

## Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT

---

### Erläuterungen

#### Genehmigung



Der regionale Richtplan Abbau Deponie Transporte besteht aus:

- Behördenverbindliche Festlegungen mit Koordinationsblättern (Richtplantext)
- Richtplankarte
- **Erläuterungen**
- Grundlagenbericht mit Standortblättern (bestehende Standorte / Standorteingaben)

Juni 2017

## Impressum

### **Auftraggeber**

Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
Holzikofenweg 22  
Postfach  
3001 Bern

### **Auftragnehmerin (Arbeitsgemeinschaft)**

BHP Raumplan AG  
Fliederweg 10  
Postfach 575  
3000 Bern 14

KELLERHALS + HÄFELI AG  
Kapellenstrasse 22  
3011 Bern

### **Bearbeitung**

BHP Raumplan AG: Heinrich Hafner, Kaspar Reinhard, Reto Mohni  
KELLERHALS + HÄFELI AG: Dieter Böhi

### **Fotografien**

Micha Rechsteiner, 2013

1374\_580\_Erläuterungen.docx

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>Hinweise zum Gebrauch .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>8</b>
1.1 Rechtliche Ausgangslage .....	8
1.2 Planerischer Handlungsbedarf .....	8
1.3 Ziele .....	9
1.4 Anforderungen.....	9
1.5 Adressaten und Verbindlichkeit .....	9
1.6 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen.....	11
1.7 Änderungen .....	14
<b>2. Grundlagen .....</b>	<b>16</b>
2.1 Bestandesaufnahme .....	16
2.2 Standorteingaben 2013.....	16
2.3 Standortblätter .....	17
2.4 Übersichtskarte Abbau- und Ablagerungsstandorte.....	18
2.5 Geologische Eignungskarte ADT .....	18
2.6 Regionale Richtmengen .....	19
2.7 Mengengerüst .....	22
<b>3. Ver- und Entsorgungskonzept .....</b>	<b>28</b>
3.1 Planungsgrundsätze .....	28
3.2 Technische Vorgaben zur Festlegung der Standorte.....	32
3.3 Reservestandorte.....	33
3.4 Festlegung der Koordinationsstände .....	35
3.5 Überprüfung der Eignungskriterien .....	36
3.6 Interessengebiete Materialabbau.....	37
3.7 Controlling .....	38
<b>4. Interessenabwägung.....</b>	<b>40</b>
4.1 Vorgehen bei der Reservesicherung.....	40
4.2 Vorgehen bei der standortbezogenen Interessenabwägung.....	41
4.3 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum Nord .....	44
4.4 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum West .....	50
4.5 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum Süd/Ost.....	62
4.6 Interessen der Nachbarregionen .....	72
4.7 Bundesinteressen und Interessen der Nachbarkantone .....	74
4.8 Zusammenfassung .....	74
<b>5. Projektorganisation und Rolle der Beteiligten .....</b>	<b>76</b>
<b>6. Projektablauf .....</b>	<b>78</b>
6.1 Phasen .....	78
6.2 Fachliche Begleitung und Information .....	79
<b>7. Planerlassverfahren .....</b>	<b>80</b>
7.1 Mitwirkung .....	80
7.2 Vorprüfung.....	81

## **Anhänge**

- Anhang 1: Standortliste mit Status, Funktion und Koordinationsstand
- Anhang 2: Mengengerüst Kiesabbau
- Anhang 3: Mengengerüst Aushubablagerung
- Anhang 4: Mengengerüst Inertstoffdeponie
- Anhang 5: Berücksichtigung der bestehenden und beantragten Kubaturen
- Anhang 6: Reservesicherung Kiesabbau auf der Zeitachse
- Anhang 7: Reservesicherung Aushubablagerung auf der Zeitachse
- Anhang 8: Reservesicherung Inertstoffe auf der Zeitachse
- Anhang 9: Vorprüfungsbericht AGR vom 29. März 2017
- Anhang 10: Bereinigung der Vorprüfungsergebnisse vom 29. März 2017

## Abkürzungsverzeichnis

AA	Abbau- und/oder Ablagerungszone
ADT	Abbau, Deponie und Transporte
AGI	Amt für Geoinformation
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BD	betriebswirtschaftliche Dimension
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BRPA	Bau- und Raumplanungsamt Kanton Freiburg
BVE	Bau-, Verkehrs und Energiedirektion
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
WaG	Bundesgesetz über den Wald
ERT	Entwicklungsraum Thun
FFF	Fruchtfolgeflächen
FS	Festsetzung
GIS	Geoinformationssystem
gR	grundeigentümergebunden gesicherte Reserven
hB	historischer Bedarf
ISD	Inertstoffdeponie
JRM	Jahresrichtmenge
KAWA	Amt für Wald
KRD	Regionaler Kies-, Recycling- und Deponieverband
KSE	Kantonaler Kies- und Betonverband
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWZ	Landwirtschaftszone
MD	marktwirtschaftliche Dimension
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
RD	räumliche Dimension
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RK	Regionalkonferenz
RPG	Raumplanungsgesetz
RPV	Raumplanungsverordnung
SAZ	Strategische Arbeitszone
SL+K	Bernische Stiftung Landschaft und Kies
s.b/b	Region seeland.biel/bienne
UD	umweltpolitische Dimension
UeO	Überbauungsordnung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UZP	Übersichtszonenplan des Kantons Bern
VD	verfahrenspolitische Dimension
VO	Vororientierung
VRB	Verein Region Bern
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WNI	Waldnaturinventar
ZE	Zwischenergebnis
ZPP	Zone mit Planungspflicht



## Hinweise zum Gebrauch

<i>Formale Anforderungen Sachplan ADT</i>	Gemäss Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau Deponie Transporte ADT <sup>1</sup> muss der regionale Richtplan ADT aus den vier Teilen Grundlagenbericht, Erläuterungen, Richtplantext und Richtplankarte bestehen.
<i>Aufbau Richtplan ADT RKBM</i>	<p>Der Richtplan ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hält sich weitgehend an diese Gliederung. Er umfasst folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teil 1: Grundlagenbericht mit Standortblättern und Übersichtskarte der Abbau- und Ablagerungsstandorte (nicht verbindlich)</li> <li>• Teil 2: Erläuterungen (nicht verbindlich)</li> <li>• Teil 3: Behördenverbindliche Festlegungen mit standortbezogenen Koordinationsblättern (Richtplantext) und Richtplankarte (verbindlich)</li> </ul>
<i>Grundlagenbericht</i>	<p>Der Grundlagenbericht bietet eine Übersicht über die <b>planerische Ausgangslage</b> der Region Bern-Mittelland im Bereich ADT vor Beginn der Revisionsarbeiten und er beschreibt die <b>Standorteingaben</b> 2013 der interessierten Unternehmungen. Zentraler Inhalt des Grundlagenberichts ist die Herleitung der regionalen <b>Richtmengen</b> und des regionalen <b>Mengengerüsts</b>.</p> <p>Der Grundlagenbericht dokumentiert die Herleitung der Grundlagendaten bis zur Vorprüfung und gewährleistet deren Nachvollziehbarkeit.<sup>2</sup></p> <p>Die <b>Standortblätter</b> bieten sowohl für bestehende Standorte wie auch die für die Standorteingaben 2013 eine zusammenfassende individuelle Beschreibung der einzelnen Vorhaben nach einheitlichem Muster.</p>
<i>Erläuterungen</i>	<p>Der Erläuterungsbericht enthält eine <b>zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus der Grundlagenphase</b> und beschreibt den <b>Planungsprozess</b>. Der Fokus liegt auf der Erläuterung des <b>Ver- und Entsorgungskonzepts</b> und der darauf abgestützten standortbezogenen <b>Interessenabwägung</b>.</p>
<i>Behördenverbindliche Festlegungen</i>	<p>Das planungsrechtlich bindende Dokument des Richtplans ADT RKBM ist im Interesse der Benutzerfreundlichkeit bewusst sehr schlank gehalten. Es enthält die Quintessenz aus dem gesamten Planungsprozess und besteht praktisch nur noch aus den <b>übergeordneten Festlegungen</b> und den <b>standortbezogenen Koordinationsblättern</b>.</p> <p>Die Richtplankarte ist ebenfalls behördenverbindlich. Sie vermittelt eine <b>räumliche Übersicht</b> über sämtliche Standorte, welche im revidierten Richtplan ADT RKBM eine Rolle spielen und mit einem Koordinationsstand versehen sind.</p>
<i>Begriffe gemäss Abfallverordnung</i>	<p>Die im regionalen Richtplan ADT verwendeten Begriffe für Ablagerungsstandorte richten sich nach Anhang 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015: Aushubablagerung = Deponie Typ A ; Inertstoffdeponie = Deponie Typ B</p>
<i>Kubaturangaben</i>	<p>Sämtliche Kubaturangaben erfolgen in <b>m<sup>3</sup> fest</b>. Angaben in m<sup>3</sup> lose sind umgerechnet worden (Faktor 1.2 für Kies, Faktor 1.3 für Deponie- und Faktor 1.4 für Recyclingmaterial).</p>

<sup>1</sup> AGR (2012): Handbuch zum kantonalen Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Handbuch ADT. Bern. 34 S.

<sup>2</sup> In Absprache mit dem AGR wurde darauf verzichtet, den Grundlagenbericht aufgrund der Ergebnisse aus der kantonalen Vorprüfung zu aktualisieren.

## 1. Einleitung

### 1.1 Rechtliche Ausgangslage

*Gesetzliche Verpflichtung*

Das Bundesgesetz über die Raumplanung verpflichtet die öffentliche Hand, mit raumplanerischen Massnahmen eine ausreichende Ver- und Entsorgung des Landes zu sichern. Dazu gehören insbesondere auch die Versorgung mit Baurohstoffen und die Entsorgung der Bauabfälle.

*Sachplan ADT als Antwort*

Die Berner Antwort auf diese Anforderung ist der Sachplan Abbau Deponie Transporte (ADT)<sup>3</sup>, der seit seiner Inkraftsetzung 1998 die Bereiche Materialabbau und Inertstoffdeponie regelt. Die dynamische Entwicklung auf dem Gebiet der Ver- und Entsorgung und das wachsende Bewusstsein über die grosse raum- und umweltwirksame Bedeutung von Standortentscheiden führten bereits 2008 zur Auslösung einer Totalrevision des Sachplans ADT.

*Prinzip der regionalen Selbstvorsorge*

Seit 2012 ist die überarbeitete Version in Kraft. Der revidierte Sachplan ADT legt die Ziele und Grundsätze im Abbau-, Deponie- und Transportwesen fest, definiert die kantonalen Aufgaben und Interessen und macht Vorgaben für die nachgeordneten Planungsträger. Dabei setzt er weiterhin darauf, dass Abbau- und Deponiestandorte auch in Zukunft nach dem Subsidiaritätsprinzip in regionalen Richtplanungen ADT festgelegt werden (Prinzip der regionalen Selbstvorsorge).

*Pilotregion RKBM*

Die RKBM ist die erste Region, welche mit den Vorgaben aus dem neuen Sachplan ADT arbeitet. Der Planungsprozess hat deshalb Pilotcharakter.

### 1.2 Planerischer Handlungsbedarf

*Heterogene Situation*

Mit der Gründung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland im Jahre 2010 ist im Bereich Abbau Deponie Transporte eine heterogene Ausgangslage entstanden. Die sechs ehemaligen Planungsregionen Verein Region Bern, Aaretal, Kiesental, Gürbetal, Schwarzwasser und Laupenamt verfügen jeweils über eigenständige Richtpläne, Konzepte und Grundlagen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Qualität mit unterschiedlicher Verbindlichkeit. Eine wichtige Aufgabe der Richtplanrevision besteht deshalb darin, die wesentlichen Inhalte aus den bestehenden Instrumenten herauszufiltern, aufeinander abzustimmen und in den neuen Richtplan ADT RKBM zu integrieren.

*Engpass bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushub*

Während die Versorgung mit Kies aus den eigenen Abbaustellen gewährleistet werden kann, besteht in der RKBM seit einigen Jahren ein Engpass bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushub. Eine vom Kanton in Auftrag gegebene Studie<sup>4</sup> bestätigt diesen Befund. Es ist Aufgabe der Richtplanung ADT, Vorschläge für eine nachhaltige Lösung dieses Problems zu erarbeiten.

<sup>3</sup> Regierungsrat des Kantons Bern (2012): Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte. Bern. 52 S.

<sup>4</sup> Aeberhard S., Hostettler M. (2013): Feststellung der Auffüllreserven und Prognose der Auffüllmengen 2013 -2032 für unverschmutzten Aushub im Raum Bern. Bern: Cycad AG. 23 p.



### 1.3 Ziele

Mit der Richtplanung ADT RKBM sollen folgende Ziele erreicht werden:

- |  |  |
|--|--|
| <i>Langfristige Reservesicherung</i>                               | • Sicherstellung ausreichender Kiesreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe für die nächsten 35 Jahre auf einem möglichst hohen Koordinationsstand   |
| <i>Beseitigung von Entsorgungsengpässen</i>                        | • Möglichst rasche Beseitigung der Entsorgungsengpässe bei der Ablagerung von unverschmutztem Aushub   |
| <i>Förderung des Wettbewerbs</i>                                   | • Förderung des Wettbewerbs, indem mit einer öffentlichen Ausschreibung für Standorteingaben neuen Anbietern der Markteintritt ermöglicht wird   |
| <i>Mensch und Umwelt schonende Standortplanung</i>                 | • Möglichst weitgehende Schonung von Mensch, Natur, Landschaft und Umwelt bei der räumlichen Festlegung der Abbau- und Ablagerungsstandorte, mit einem besonderen Fokus auf kurzen Transportwegen  |
| <i>Aktualisierung und Harmonisierung der bestehenden Planungen</i> | • Aktualisierung und Harmonisierung der bestehenden teilregionalen Richtplanungen ADT (ehemalige Planungsregionen); gesamtregionale und flächendeckende planerische Behandlung der Ver- und Entsorgungssituation; Zusammenführung der Ergebnisse in einem einzigen Richtplan ADT |
| <i>Basis für eine zielorientierte Zusammenarbeit</i>               | • Schaffung einer tragfähigen Basis für eine zielorientierte und stufengerechte Zusammenarbeit der Planungs- und Bewilligungsbehörden auf Stufe Gemeinde, Region und Kanton  |

### 1.4 Anforderungen

Gemäss kantonalem Sachplan ADT muss ein regionaler Richtplan ADT folgende Anforderungen erfüllen:

- Nachweis, dass die Reservesicherung insgesamt und pro Standort ausreichend, jedoch nicht übermässig vorgenommen worden ist
- Nachweis, aufgrund welcher Interessenabwägungen die Festlegung der Standorte und die Zuweisung der einzelnen Koordinationsstände erfolgte
- Nachweis, welche Festlegungen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren und deshalb in den kantonalen Richtplan aufzunehmen sind
- Nachweis, inwiefern die Richtplanung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist

### 1.5 Adressaten und Verbindlichkeit

*Standortgemeinden*

Der Richtplan ADT RKBM enthält standortbezogene behördenverbindliche Festlegungen. Er richtet sich deshalb in erster Linie an diejenigen Gemeinden, welche einen Ver- und/oder Entsorgungsstandort auf ihrem Territorium haben. Die Standortgemeinden sind verpflichtet, die im Richtplan ADT RKBM aufgeführten Abbau- und Ablagerungsstellen nach Massgabe des jeweiligen Koordinationsstandes in ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Für festgesetzte Standorte haben sie als verantwortliche Planungsbehörde mit einer grundigentümerverschreiblichen Überbauungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und den Unternehmungen für eine rechtzeitige

Verfügbarkeit der im Richtplan ADT RKBM vorgesehenen Rohstoffreserven und Ablagerungskapazitäten zu sorgen.

*Regionalkonferenz  
Bern-Mittelland*

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland berücksichtigt die Inhalte aus dem Richtplan ADT RKBM im Rahmen ihrer weiteren raumwirksamen Planungen (z.B. RGSK). Sie begleitet die Standortgemeinden und die Unternehmungen bei der Umsetzung. Ausserdem ist die RKBM für eine regelmässige Überprüfung (Controlling) und Aktualisierung der Richtplaninhalte verantwortlich.

*Kantonale Fach- und  
Amtsstellen*

Mit der Genehmigung des Richtplans ADT werden die behördenverbindlichen Teile des Richtplans ADT RKBM auch für die betroffenen kantonalen Fach- und Amtsstellen verbindlich. Diese sorgen dafür, dass die im Richtplan ADT RKBM aufgeführten Standorte in den kantonalen Planungen berücksichtigt werden. Für die festgesetzten Standorte gilt die raumplanerische Standortgebundenheit grundsätzlich als gegeben und wird nicht mehr in Frage gestellt. Der Kanton ist verpflichtet, Standorte mit dem Koordinationsstand einer Festsetzung bei den nachfolgenden Überbauungsplanungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu unterstützen.

*Unternehmungen*

Den Unternehmungen zeigt der Richtplan ADT RKBM auf, mit welchen konzeptionellen Leitvorstellungen die Standortgemeinden, die Regionalkonferenz und der Kanton die Ver- und Entsorgung im Raum Bern-Mittelland langfristig sichern wollen und auf welche Standorte sie dabei bauen. Damit erhöht sich für die Unternehmungen die Sicherheit bei der Planung ihrer strategischen Investitionen. Über die in den Koordinationsblättern enthaltenen Abstimmungsanweisungen erhalten sie konkrete Vorgaben, auf welche Aspekte sie bei der weiteren planerischen Konkretisierung besonders achten müssen. Die Abstimmungsanweisungen sind insbesondere für Standorte mit Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ von Bedeutung.

*Grundeigentümer*

Für die von einem Abbau- oder Ablagerungsstandort betroffenen Grundeigentümer entfaltet der Richtplan ADT RKBM keine Rechtswirkung. Es ist Sache der am Standort interessierten Unternehmungen, die entsprechenden Verhandlungen zu führen und die erforderlichen Abbau- bzw. Deponierechte auf privatrechtlichem Weg zu sichern.

*Öffentlichkeit*

Nicht zuletzt dient der Richtplan ADT RKBM auch zur Information der Öffentlichkeit. Abbau- und Deponietätigkeiten mit den damit verbundenen Transporten können unter Umständen zu Konflikten mit der Bevölkerung oder Interessenorganisationen führen. Mit dem Richtplan ADT RKBM werden die einzelnen Vorhaben und Aktivitäten in einen grösseren Zusammenhang gestellt und nachvollziehbar hergeleitet und begründet. Mit dem Richtplan ADT RKBM wird ersichtlich, warum ein bestimmter Standort im öffentlichen Interesse einen bestimmten Beitrag an die Ver- und Entsorgungssicherheit leisten muss.

*Welche Teile des Richt-  
plans ADT RKBM sind  
verbindlich?*

Der Richtplan ADT RKBM besteht aus den drei Teilen Grundlagenbericht, Erläuterungen und behördenverbindliche Festlegungen. Davon entfalten nur die behördenverbindlichen Festlegungen mit Koordinationsblättern und die Richtplankarte eine rechtliche Wirkung. Die Teile „Grundlagenbericht“ und „Erläuterungen“ dienen der Herleitung und Erklärung und sind nicht verbindlich.

## 1.6 Stellung zu unter-, neben- und übergeordneten Planungen

### *Ortsplanungen*

Die Standortgemeinden haben die Inhalte des Richtplans ADT RKBM im Rahmen ihrer Ortsplanung zu berücksichtigen. Für bestehende Standorte ist dies normalerweise bereits passiert. Für neue Standorte erfolgt die Abstimmung im Rahmen der nächsten Teil- oder Totalrevision. In erster Linie geht es darum, mit planerischen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Realisierung des im Richtplan ADT RKBM enthaltenen Standorts nicht erschwert oder gar verunmöglicht wird. Dies wird mit entsprechenden Festlegungen in den kommunalen Entwicklungskonzepten und Richtplänen erreicht. Der Konkretisierungsgrad ist dabei abhängig vom Koordinationsstand des jeweiligen Vorhabens.

Bei Standorten, welche im Richtplan ADT RKBM mit dem Koordinationsstand „Festsetzung“ aufgeführt sind, ist damit zu rechnen, dass sie in den nächsten 15 Jahren mit einer Überbauungsplanung grundeigentümergebunden gesichert werden. Als verantwortliche Planungsbehörde spielt der Gemeinderat dabei eine zentrale Rolle. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dieser anspruchsvollen und bisweilen auch konfliktbeladenen Aufgabe auseinanderzusetzen. Auf planungspolitischer Ebene ist zu entscheiden, ob die Abbau- bzw. Deponieplanung im Rahmen einer laufenden Ortsplanungsrevision proaktiv thematisiert werden soll (Schaffung einer Zone mit Planungspflicht) oder ob die grundeigentümergebundene Sicherung des Standorts erst auf Initiative des Betreibers und dann direkt mit einer Überbauungsordnung erfolgen soll.

### *Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK*

Der Richtplan ADT RKBM ist ein eigenständiges regionales Planungsinstrument, das von der Regionalversammlung beschlossen wird. Es steht somit gleichberechtigt neben anderen behördenverbindlichen Instrumenten wie beispielsweise dem regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK.

### *Nachbarregionen*

Gemäss Sachplan ADT muss die RKBM aufzeigen, inwiefern ihre Richtplanung mit jenen der Nachbarregionen und -kantone abgestimmt ist. Dieser Schritt ist im vorliegenden Fall im Rahmen der Mitwirkung erfolgt.

### *Sachplan ADT*

Der kantonale Sachplan ADT von 2012 mit seinem Handbuch bildet die zentrale planerische Grundlage für Erarbeitung des vorliegenden Richtplans. Mit dem Sachplan ADT konkretisiert der Kanton seine Vorsorgepolitik im Bereich Abbau, Deponie und Transporte. Er beschreibt die übergeordneten Ziele und Grundzüge, formuliert 25 Grundsätze für die Umsetzung und macht Vorgaben an die nachgeordneten Planungsträger. Insbesondere delegiert er die Standortfestlegung und die Abstimmung der Aktivitäten auf die Gesamtplanung an die Regionen.

Konkret verlangt der Sachplan ADT, dass die Regionen mit ihren Abbau- und Deponierichtplanungen die planerischen Voraussetzungen für eine möglichst weitgehende Selbstversorgung mit Baurohstoffen und Selbstentsorgung des Aushubs, der mineralischen Bauabfälle und Inertstoffe im Perimeter der Regionalkonferenz und der damit verbundenen Optimierung der Materialtransporte sorgen.

Die Selbstvorsorge ist dann erfüllt, wenn

- die Standorte für die Sicherung der Richtmengen bezeichnet sind und sich dabei auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung stützen,
- alle bedeutenden Rohstoffvorkommen als Interessengebiet Materialabbau ausgeschieden sind.

Der regionale Richtplan ADT RKBM orientiert sich an den Leitplanken des Sachplans ADT. Als Pilotregion erlaubt sich die Regionalkonferenz Bern-Mittelland jedoch gestützt auf intensive Diskussionen in der Begleitgruppe in einigen Punkten (z. B. bezüglich Verwendung der historischen Abbaumengen für die Festsetzung der Jahresrichtmengen an bestehenden Standorten) auch eine pragmatische Interpretation der Vorgaben.

#### *Sachplan Abfall*

Der kantonale Sachplan Abfall<sup>5</sup> befasst sich mit den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung. Beim Thema Entsorgung liegt der Fokus auf den Reaktor- und den Inertstoffdeponien. Eine inhaltliche Überschneidung mit der Richtplanung ADT ergibt sich bei den Inertstoffdeponien (inklusive Ablagerung von unverschmutztem Aushub). Der Koordinationsbedarf ist jedoch gering, weil der Sachplan Abfall die Planung von Ablagerungsstandorten für Inertstoffe und unverschmutzten Aushub klar als Aufgabe der Planungsregionen deklariert.

#### *Kantonaler Richtplan*

Der kantonale Richtplan 2030 führt drei Massnahmenblätter, welche für die Richtplanung ADT RKBM relevant sind:

- A\_06: Fruchtfolgeflächen schonen
- C\_14: Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
- C\_15: Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Zusätzlich zu diesen drei Massnahmenblättern enthält der kantonale Richtplan 2030 in seinem Strategieteil auch behördenverbindliche thematische Zielsetzungen. Im Rahmen der Richtplanung ADT sind dabei insbesondere die Zielsetzungen zum Biotop- und Artenschutz von Interesse.

#### *Massnahmenblatt A\_06*

Massnahmenblatt A\_06 legt die Grundsätze für den Umgang mit Vorhaben auf Fruchtfolgeflächen fest.

#### *Massnahmenblatt C\_14*

Massnahmenblatt C\_14 bezeichnet die Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone betreffen. Aus dem Perimeter der RKBM figurieren darin gemäss derzeitigem Stand die Standorte Oberwangen (Bern, Köniz, Neuenegg), Silbersboden (Mattstetten, Bärswil, Hindelbank), Chratzmatt (Landiswil) und Türlacher (Jaberg, Kirchdorf).

Zu den Standorten, welche potenziell einen Konflikt mit Bundesinteressen aufweisen, gehören gemäss aktueller Praxis des Kantons unter anderem auch alle Standorte im Wald oder auf Fruchtfolgeflächen. Dies führt dazu, dass praktisch alle Standorte aus dem neuen Richtplan ADT RKBM mit Koordina-

---

<sup>5</sup> Regierungsrat des Kantons Bern (2009) Sachplan Abfall Kanton Bern. Bern. 86 S.

tionsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden müssen.

Mit dem Standort Hubel-Chrützfeld (Ferenbalm, Ulmiz FR) gibt es ausserdem einen Standort im regionalen Richtplan ADT RKBM, der aufgrund des Koordinationsbedarfs mit dem Nachbarkanton Freiburg zwingend einer Berücksichtigung im kantonalen Richtplan bedarf.

*Massnahmenblatt C\_15*

Im Massnahmenblatt C\_15 sind die Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung aufgelistet. Darunter befinden sich gemäss derzeitigem Stand auch mehrere Inertstoffdeponien aus dem Perimeter der RKBM. Es sind dies: Rehhag Bümpliz (Bern, Köniz), Milken (Schwarzenburg), Türlacher (Jaberg, Kirchdorf), Äspli (Deisswil), Ried (Kirchdorf) und Gummersloch (Köniz).

Gestützt auf die in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) enthaltene Verpflichtung zur Abfallplanung müssen grundsätzlich alle neu in einen regionalen Richtplan ADT aufgenommenen Deponiestandorte mit Koordinationsstand Festsetzung oder Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan integriert werden. Als Deponiestandorte gelten dabei sowohl Inertstoffdeponien als auch Inertstoffdeponien mit beschränkter Stoffliste (Ablagerung von unverschmutztem Aushub).

*Strategie zum Biotop- und Artenschutz*

Gemäss dem behördenverbindlichen Strategieziel E21 des kantonalen Richtplans 2030 sind die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotope in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist.

Der Abbau und der Betrieb von Kiesabbaustellen zerstört zwar Lebensräume, aber schafft wiederum neue ökologisch wertvolle Lebensgrundlagen für Pionierarten. Kiesabbaustellen sowie Deponien ermöglichen auf Rohböden die Entwicklung von zahlreichen selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten in intensiv genutzten Gebieten. Bei den meisten Standorten wird aus verschiedenen Gründen eine vollständige Auffüllung vorgesehen. Aus naturschützerischen Gründen ist die Neuschaffung von Lebensräumen zur Erhaltung von bundesrechtlich geschützten Arten (z.B. Amphibien) zwingend nötig. Deshalb ist es wichtig, dass während des ganzen Abbau- und Deponiebetriebes und im Rahmen der Endgestaltung immer wieder gezielt Flächen für den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18 Abs. 2 NHG zur Verfügung stehen. Hier sollte eine ungestörte Entwicklung ermöglicht und gefördert werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass stark bedrohte Pionierarten den Lebensraum Grube auf natürliche Art und Weise besiedeln. Bei Erweiterungen und neuen Abbau- sowie Deponiestellen sind aus diesem Grund während der Betriebsphase Wanderbiotop- oder Ausgleichsflächen und im Rahmen der Endgestaltung ökologische Ausgleichsflächen (ca. 10% des Perimeters) zu schaffen. Für Mitglieder der Bernischen Stiftung Landschaft und Kies (SL+K) gilt die Branchenvereinbarung zwischen SL+K und der Abteilung Naturförderung.

*FFF / Kulturland*

Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und übrigen Kulturland sind im kantonalen Baugesetz (Art. 8a und 8b) festgehalten. FFF (bzw. übriges Kulturland) dürfen nur für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der mit dem Vorhaben verfolg-

te Zweck ohne die Beanspruchung von FFF (bzw. übrigem Kulturland) nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standortalternativen bestehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans ADT wurden die Standortalternativen überprüft und eine sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Beanspruchung von FFF (bzw. von übrigem Kulturland) sind somit erfüllt. Mit der Aufnahme der festgesetzten Vorhaben in den kantonalen Richtplan sind die Bedingungen erfüllt, damit die durch Abbau- und Deponievorhaben temporär beanspruchten FFF nicht kompensiert werden müssen.

## 1.7 Änderungen

<i>Planungshorizont</i>	Der regionale Richtplan ADT ist auf 35 Jahre ausgelegt. Dieser Planungshorizont entspricht dem gemäss Sachplan ADT maximal möglichen Zeitraum für standortbezogene Festsetzungen.
<i>Änderungen</i>	Angesichts dieser für räumliche Planungen langfristigen Ausrichtung sind Änderungen wahrscheinlich. Dabei kann es sich um eine Überarbeitung, eine inhaltlich relevante Anpassung, eine geringfügige Änderung oder eine Aktualisierung des Richtplans handeln. Das Handbuch ADT umschreibt diese Interventionsmöglichkeiten wie folgt:
<i>Gesamthafte Überprüfung</i>	Eine gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans ADT RKBM erfolgt in der Regel alle 15 – 20 Jahre. Die Überarbeitung umfasst eine grundlegende Überprüfung aller Teile des Richtplans und wird in einem ordentlichen Planerlassverfahren mit allen gesetzlich erforderlichen Verfahrensschritten (Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, Beschluss durch die Regionalversammlung, Genehmigung durch den Kanton) abgewickelt.
<i>Anpassungen</i>	Die gleichen verfahrensmässigen Bestimmungen gelten auch für eine inhaltlich relevante Anpassung des Richtplans. Darunter fallen in der Regel <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufnahme neuer Vorhaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis</li> <li>• die Aufstufung des Koordinationsstandes von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung, wenn es sich bei den vorgenommenen Klärungen um Aspekte handelt, die inhaltlich oder politisch noch nicht konsolidiert sind</li> <li>• die Streichung von materiell relevanten Planinhalten</li> </ul> <p>Anpassungen bedingen grundsätzlich den Nachweis, dass sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder gesamthafte eine bessere Lösung möglich ist.</p>
<i>Geringfügige Änderungen</i>	Die Durchführung eines ordentlichen Planerlassverfahrens ist aufwändig und für kleinere, unbestrittene Anpassungen unverhältnismässig. Derartige geringfügige Änderungen bedürfen keiner Mitwirkung. Sie werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung vorgeprüft, von der Kommission Raumplanung RKBM beschlossen und durch den Kanton genehmigt. <p>Als geringfügige Änderung gilt insbesondere die Aufstufung des Koordinationsstandes von einem Zwischenergebnis zu einer Festsetzung, wenn die zu treffenden Massnahmen und die damit verbundenen Bedingungen im Richt-</p>

plan bereits klar geregelt und politisch weitgehend unbestritten sind. Auch allfällige geringfügige Anpassungen an den Perimetern der Abbau- und Ablagerungsstandorte gehören in diese Kategorie.

*Aktualisierung*

Die Änderungen von nicht verbindlichen Richtplanteilen, welche nicht Gegenstand des formellen Beschlusses durch die Regionalversammlung waren (Grundlagenbericht, Erläuterungen) gelten als Aktualisierungen und können ohne formelles Verfahren vorgenommen und durch die Kommission Raumplanung RKBM beschlossen werden.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Bestandesaufnahme

*Bereinigung der Liste bestehender Standorte*

Bei der Durchsicht und Auswertung der ADT-Dokumente aus den ehemaligen sechs Planungsregionen der heutigen RKBM (vgl. Kap. 1.2) konnten insgesamt 59 Standorte identifiziert werden, welche in irgendeiner Form planerisch behandelt worden sind. Allerdings war häufig nicht klar, welche Standorte genau gemeint sind und welche noch aktiv sind. Mit Unterstützung des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall konnte die Liste bereinigt werden. Aus den bisherigen Richtplänen und Konzepten wurden insgesamt noch 22 Standorte in die Revision des Richtplans ADT miteinbezogen.

### 2.2 Standorteingaben 2013

*Öffentliche Ausschreibung*

Der Sachplan ADT verlangt eine öffentliche Ausschreibung für Standorteingaben. Damit soll ein für alle Beteiligten offener und transparenter Planungsprozess garantiert werden. Mit der Ausschreibung werden die Absichten der interessierten Unternehmungen zu einem frühen Zeitpunkt erfasst. Die Eingaben ermöglichen eine Übersicht über das vorhandene Wissen, fördern neue Standortideen und stärken den Wettbewerb.

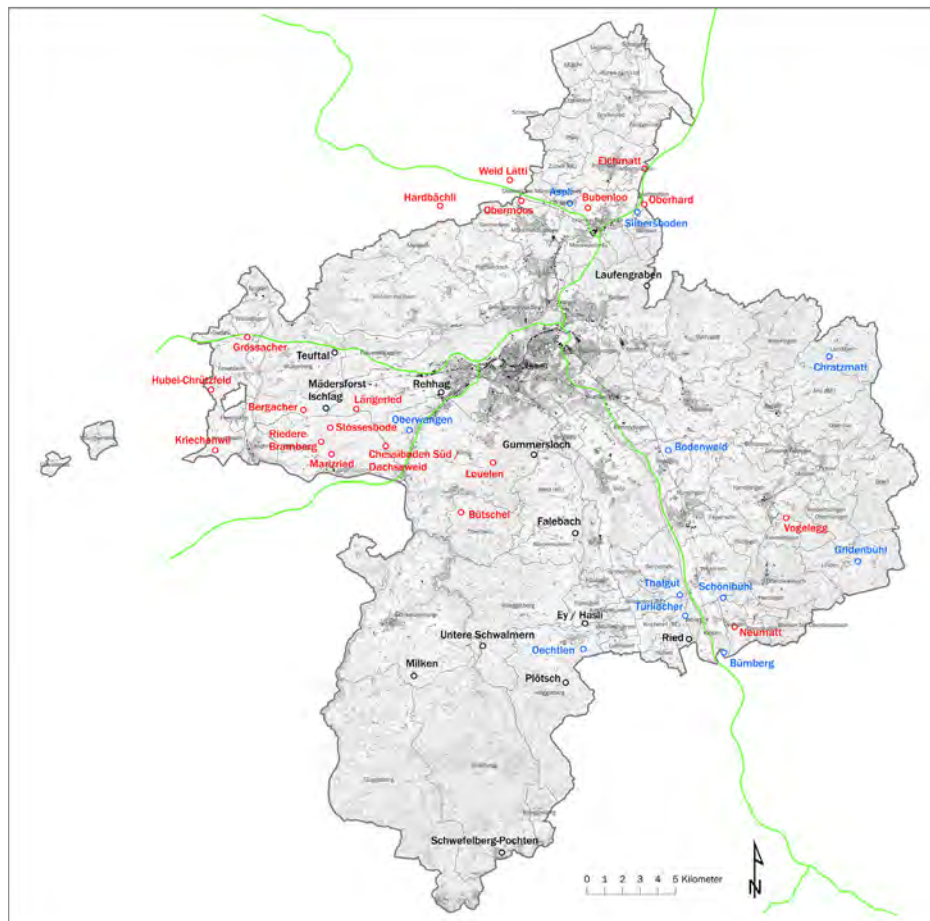


Abb. 1: Bestehende Abbau- und Ablagerungsstandorte ohne Eingabe (schwarz), mit Eingabe (blau) und neue Standorteingaben 2013 (rot)



<i>30 Standorteingaben</i>	Die RKBM hat ihre Ausschreibung für Standorteingaben im November 2012 publiziert. Die interessierten Unternehmen hatten für die Erarbeitung und Einreichung ihrer Projekte ein Jahr zur Verfügung. Insgesamt wurden 30 Standorteingaben eingereicht. Davon betreffen 11 Eingaben (37%) die Erweiterung bestehender Standorte, 19 Eingaben (63%) beantragen die Eröffnung neuer Standorte.
<i>Verortung</i>	23 Eingaben (77%) thematisieren einen Standort innerhalb des Perimeters der RKBM. 4 Standorte haben einen grenzüberschreitenden Perimeter, 3 weitere liegen ausserhalb der Region Bern-Mittelland.
<i>Inhalt</i>	Inhaltlich beziehen sich 18 Projekte auf den Kiesabbau, 26 auf die Ablagerung von unverschmutztem Aushub und 8 auf die Deponie von Inertstoffen.
<i>Beantragte Koordinationsstände</i>	Von den 30 Standorteingaben verlangen 23 (77%) als Koordinationsstand eine behördenverbindliche Festsetzung. 4 Projekte werden zur Einstufung als Zwischenergebnis vorgeschlagen, 3 weitere als Vororientierung.
<i>Formelle Überprüfung</i>	In einem ersten Schritt wurden sämtliche Standorteingaben formell auf ihre Zulässigkeit und Vollständigkeit überprüft. Kontrolliert wurde insbesondere, ob die verbindlichen Eignungskriterien gemäss Sachplan ADT (privatrechtliche Sicherung, geologische und hydrogeologische Eignung, Standortgebundenheit) korrekt nachgewiesen sind.  Im Falle lückenhafter oder unzureichender Eingaben wurde den Gesuchstellern Gelegenheit geboten, die erforderlichen Nachbesserungen nachzuliefern.
<i>Dossiers von unterschiedlicher Qualität</i>	Abgesehen von der Erfüllung der Eignungskriterien und einiger weiterer Rahmenbedingungen hatten die Gesuchsteller in der Gestaltung ihrer Dossiers freie Hand. Entsprechend unterschiedlich präsentierten sich denn auch die einzelnen Eingaben bezüglich Umfang, inhaltlichem Tiefgang und Form. Generell kann aber festgestellt werden, dass die Gesuchsteller viel in die Abklärung der beantragten Standorte investierten.

### 2.3 Standortblätter

<i>Erfassung und Darstellung der standortbezogenen Informationen in Form von Standortblättern</i>	In der Folge wurden die 30 Dossiers im Detail analysiert, die relevanten Daten und Informationen herausgefiltert und nach einem einheitlichen Raster in ein Standortblatt abgefüllt. Wo nötig wurden die Angaben durch eigene Erhebungen der RKBM ergänzt. Das Ergebnis wurde den standorteingebenden Unternehmen in der Folge zur Stellungnahme unterbreitet und anschliessend aufgrund der Rückmeldungen bereinigt.
<i>Beurteilung Umweltrelevanz</i>	Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Erarbeitung der Standortblätter auf eine erste grobe Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gelegt. Zu diesem Zweck wurde jeder einzelne Standort nach einheitlichen Kriterien in Bezug auf seine geologische und hydrologische Eignung sowie in Bezug auf weitere wichtige Umweltaspekte (Siedlung, Wald, Landwirtschaft, Gewässer, Lebensräume/Flora/Fauna und Landschaft/Erholung) beurteilt. Die Ergebnisse sind den einzelnen Standortblättern in Form von jeweils zwei spezifischen Zusatzblättern angehängt.

*Stellenwert* Aufbau und Inhalte des Standortblattes sind das Ergebnis eines intensiven Gestaltungs- und Bereinigungsprozesses mit den Branchenvertretern und den kantonalen Amtsstellen. Die Standortblätter ermöglichen den für eine sorgfältige Interessenabwägung unabdingbaren neutralen Quervergleich unter den verschiedenen Standorteingaben. Sie dürfen jedoch nicht überbewertet werden. Für die Festlegung der Standorte und deren Koordinationsstände im Richtplan RKBM ADT war in erster Linie die Umsetzung des regionalen Ver- und Entsorgungskonzeptes mit den darin enthaltenen Planungsgrundsätzen massgebend (vgl. Kap. 3). Die Standortblätter wirkten dabei unterstützend und kamen vor allem dort zum Einsatz, wo sich zwei mehr oder weniger gleichwertige Standorte zur Erfüllung der Aufgabe anboten.

*Einsehbarkeit* Sämtliche Standortblätter sowohl für bestehende Standorte wie auch für die Standorteingaben 2013 sind Teil des Grundlagenberichts und können dort eingesehen werden.

## 2.4 Übersichtskarte Abbau- und Ablagerungsstandorte

*Übersicht zur räumlichen Verteilung der bestehenden und der neu beantragten Standorte*

Die neu beantragten wurden gemeinsam mit den bestehenden Standorten auf einer Übersichtskarte „Abbau- und Ablagerungsstandorte“ im Massstab 1:50'000 lokalisiert und mit dem übergeordneten Strassennetz in einen räumlichen Bezug gesetzt (vgl. Grundlagenbericht). Die Übersichtskarte zeigt die Hauptfunktionen der einzelnen Standorte (Kiesabbau; Ablagerung von Aushub; Deponie von Inertstoffen; Kombination mehrerer Funktionen). Weiter macht sie die für die konzeptionelle Arbeit sehr wichtige Unterscheidung zwischen bestehenden Standorten ohne Erweiterungsabsichten, bestehenden Standorten mit Eingabe für eine Erweiterung und neu beantragten Standorten.

*Grundlage für die Erarbeitung des standortbezogenen Ver- und Entsorgungskonzeptes*

Die Übersichtskarte „Abbau- und Ablagerungsstandorte“ 1: 50'000 diene als wichtige räumliche Grundlage für die Erarbeitung des standortbezogenen Ver- und Entsorgungskonzeptes und der behördenverbindlichen Richtplankarte. Insgesamt sind darauf 40 Standorte dargestellt, deren räumliche Verteilung bei der Sicherstellung der Reserven und der damit zusammenhängenden Interessenabwägung unter den einzelnen Standorten eine wesentliche Rolle spielt.

## 2.5 Geologische Eignungskarte ADT

*Rasche und zuverlässige Beurteilung hydrologischer und hydrogeologischer Angaben*

Der qualitative und quantitative Nachweis des Rohstoffvorkommens sowie der Nachweis der konfliktfreien Lage des Standortes in Bezug auf allfällige nutzbare Grundwasservorkommen und der Stabilität des Untergrundes stellt eine zentrale Grundlage für die Richtplanung ADT dar und ist im Rahmen der Standorteingaben durch die Unternehmungen zu erbringen. Damit die entsprechenden Angaben rasch und zuverlässig beurteilt werden können, hat die beauftragte Planergemeinschaft die geologische Eignungskarte ADT entwickelt. Es handelt sich dabei ein GIS-gestütztes interaktives Instrument (in Papierform nicht verfügbar), das je nach Problemstellung mit einer Kombination von übereinandergelegten inhaltlichen Layern arbeitet und so in verschiedenen Massstäben Antworten liefern kann.

- Anwendung*
- Die geologische Eignungskarte ADT dient folgenden Zwecken:
- Grundlage für eine rasche und zuverlässige geologische und hydrogeologische Beurteilung der Standorteingaben
  - Kartografische Übersicht, wo in der Region Bern-Mittelland noch potenzielle Abbau- und Deponiestandorte mit Aussicht auf eine erfolgreiche Erschliessung bestehen
  - Grundlage für die Erarbeitung der Übersichtskarte "Interessengebiete für Materialabbau (vgl. sowie Kap. 1.6, Marginalie „Sachplan ADT“ und Kap. 3.6)

## 2.6 Regionale Richtmengen

- Vorbemerkung*
- Die Herleitung der regionalen Richtmengen wird im Grundlagenbericht umfassend dokumentiert. Das nachfolgende Kapitel fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

- Quantifizierung des regionalen Bedarfs*
- Übergeordnetes Ziel der Richtplanung ADT RKBM ist gestützt auf das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge die Sicherstellung ausreichender Kiesreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe für die nächsten 35 Jahre (vgl. Kap. 1.3). Für die Quantifizierung des Bedarfs führt der Sachplan ADT die regionalen Richtmengen ein.

- Richtmengen für die Bereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe*
- Mit den regionalen Richtmengen wird für die drei Teilbereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe mit Hilfe von hochgerechneten Jahresdurchschnitten (historische Mengen beim Kiesabbau, Pro-Kopf-Verbrauch bei den Ablagerungen) der aggregierte Bedarf für die nächste Richtplanperiode festgelegt.

- Standortbezogene Jahresrichtmengen*
- Die in den Standortblättern (vgl. Kap. 2.3), der standortbezogenen Interessenabwägung (vgl. Kap. 4.3 – 4.5) sowie den Anhängen 2 - 4 angegebenen jährlichen Abbau- bzw. Ablagerungsmengen sind als Durchschnittswerte zu verstehen, welche je nach Marktsituation, betrieblichen Rahmenbedingungen und unternehmerischen Absichten stark variieren können. Die standortbezogenen Jahresrichtmengen bilden zwar die Grundlage für die Ermittlung des 35-jährigen Bedarfs, können jedoch im Verlauf der Richtplanperiode durchaus grösseren Schwankungen unterworfen sein.

- Quantitative Basis für den Planungsprozess*
- Die regionalen Richtmengen bilden die quantitative Basis für den gesamten Planungsprozess. Die RKBM hat deshalb viel Zeit und Energie in die Herleitung dieser drei fundamentalen Zahlen und deren Konsolidierung unter den Schlüsselakteuren (Kommission Raumplanung RKBM, kantonale Fachstellen, Branchenvertreter) investiert.

- Berechnungsgrundlage aus dem Sachplan ADT*
- Die Berechnungsgrundlage für die regionalen Richtmengen ist durch den kantonalen Sachplan vorgegeben:
- Kiesabbau: Bemessung nach dem historischen Bedarf der einzelnen Standorte (Durchschnitt der während der letzten 10 Jahre effektiv abgebauten Menge)
  - Aushub: Pro-Kopf-Bedarf von 2.5 m<sup>3</sup> pro Einwohner/Jahr
  - Inertstoffe: Pro-Kopf-Bedarf von 0.5 m<sup>3</sup> pro Einwohner/Jahr

*Korrekturfaktoren*

Rohstoffe und Abfälle werden im wirtschaftlichen Alltag ständig über Regions- und Kantonsgrenzen hinweg transportiert. Der kantonale Sachplan bietet aus diesem Grund für die Bestimmung der regionalen Richtmengen lediglich schematische Vorgaben. Er empfiehlt den Regionen, die kantonalen Vorgaben bei der Überarbeitung ihrer ADT-Richtpläne zu überprüfen und so gut als möglich den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen.

Die RKBM hat zur Verfeinerung der kantonalen Vorgaben folgende Korrekturfaktoren verwendet:

- Vergleich ADT-Controlling Kanton mit den Datenerhebungen des KSE<sup>6</sup> und weiteren Studien
- Berücksichtigung Import/Export
- Berücksichtigung der diffusen Ablagerungen
- Berücksichtigung von Sekundärquellen und Substitution durch Recycling
- Berücksichtigung von Grossprojekten
- Regionaler Vergleich des Pro-Kopf-Verbrauchs
- Berücksichtigung einer Reserve zwecks Erhöhung der Planungssicherheit
- Benchmark unter den regionalen Planungsrichtwerten

*Datengrundlage*

Für die Herleitung der regionalen Richtmengen standen der RKBM folgende Datenreihen, Kennzahlen und Studien zur Verfügung:

- Controlling ADT 2001 – 2010
- Controlling ADT, 2012, standortspezifisch
- Controlling ADT 2012, regional aggregiert
- Aushubprognose Kanton Bern, 2013 – 2032
- Aushubprognose KSE, 2013 – 2032
- Wirtschaftsdaten Abbau und Deponie KSE, 2006 - 2012

Basis für die Herleitung und Festlegung der regionalen Richtmengen bildeten die Erhebungen des Kantons (ADT-Controlling). Die Datenreihen des KSE und sowie Ergebnisse aus weiteren Studien wurden vor allem für die Plausibilisierung und Feinjustierung der kantonalen Zahlen verwendet.

**Bestimmung Richtmenge Kiesabbau***Richtmenge  
900'000 m<sup>3</sup>/J*

Aus verschiedenen Gründen (Verringerung der historischen Schwankungen; aktualisierte Situation bei den in die Berechnung einbezogenen Standorten) ist der Bestimmung der regionalen Richtmenge Kiesabbau nicht die durchschnittliche Abbaumenge der letzten 10 Jahre, sondern diejenige der Periode 2006 - 2010 + 2012 zugrunde gelegt worden. Daraus errechnet sich ein jährlicher gesamtregionaler Bedarf von 725'000 m<sup>3</sup> Kies.

Unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren wird die regionale Richtmenge für Kiesabbau auf 900'000 m<sup>3</sup>/Jahr festgelegt.

---

<sup>6</sup> Kantonaler Kies- und Betonverband

### **Bestimmung Richtmenge Aushub**

*Richtmenge  
2.0 m<sup>3</sup>/E/J*

Der Sachplan ADT legt der Bestimmung der regionalen Richtmenge für Aushub einen Wert von 2.5 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr zugrunde. Daraus ergibt sich für die RKBM bei einer aktuellen Bevölkerungszahl von 395'000 ein theoretischer Bedarf von 987'500 m<sup>3</sup> Ablagerungsvolumen pro Jahr.

Auf der Basis der historischen jährlichen Ablagerungsmengen und unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren wird der regionale Bedarf für die Ablagerung von Aushub auf 2.0 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr festgelegt, was einer Richtmenge von 800'000 m<sup>3</sup>/Jahr entspricht.

*Berücksichtigung Ablagerungseingpass Entwicklungsraum Thun*

Im Rahmen der Mitwirkung hat die Region ERT (Entwicklungsraum Thun) das Anliegen vorgebracht, aufgrund des anhaltenden Deponieengpasses jährlich 100'000 m<sup>3</sup> unverschmutzten Aushub in den Perimeter der Regionalkonferenz Mittelland exportieren und dort ablagern zu dürfen. Die RKBM hat diesem Anliegen in Absprache mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen im Grundsatz entsprochen. Der nachbarschaftliche Support wird während der gesamten Richtplanperiode von 35 Jahren gewährleistet.

Die regionale Richtmenge für unverschmutzten Aushub erhöht sich somit bis ins Jahr 2050 auf 900'000 m<sup>3</sup>/Jahr was rund 2.3 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr entspricht.

### **Bestimmung Richtmenge Inertstoffe**

*Richtmenge  
0.5 m<sup>3</sup>/E/J*

Der Sachplan ADT legt der Bestimmung der regionalen Richtmenge für Inertstoffdeponien einen Wert von 0.5 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr zugrunde. Daraus ergibt sich für die RKBM bei einer aktuellen Bevölkerungszahl von 395'000 ein theoretischer Bedarf von 200'000 m<sup>3</sup> Deponievolumen pro Jahr.

Auf der Basis der historischen jährlichen Abbaumengen und unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren wird die regionale Richtmenge für die Deponie von Inertstoffen auf 0.5 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr festgelegt.

## Zusammenfassung

Die regionalen Richtmengen im Überblick

Ausgangslage	Kiesabbau	Aushub	Inertstoffe
historisch hergeleitete Mengen	725'000 m <sup>3</sup> /Jahr	295'000 m <sup>3</sup> /Jahr	80'000 m <sup>3</sup> /Jahr
<b>Korrekturfaktoren</b>			
diffuse Ablagerungen		+ 40'000 m <sup>3</sup> /Jahr	
Import/Export	ausgeglichene Bilanz; keine Korrektur	Exportanteil = + 215'000 m <sup>3</sup> /Jahr; Importanteil ERT bis ins Jahr 2050 + 100'000 m <sup>3</sup> /Jahr	keine Angaben; keine Korrektur
Sekundärquellen und Substitution	für die abbaubezogene Richtmenge irrelevant	Irrelevant	Irrelevant
Grossprojekte	werden in der Reserve berücksichtigt		
Reserven	+25%	+40 – 45 %	gemäss kantonalen Empfehlung
<b>Regionale Richtmengen</b>	<b>900'000 m<sup>3</sup>/Jahr</b>	<b>900'000 m<sup>3</sup>/Jahr</b>	<b>200'000 m<sup>3</sup>/Jahr</b>

Abb. 2: Die regionalen Richtmengen im Überblick

## 2.7 Mengengerüst

Vorbemerkung

Die Herleitung des Mengengerüsts wird im Grundlagenbericht umfassend dokumentiert. Das nachfolgende Kapitel fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

Von der Retrospektive zur Prospektive

Der Schritt von der Bestimmung der regionalen Richtmengen zur Festlegung des Mengengerüsts ist im Planungsprozess gleichbedeutend mit dem Wechsel von der Retrospektive zur Prospektive und von der aggregierten zur standortbezogenen Sichtweise.

Zweck

Das Mengengerüst zeigt für die drei Bereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe auf, wie sich die bereits genehmigten Reserven auf der Zeitachse verteilen und wie gross das Defizit ist, um den durch die regionalen Richtmengen (Kap. 2.6) definierten Sollbedarf abdecken zu können. Die eigentliche Kernaufgabe der Richtplanung ADT besteht darin, die fehlenden Mengen gestützt auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung aus dem Fundus der Standorteingaben „aufzufüllen“ und wenn möglich mit behördenverbindlichen Festsetzungen, allenfalls auch mit Zwischenergebnissen abzusichern.

Zeithorizont

Gemäss Sachplan ADT müssen die Regionen in ihren Richtplänen ADT aufzuzeigen, wie sie ihre Ver- und Entsorgung für mindestens 30 Jahre organisieren. Die standortbezogenen Festsetzungen sollen dabei in der Regel den Bedarf für 35 Jahre abdecken.

Die Region Bern-Mittelland geht nicht weiter auf den minimalen Zeithorizont von 30 Jahren ein und richtet ihre Richtplanung ADT auf 35 Jahre aus.

### Datengrundlage

Um eine zuverlässige Prognose zur Ressourcensituation in den nächsten 35 Jahren machen zu können, ist neben einer plausiblen Herleitung der benötigten regionalen Richtmengen (Kap. 2.6) eine möglichst aktuelle Übersicht über die planungsrechtlich gesicherten Reserven von grundlegender Bedeutung. Dazu standen folgende Datenquellen zur Verfügung:

- *ADT-Controlling 2012*
- *Die Wirtschaftsdaten KSE*<sup>7</sup>
- *Die Cycad-Studie 2013*<sup>8</sup>
- *Überprüfung der Ergebnisse der Cycad-Studie* durch den KSE (2013); eigene Darstellung der in den nächsten 20 Jahren zu erwartenden Ablagekapazitäten<sup>9</sup>
- *Rückmeldungen der standorteingebenden Unternehmungen* zu den im Rahmen der regionalen Richtplanung ADT erstellten Entwürfen für die Standortblätter (2014)

Die Festlegung des Mengengerüsts basiert in erster Linie auf den Rückmeldungen der standorteingebenden Unternehmungen. Die Zahlen sind aktuell, umfassen alle drei Bereiche (Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe), liefern standort- und jahresbezogene Daten und bilden praktisch alle für die Richtplanung ADT RKBM relevanten Standorte ab. Für die Festlegung des Teilmengengerüsts „Aushub“ wurden die Rückmeldungen der Unternehmungen mit den Erkenntnissen aus der Cycad-Studie kombiniert. Die übrigen Datenquellen dienten bei Bedarf der Plausibilisierung und Feinjustierung.

### Umgang mit der Zeitachse

Bei der Ausgestaltung des standortbezogenen Ver- und Entsorgungskonzepts stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt grössere Ressourcendefizite anfallen und zu welchem Zeitpunkt Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die fehlenden Mengen rechtzeitig durch grundeigentümergebundene Nutzungsplanungen kompensiert werden können.

Die Antwort darauf lässt sich nicht schlüssig herleiten. Der individuelle Umgang der Unternehmungen mit den bereits bewilligten Reserven, welcher die Höhe des gesamtregionalen Deckungsgrades im Verlauf der kommenden 35 Jahre massgeblich beeinflussen wird, kann über den Richtplan ADT nicht gesteuert werden. Je nach Ressourcenmanagement der Unternehmungen fallen die abzudeckenden Reservelücken früher oder später an.

Hinzu kommen die Unabwägbarkeiten der standortbezogenen Nutzungsplanungen, welche Voraussetzung für die tatsächliche Verfügbarkeit der festgesetzten Vorhaben sind. Nutzungsplanungen werden erfahrungsgemäss von vielen Faktoren beeinflusst, können lange dauern und sind deshalb auf der Zeitachse nur sehr schwer zu verorten. Die nachstehend erläuterten Teilmengengerüste für Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe tragen diesem Umstand so gut als möglich Rechnung, indem die Planungsphase bei neu zu eröffnenden

---

<sup>7</sup> Kantonaler Kies- und Betonverband

<sup>8</sup> Aeberhard S., Hostettler M. (2013): Feststellung der Auffüllreserven und Prognose der Auffüllmengen 2013 – 2032 für unverschmutzten Aushub im Raum Bern. Bern: Cycad AG. 32 p.

<sup>9</sup> Dokument vom 26. Juni 2013

Standorten von der totalen Laufzeit von 35 Jahren auf 30 bzw. 25 Jahre reduziert wird.

Aufgrund dieser schwer zu kalkulierenden Variablen verzichtet der Richtplan ADT RKBM auf eine zeitlich differenzierte Betrachtung des Planungshorizonts. Beim Mengengerüst handelt es sich um eine integrale Gegenüberstellung der gesicherten Reserven und der Richtmengen für die nächsten 35 Jahre. Eine Grobprognose zur Entwicklung der Reservesicherung auf der Zeitachse ist in Kap. 4.8 (Anhänge 6 bis 8) dargestellt.

### Teilmengengerüst Kiesabbau

*Eine detaillierte Darstellung des Teilmengengerüsts „Kiesabbau“ findet sich in Anhang 2*

*Vorgaben aus dem Sachplan ADT*

Der Sachplan ADT gibt vor, dass sich die Bemessung der Reserve für bereits bestehende Abbaustellen ausschliesslich nach der historischen Abbaumenge am jeweiligen Standort zu richten hat. Die RKBM erachtet diese Anordnung aus raumplanerischen Überlegungen als zu starr. Das rigorose Festhalten an den historischen Abbaumengen erscheint wenig zweckmässig, weil damit die ökonomische Situation eines begrenzten Zeitraums undifferenziert auf die Zukunft übertragen und für die nächste Generation zementiert wird. Mit diesem Ansatz werden naheliegende Lösungen zur Deckung der Reservelücken wie etwa die Erhöhung der jährlichen Abbauproduktion an dafür geeigneten Standorten zum vornherein ausgeschlossen, und das Mengendefizit müsste vollständig über die Eröffnung neuer Standorte abgedeckt werden. Der Richtplan ADT RKBM verwendet deshalb in seinem Teilmengengerüst „Kiesabbau“ die standortbezogenen historischen Abbauproduktionen lediglich als Basis für die Berechnung der zu sichernden Reserven und behält sich vor, in begründeten Fällen die jährlichen Abbaumengen für einzelne Standorte anzupassen.

*Bedarf*

Der Kiesbedarf der RKBM für die nächsten 35 Jahre beträgt 31.5 Mio m<sup>3</sup> (35J x 900'000 m<sup>3</sup>/J).

*Gesicherte Reserven*

Demgegenüber betragen die innerhalb des Planungshorizonts von 35 Jahren grundeigentümerverbindlich oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven rund 21.8 Mio. m<sup>3</sup>.

*Deckungslücke*

Daraus ergibt sich eine Deckungslücke von rund 9.7 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 31 %. Dies entspricht einer Menge von rund 280'000 m<sup>3</sup>/Jahr.

*Überschüssige Reserven*

Ein beträchtlicher Teil der grundeigentümerverbindlich oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven im Umfang von rund 8.6 Mio. m<sup>3</sup> reicht über den Richtplanhorizont hinaus.

*Gute Versorgungsperspektiven*

Beim Kiesabbau sind die Versorgungsperspektiven in der Region Bern-Mittelland gut. Im Gegensatz zu den Bereichen „Aushub“ und „Inertstoffe“ bestehen in Bezug auf die Verfügbarkeit keine relevanten Einschränkungen. Die Abbaumenge kann sich flexibel auf die Nachfrage ausrichten. Der effektive Bedarf (auch bei kurzfristigen Spitzen) kann in den nächsten Jahren mit einer Anhebung der jährlichen Abbaumengen jederzeit abgedeckt werden. Gestützt auf das vorliegende Teilmengengerüst sind keine Engpässe auszumachen und bei einer vorausschauenden Etappierung der erforderlichen Nutzungsplanun-



gen sollten die Reserven für die nächsten 30 Jahre problemlos sichergestellt werden können.

### Teilmengengerüst Aushub

*Eine detaillierte Darstellung des Teilmengengerüsts „Aushub“ findet sich in Anhang 3*

*Vorgaben aus dem Sachplan ADT*

Für Ablagerungen gelten gemäss Sachplan ADT folgende Regeln:

- Bei bestehenden Deponien wird wie beim Kiesabbau möglichst auf die historischen Mengen abgestellt.
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte ersetzen, orientiert sich die Festlegung der Ablagerungsmenge an der historischen Ablagerungsmenge des bestehenden Standorts
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte konkurrenzieren, liegt die Festlegung der Ablagerungsmenge bei der Region.

Vor allem der erste Punkt ist für die RKBM in dieser Form wenig hilfreich. Die Region Bern-Mittelland hat in den vergangenen Jahren unter einem akuten Versorgungseingpass bei der Ablagerung von unverschmutztem Aushub gelitten, der sich nach Einschätzung der Unternehmungen jedoch in den nächsten Jahren deutlich entspannen wird. Mit der Extrapolation der historischen Mengen auf die nächsten 35 Jahre würde man ein Überangebot an Ablagerungsvolumen schaffen, das raumplanerisch nicht zu vertreten ist.

*Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit*

Das grosse Problem liegt in der Abschätzung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Ablagerungsvolumen, die im praktischen ADT-Alltag entscheidend ist. Die Menge an planungsrechtlich gesicherter Kapazität lässt aufgrund der bisherigen Erfahrungen keine nachvollziehbaren quantitativen Rückschlüsse auf die effektiv vorhandenen Ablagerungsmöglichkeiten zu, weil diese von verschiedenen unberechenbaren Faktoren abhängen. Der Richtplan ADT RKBM legt deshalb dem Teilmengengerüst „Aushub“ anstelle der wenig aussagekräftigen historischen Mengen aktuelle Studien zugrunde, welche den Aspekt der Verfügbarkeit mitberücksichtigen (siehe Marginalie „Datengrundlage“).

*Bedarf*

Der Bedarf der RKBM an Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub für die nächsten 35 Jahre beträgt 31.5 Mio m<sup>3</sup> (35J x 900'000 m<sup>3</sup>) wovon 3.5 Mio. m<sup>3</sup> (35J x 100'000 m<sup>3</sup>) für den ERT gesichert werden. Das Ablagerungsvolumen ist somit insgesamt gleich hoch wie der Kiesbedarf.

*Gesicherte Reserven*

Demgegenüber betragen die grundeigentümergebunden oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven rund 21.8 Mio. m<sup>3</sup>.

*Deckungslücke*

Daraus ergibt sich eine Deckungslücke von rund 9.7 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 31 %. Dies entspricht einer durchschnittlichen Menge von rund 280'000 m<sup>3</sup>/Jahr.

*Überschüssige Reserven*

Ein beträchtlicher Teil der grundeigentümergebunden oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven im Umfang von rund 20.8 Mio. m<sup>3</sup> reicht über den Richtplanhorizont hinaus.

*Verhältnis Abbau /  
Wiederauffüllung*

Damit die Abbaugelände in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und rekultiviert werden können, muss langfristig ein äquivalentes Volumen für die Auffüllung zur Verfügung stehen. Beim Auffüllungsmaterial kann es sich je nach Situation sowohl um unverschmutzten Aushub als auch um Inertstoffe handeln. Weil davon auszugehen ist, dass sich episodisch auftretende Versorgungsengpässe über den langen Planungshorizont von 35 Jahren und darüber hinaus ausgleichen, kann gestützt auf das vorliegende Mengengerüst vereinfacht von folgender Materialbilanz ausgegangen werden: Richtmenge Kiesabbau (900'000 m<sup>3</sup>/Jahr) = Richtmenge Aushub (900'000 m<sup>3</sup>/Jahr) + Richtmenge Inertstoffe (200'000 m<sup>3</sup>/Jahr).

Die Gegenüberstellung macht deutlich, dass die in der Region tätigen Abbaunternehmungen grundsätzlich in der Lage sein sollten, ihre Auffüllpflichten auf längere Sicht zu erfüllen. Weiter zeigt sie, dass es zur Sicherstellung genügender Volumen für Aushub und Inertstoffe zusätzlich einen Anteil an abbaunabhängigen Standorten („Deponien auf der grünen Wiese“) braucht.

**Teilmengengerüst Inertstoffe**

*Eine detaillierte Darstellung des Teilmengengerüsts „Inertstoffe“ findet sich in Anhang 4*

*Vorgaben aus dem  
Sachplan ADT*

Für Inertstoffdeponien gelten gemäss Sachplan ADT die gleichen Regeln wie für unverschmutzten Aushub:

- Bei bestehenden Deponien wird wie beim Kiesabbau möglichst auf die historischen Mengen abgestellt.
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte ersetzen, orientiert sich die Festlegung der Ablagerungsmenge an der historischen Ablagerungsmenge des bestehenden Standorts
- Bei neuen Standorten, welche bestehende Standorte konkurrenzieren, liegt die Festlegung der Ablagerungsmenge bei der Region.

Im Gegensatz zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub wirkt sich bei der Deponie von Inertstoffen das Problem der Verfügbarkeit weit weniger stark aus. Das Teilmengengerüst hält sich deshalb in diesem Bereich an die Vorgaben des Kantons und baut auf den historischen Mengen auf.

*Bedarf*

Der Bedarf der RKBM für die Deponierung von Inertstoffen für die nächsten 35 Jahre beträgt 7 Mio. m<sup>3</sup> (35J x 200'000 m<sup>3</sup>/J).

*Gesicherte Reserven*

Demgegenüber betragen die grundeigentümergebundenen oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven rund 2.8 Mio. m<sup>3</sup>.

*Deckungslücke*

Daraus ergibt sich eine Deckungslücke von rund 4.2 Mio. m<sup>3</sup> bzw. 60 %. Dies entspricht einer Menge von rund 120'000 m<sup>3</sup>/Jahr.

*Überschüssige Reserven*

Die grundeigentümergebundenen oder mit einer behördenverbindlichen Festsetzung gesicherten Reserven, welche über den Richtplanhorizont hinausreichen, sind im Gegensatz zum Kiesabbau und zum Aushub bescheiden. Sie belaufen sich auf lediglich 66'000 m<sup>3</sup>.

**Zusammenfassung**

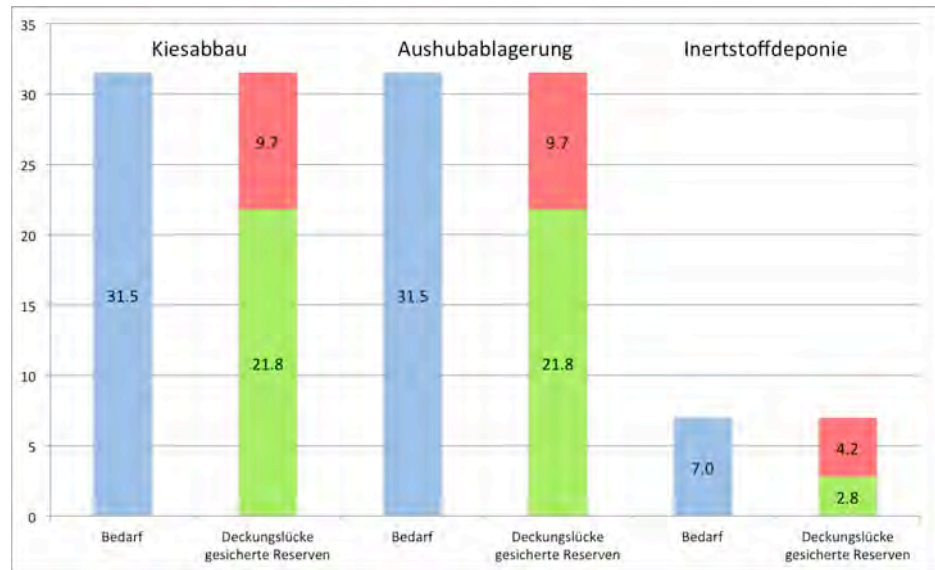


Abb. 3: Bedarf (blau), gesicherte Reserven (grün) und Deckungslücken (rot) für die drei Bereiche Kiesabbau, Aushubablagerung und Inertstoffdeponie (in Mio. m³) im Überblick

### 3. Ver- und Entsorgungskonzept

Zweck

Das Ver- und Entsorgungskonzept zeigt auf, nach welchen Grundsätzen die im Mengengerüst ausgewiesenen Deckungslücken in der Reservesicherung geschlossen werden sollen.

Verhältnis Deckungslücke / beantragte Festsetzungen

Die Gegenüberstellung der Deckungslücken mit den Festsetzungsanträgen aus den Standorteingaben 2013 (Abb. 4) macht deutlich, dass grundsätzlich in allen drei Bereichen (Kiesabbau, Aushub, Inertstoffe) ein Überangebot besteht und deshalb im Rahmen der Interessenabwägung ein Selektionsprozess stattfinden muss. Das regionale Ver- und Entsorgungskonzept bietet die planerische Grundlage für die Interessenabwägung und Priorisierung unter den 30 Standorteingaben.

	Deckungslücke	Festsetzungsanträge	%-Anteil
Kiesabbau	9.7 Mio. m <sup>3</sup>	18.5 Mio. m <sup>3</sup>	191 %
Aushub	9.7 Mio. m <sup>3</sup>	34.9 Mio. m <sup>3</sup>	360 %
Inertstoffe	4.2 Mio. m <sup>3</sup>	5.7 Mio. m <sup>3</sup>	136 %

Abb. 4: Gegenüberstellung Deckungslücke / Festsetzungsanträge aus den Standorteingaben für die Bereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe

#### 3.1 Planungsgrundsätze

Gewichtung der Planungsgrundsätze aus dem Sachplan ADT

Der Sachplan ADT formuliert im Sinne einer Navigationshilfe 25 Planungsgrundsätze. Diese sind in sich nicht widerspruchsfrei und müssen von den verantwortlichen Planungsträgern gewichtet werden. Die RKBM hat sich eingehend mit der Frage befasst, welche Grundsätze für den Raum Bern-Mittelland prioritär sind und wie diese im regionalen Ver- und Entsorgungskonzept umgesetzt werden sollen:

##### Prinzip der regionalen Selbstvorsorge

Begleiterscheinungen der Ver- und Entsorgung selber tragen

Mit dem Prinzip der regionalen Selbstvorsorge verlangt der Kanton von seinen Regionen im Bereich Abbau und Deponie eine möglichst autarke Eigenversorgung. Dies mit dem Ziel, die mit der Ver- und Entsorgung verbundenen Begleiterscheinungen nach dem Verursacherprinzip selber zu tragen und die interregionalen Materialtransporte zu minimieren. Die RKBM stellt sich dieser Herausforderung, indem sie ihre Richtmengen zur Reservesicherung so auslegt, dass der Bedarf langfristig mit Standorten innerhalb der Regionsgrenzen abgedeckt werden kann.

Umsetzung mit der nötigen Flexibilität

Das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge soll mit der nötigen Flexibilität umgesetzt werden. Für die Abbau-, Deponie- und Transportunternehmungen sind die Regionsgrenzen irrelevant. Die Region Bern-Mittelland liegt zentral, mit vielfältigen Schnittstellen zu den Nachbarregionen. Insbesondere grenznahe Standorte sollen deshalb ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden. Festlegungen, welche die ADT-Planung von Nachbarregionen beeinflussen, müssen allerdings zwingend mit diesen abgesprochen werden und bedürfen einer offiziellen Zustimmung.

Beitrag zum Umweltschutz

### Prinzip der kurzen Wege

Als bevölkerungsreichste Region des Kantons Bern ist für die RKBM die Bekämpfung der Lärm- und Luftbelastung von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Richtplanung ADT soll diesem Bedürfnis mit folgenden Massnahmen Rechnung getragen werden:

- Minimierung der Transportdistanzen
- Vermeidung von Leerfahrten
- Vermeidung von Transitfahrten durch das Stadtgebiet
- Möglichst kurze und siedlungsschonende Wege von den Abbau- und Depo-niestandorten auf das übergeordnete Strassennetz

Drei ADT-Teilräume

Das Prinzip der kurzen Wege hat im regionalen Ver- und Entsorgungskonzept eine zentrale Bedeutung. Der Richtplan bildet zu diesem Zweck drei ADT-Teilräume, die sich aus der geografischen Zuordnung zum übergeordneten Autobahnnetz ergeben. Es sind dies:

- Teilraum Nord
- Teilraum Süd/Ost
- Teilraum West

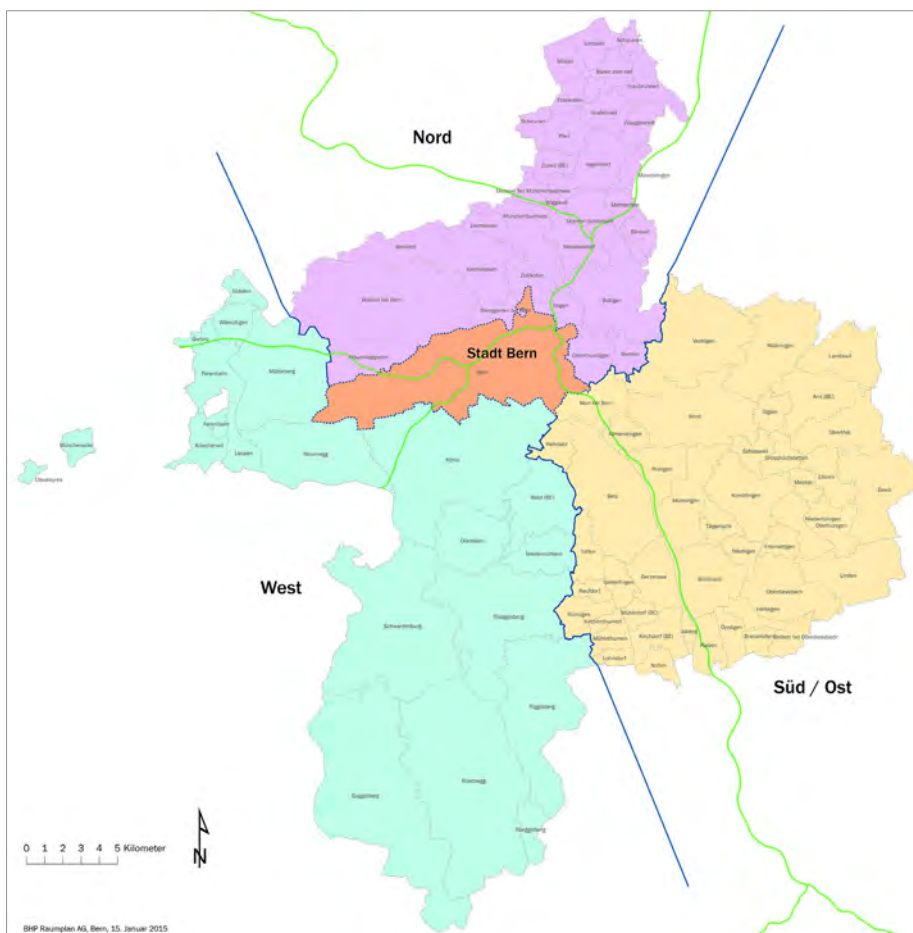


Abb. 5: ADT-Teilräume in der Region Bern-Mittelland

*Aufteilung des städtischen Bedarfs*

Der Planungsansatz besteht darin, dass sich die drei ADT-Teilräume im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl nach Möglichkeit selber versorgen und damit die Transportdistanzen minimiert werden. Die Bevölkerung der Stadt Bern, welche sich nicht selbst versorgen kann, wird bei der standortbezogenen Umsetzung des Ver- und Entsorgungskonzepts im Sinne einer Richtgrösse zu je einem Drittel auf die drei Teilräume aufgeteilt, jedoch sehr flexibel gehandhabt. Das Stadtgebiet könnte theoretisch auch von einem einzigen oder zwei Teilräumen aus versorgt werden. Wichtig ist der Grundsatz, stadtquerende Transitbewegungen von Teilraum zu Teilraum zu vermeiden.

*Teilraumbezogene Materialbilanzen als Orientierungsrahmen*

In erster Linie muss aber trotz Bildung von Ver- und Entsorgungsteilräumen die Materialbilanz auf gesamtheregionaler Ebene stimmen. Das Prinzip der regionalen Selbstvorsorge geht einer möglichst autarken Ver- und Entsorgung der einzelnen Teilräume vor. Die im Mengengerüst aufgeführten teilraumbezogenen Angaben zur Reservesicherung (vgl. Anhänge 2 bis 4) sind deshalb als Orientierungsrahmen zu verstehen, der bei der Festlegung der Standorte zwar eine wertvolle Hilfestellung bietet, im konkreten Einzelfall jedoch immer in Bezug auf seine gesamtheregionale Zweckmässigkeit überprüft werden muss.

#### **Konfliktarme Erschliessung**

*Vermeidung von Transporten durch Siedlungsgebiet*

Gemäss Sachplan ADT ist die Erschliessung von Abbau- und Ablagerungsstellen an das übergeordnete Strassennetz so zu gestalten, dass die negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung minimal sind. Transportrouten durch bewohntes Gebiet sind deshalb möglichst zu vermeiden. Dieser Aspekt ist für die stark besiedelte Region Bern-Mittelland besonders wichtig. Erfahrungsgemäss richtet sich der Widerstand bei der Eröffnung neuer bzw. der Erweiterung bestehender Standorte vor allem gegen den Schwerverkehr. Lärm- und Luftbelastung sowie die Sicherheit auf den Zufahrtsstrassen sind Aspekte, die den planungspolitischen Prozess oft stark beeinflussen. Der Grundsatz möglichst konfliktarmer Erschliessungen ist deshalb für die Umsetzung des Richtplans ADT RKBM von entscheidender Bedeutung.

#### **Hohe Bodennutzungseffizienz**

*Haushälterische Bodennutzung*

Gemäss Sachplan ADT verstossen Abbaustellen und Deponien mit einer geringen Mächtigkeit gegen den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung. Insbesondere bei Vorhaben im Wald oder auf Fruchtfolgefächern ist die Bodennutzungseffizienz ein massgebliches Kriterium bei der Interessenabwägung.

*Hoher Nutzungsdruck in der Region*

Die bevölkerungsreiche Region Bern-Mittelland ist im Vergleich zum übrigen Kanton einem besonders hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Entsprechend wichtig ist es aus raumplanerischer Sicht, dass die ausgewählten Standorte unter Berücksichtigung weiterer Interessen (z.B. Naturschutz) auf möglichst kleiner Fläche eine möglichst grosse Abbau- bzw. Ablagerungsleistung erbringen.

**Verhältnis bestehende / neue Standorte**

*Bestehende Standorte*

Gemäss Sachplan ADT sind im Abbau stehende Rohstoffvorkommen unter Wahrung einer ausreichenden Bodennutzungseffizienz möglichst vollständig abzubauen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Gründe, welche für bestehende Standorte sprechen:

- Das Planungsrisiko ist bei bestehenden Standorten geringer als bei der Eröffnung neuer Standorte.
- Einrichtung und Betrieb von Abbau- und Deponiestandorten verlangen hohe Investitionen. Diese Investitionen sind betriebswirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn die teuren Infrastrukturen über einen möglichst langen Zeitraum genutzt und amortisiert werden können.
- Bestehende Standorte mit fortgeschrittenem Abbau können rascher dringend benötigtes Ablagerungsvolumen zur Verfügung stellen als neu eröffnete Standorte.

*Neu beantragte Standorte*

Trotz dieser Vorteile sieht die Region von einer prioritären Behandlung der bestehenden Standorte ab. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität werden neu beantragte Standorte bei der Interessenabwägung grundsätzlich gleich behandelt wie etablierte Standorte. Entsteht in der Interessenabwägung jedoch eine Pattsituation zwischen einem bestehenden und einem neuen Standort, können die oben aufgelisteten Pluspunkte den Ausschlag zugunsten des bestehenden Standortes geben.

**Multidimensionale Betrachtung**

*Standortbezogene Interessenabwägung in mehreren Dimensionen*

Die fünf oben aufgelisteten, aus regionaler Sicht prioritären Planungsgrundsätze bilden den Beurteilungsrahmen für die standortbezogene Interessenabwägung. Jeder potenzielle Standort wird in Bezug auf die Frage beurteilt, welchen Beitrag er im Kontext mit den übrigen Standorten zur Erfüllung der regionalen Planungsgrundsätze leisten kann. Die Eignung wird dabei jeweils aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und bewertet:

- räumliche Dimension (RD)
- umweltpolitische Dimension (UD)
- verfahrenspolitische Dimension (VD)
- betriebswirtschaftliche Dimension (BD)
- marktwirtschaftliche Dimension (MD)

Grundsatz Region	Grundsatz Sachplan ADT	Dimension
Prinzip der regionalen Selbstvorsorge	Planungsgrundsatz 2	RD
Prinzip der kurzen Wege	Planungsgrundsatz 9	UD
Konfliktarme Erschliessung	Planungsgrundsatz 10	VD
Hohe Bodennutzungseffizienz	Planungsgrundsätze 4 und 5	UD
Verhältnis bestehende / neue Standorte	Planungsgrundsätze 8 und 18	BD / VD / MD

Abb. 6: Prioritäre regionale Planungsgrundsätze und ihre Dimension

### 3.2 Technische Vorgaben zur Festlegung der Standorte

Bei der Festlegung derjenigen Standorte, welche einen Beitrag zur Umsetzung des Ver- und Entsorgungskonzeptes in den nächsten 35 Jahren zu leisten haben, gelten folgende technischen Vorgaben:

<i>Grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserven</i>	Grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserven werden in den neuen Richtplan ADT RKBM übernommen. Überschüssige Anteile, welche über den Planungshorizont von 35 Jahren hinausreichen, werden auf die folgende Richtplanperiode übertragen.
<i>Bestehende Festsetzungen</i>	<i>Bestehende</i> rechtskräftige Festsetzungen aus den diversen Vorgängerplanungen werden ebenfalls in den neuen Richtplan ADT RKBM übernommen. Überschüssige Anteile, welche über den Planungshorizont von 35 Jahren hinausreichen, werden auf die folgende Richtplanperiode übertragen.
<i>Neu beantragte Festsetzungen</i>	Die Teilmengengerüste (Kap. 2.7) zeigen, dass die Reservesicherung in allen drei Bereichen (Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe) über den zulässigen Zeithorizont von 35 Jahren hinausreicht. <i>Beantragte</i> Festsetzungen, welche über das Jahr 2050 hinausgehen, werden deshalb gemäss Sachplan ADT im Koordinationsstand zurückgestuft (Zwischenergebnis oder Vororientierung).
<i>Einstufung in die Koordinationsstände</i>	Die Einstufung in die drei Koordinationsstände Festsetzung, Zwischenergebnis und Vororientierung erfolgt gemäss Definition im Sachplan ADT (vgl. Kap. 3.4).
<i>Aufstockung der Jahreskapazitäten möglich</i>	Grundsätzlich ist es möglich, dass Abbaustandorte mit übergrossen Reserven ihre jährlichen Abbaukapazitäten erhöhen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich eine derartige Massnahme zweckmässig ins regionale Ver- und Entsorgungskonzept einfügt und abbau- und bewiligungstechnisch auch umsetzbar ist.
<i>Frei zugängliche Standorte für die Ablagerung von Aushub</i>	Ziel der Richtplanung ADT RKBM ist es, in Zukunft in jedem Teilraum jederzeit genügend unmittelbar verfügbare Reserven für Kies, Aushub und die Deponie von Inertstoffen anbieten zu können. Die grösste Herausforderung liegt in der Gewährleistung der innerregionalen Ablagerung von unverschmutztem Aushub. Entscheidend ist dabei die kurzfristige Verfügbarkeit. Um die Abhängigkeit von den bestehenden Abbaustandorten zu reduzieren, wird pro Teilraum mindestens ein frei zugänglicher Standort angestrebt, der ausschliesslich für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bestimmt ist. Mit dieser Massnahme wird zusätzlich zum Tagesgeschäft auch Spielraum zur Abdeckung von Spitzen geschaffen (z.B. für Grossprojekte).
<i>Beschleunigung der Verfügbarkeit von unabhängigen, frei zugänglichen Standorten für die Ablagerung von Aushub</i>	Die behördenverbindlich gesicherten Reserven bedürfen jeweils noch einer Nutzungsplanung, bis sie tatsächlich nutzbar sind. Die Durchführung von Nutzungsplanungen im Abbau- und Deponiewesen ist eine komplexe Angelegenheit und benötigt erfahrungsgemäss vier bis fünf Jahre, manchmal auch deutlich länger. Mit der Richtplanung ADT RKBM ist das Problem also noch nicht behoben. Bis das revidierte Instrument greift, müssen allfällige Engpässe wie bisher mit Exporten gelöst werden. Die RKBM kann die Verfügbarmachung der behördenverbindlich gesicherten Reserven beschleunigen, indem sie die Gemeinden wichtiger Standorte zu einer möglichst raschen Durchführung der erforderlichen Nutzungsplanungen auffordert.



*Umgang mit zusätzlichen Standortanträgen*

Zusätzlich zu den im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung 2013 eingegangenen Standorteingaben sind während der Erarbeitung des Richtplans ADT weitere potenzielle Standorte ins Spiel gebracht worden. Aus Verfahrensgründen (Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer nach einem vom Sachplan ADT klar vorgegebenen Ablauf) hat die Kommission Raumplanung RKBM beschlossen, im Rahmen der laufenden Revision des Richtplans ADT nicht auf nachträglich eingereichte Standorteingaben einzutreten. Hingegen wird in Zukunft eine Liste mit neu angemeldeten Standorten bzw. neu angemeldeten Erweiterungsvorhaben geführt.<sup>10</sup> Diese Standortliste kann beispielsweise bei der Suche nach geeigneten Standorten im Zusammenhang mit Grossprojekten hilfreich sein. Ausserdem ist sie integrierender Bestandteil des regelmässigen Richtplan-Controllings (Kap. 3.7).

### 3.3 Reservestandorte

*Absicherung bei allfälligen Deckungslücken*

Es ist damit zu rechnen, dass die eine oder andere Festsetzung nicht zeitgerecht oder überhaupt nicht umgesetzt werden kann, weil das Vorhaben im Rahmen der Nutzungsplanung Verzögerungen erleidet oder scheitert. Der Richtplan ADT sorgt für diesen Fall vor, indem er Reservestandorte bezeichnet, welche innert nützlicher Frist aktiviert werden und allfällige Deckungslücken schliessen können. Reservestandorte können grundsätzlich für alle drei Bereiche (Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe) ausgeschieden werden.

*Fokus auf reine Ablagerungsstandorte (ohne Kombination mit Kiesabbau)*

Während der Richtplan ADT den Bedarf für den Kiesabbau und die Deponie von Inertstoffen in den nächsten 35 Jahren mit grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven und Festsetzungen vollständig abdecken kann (Anhänge 2 und 4), ist dies für die Ablagerung von Aushub nicht der Fall. In diesem Bereich besteht eine Deckungslücke von rund 4.2 Mio. m<sup>3</sup> (Anhang 3). Hinzu kommt, dass die Ablagerung von unverschmutztem Aushub von der tatsächlichen Verfügbarkeit des im Richtplan ausgewiesenen Volumens abhängt und somit zwischenzeitliche Entsorgungsengpässe auftreten können. Aus diesen Gründen fokussiert der Richtplan ADT RKBM bei der Festlegung von Reservestandorten auf „reine“ Ablagerungsstandorte, welche nicht mit einem Kiesabbau gekoppelt sind.

*Erhöhte Flexibilität bei Grossprojekten*

Reservestandorte erhöhen ausserdem die Flexibilität im Zusammenhang mit Grossprojekten, wenn innerhalb der Region innert relativ kurzer Zeit grosse Ablagerungskapazitäten bereitgestellt werden müssen.

<sup>10</sup> Derzeit (Stand Juni 2017) figurieren zwei Standorte auf der Liste. Es sind dies  
 - Standort Schneckenberg (Gemeinde Schwarzenburg); Kiesabbau  
 - Standort Weierguet (Gemeinde Schlosswil); Ablagerung von unverschmutztem Aushub

*Voraussetzungen für eine Festlegung als Reservestandort*

Die Reservestandorte werden im regionalen Richtplan speziell ausgewiesen und begründet. Es sind in der Regel Standorte, welche sich grundsätzlich für eine Festsetzung eignen, die jedoch aufgrund mindestens eines der folgenden Kriterien lediglich als Zwischenergebnis im Richtplan ADT eingestuft werden können:

- unvollständige raumplanerische Abstimmung
- ungenügende politische Akzeptanz
- Überversorgung im betroffenen Teilraum

*Unkomplizierte Aufstufung*

Reservestandorte figurieren zwar als Zwischenergebnis im regionalen Richtplan ADT, sollen aber bei Bedarf im geringfügigen Verfahren (vgl. Kap. 1.7) unkompliziert und rasch in eine Festsetzung aufgestuft werden können.

*Weitergehende planerische Massnahmen*

Damit ein Reservestandort tatsächlich genutzt werden kann, muss er nach erfolgter Festsetzung im Richtplan noch ein ordentliches Planerlass- und Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Diese nachgelagerte Phase der Nutzungsplanung ist zwingend und nimmt viel Zeit in Anspruch, was dem Zweck des Reservestandorts widerspricht. Dieses Problem konnte im Rahmen der laufenden Richtplanrevision noch nicht zufriedenstellend geregelt werden. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen sind deshalb dazu aufgerufen, gemeinsam mit der RKBM nach gangbaren Lösungen zu suchen. Mögliche Denksätze dazu sind:

- **Unternehmerlösung:** Die potenziellen Betreiber eines Reservestandorts treiben im Einverständnis mit den Standortgemeinden auf eigene Initiative und auf eigenes Risiko ohne regionale Festsetzung die Nutzungsplanung des Reservestandorts voran. Das Ziel besteht in einer möglichst weit fortgeschrittenen Planung für den Fall, dass sich im regionalen ADT-Controlling ein Engpass abzeichnet und ein ausgewiesener Bedarf für den Reservestandort entsteht. Die Nutzungsplanung kann bis und mit öffentlicher Auflage vorangetrieben werden (ohne Genehmigung).
- **Branchenlösung:** Analog der Unternehmerlösung. Zur Verminderung des Risikos beplant jedoch der Verband die Reservestandorte und gibt sie anschliessend zu vorgängig definierten Bedingungen an den potenziellen Betreiber weiter, sobald sich im Rahmen des regionalen ADT-Controllings ein Engpass abzeichnet.
- **Regionale Lösung:** Die RKBM beplant die Reservestandorte in Zusammenarbeit mit den potenziellen Betreibern mittels regionaler Überbauungsordnung, sobald sich im Rahmen des regionalen ADT-Controllings ein Engpass abzeichnet.
- **Kantonale Lösung:** Der Kanton beplant die Reservestandorte in Zusammenarbeit mit den potenziellen Betreibern mittels kantonaler Überbauungsordnung, sobald sich im Rahmen des regionalen ADT-Controllings ein Engpass abzeichnet.

### 3.4 Festlegung der Koordinationsstände

Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Richtplan ADT

Damit ein Standort unabhängig von seinem Koordinationsstand in den Richtplan ADT RKBM aufgenommen wird, muss er

- im regionalen Ver- und Entsorgungskonzept eine Rolle spielen und
- im Vergleich mit den übrigen Standorteingaben eine realistische Chance auf Realisierung haben

Diese Voraussetzungen sind nicht bei allen Standorteingaben gegeben. Es gibt deshalb einige Projekte, welche in dieser Richtplanperiode keine Berücksichtigung finden und aus der Sicht der RKBM von den Gesuchstellern auch nicht weiter verfolgt werden sollten (vgl. Anhang 1). Der Verzicht auf die Standorte wird in der Interessenabwägung einzeln begründet.

Aufnahme als Festsetzung

Der regionale Richtplan ADT RKBM ist darauf ausgelegt, dass der Bedarf der nächsten 35 Jahre entweder bereits grundeigentümergebunden sichergestellt ist oder dann soweit als möglich in Form von Festsetzungen sichergestellt werden kann. Bei einer genehmigten Festsetzung gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und die Interessenabwägung auf Richtplanstufe grundsätzlich als nachgewiesen. Vorbehalten bleiben die detaillierten Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanung und der UVP. Eine genehmigte Festsetzung ist gleichbedeutend mit einem Auftrag an die Unternehmung und die Standortgemeinde zur Aufnahme der konkreten Planungs- und Projektierungsarbeiten.

Die RKBM überprüft in einem ersten Schritt unter Anwendung der regionalen Planungsgrundsätze (Kap. 3.1) und der technischen Vorgaben zur Festlegung der Standorte (Kap. 3.2), ob und in welcher Form die beantragten Standorte einen zweckmässigen Beitrag an die Reservesicherung leisten können. In einem zweiten Schritt überprüft sie anhand des Projektdossiers, ob das Vorhaben realistische Chancen auf eine Realisierung hat. In einem dritten und letzten Schritt überprüft sie, ob die vom Sachplan ADT verlangten Eignungskriterien (vgl. Kap. 3.5) erfüllt werden. Wenn die drei Überprüfungsschritte zu einem positiven Ergebnis führen, wird der Standort festgesetzt.

Bei der vorliegenden Planung wurde Wert auf eine stufengerechte Behandlung der Standorteingaben gelegt. Eine Festsetzung im regionalen Richtplan ADT bedeutet, dass die Interessenabwägung auf übergeordneter Ebene zu einem positiven Resultat geführt hat und der Standort aus regionaler Sicht grundsätzlich machbar ist. Es versteht sich von selbst, dass bei den meisten festgesetzten Standorten auf Stufe Nutzungsplanung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung) und Bewilligungsverfahren noch Detailabklärungen zu machen und einzelne Konflikte zu lösen sind. In den standortbezogenen Koordinationsblättern wird – soweit bereits bekannt – auf wichtige Themen im Hinblick auf die weitere Behandlung eines Standorts hingewiesen. Die Vorwegnahme der planerischen Feinabstimmung im Richtplan ADT wäre nicht stufengerecht und wird deshalb explizit nicht verlangt.

*Aufnahme als Zwischenergebnis*

Mit dem Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ werden Standorte in den Richtplan ADT RKBM aufgenommen, bei welchen

- die Kriterien für eine Festsetzung erfüllt sind, die aber aufgrund der vom Mengengerüst vorgegeben Mengenbeschränkung (vgl. Kap. 2.7) bei der Reservesicherung nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden können.
- die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass wesentliche raumwirksame Aspekte noch nicht befriedigend gelöst oder nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind
- die Eignung für eine Festsetzung zwar grundsätzlich vorhanden, die politische Akzeptanz bei der Standortgemeinde jedoch noch nicht ausreichend vorhanden ist
- die Überprüfung des Standortes ergeben hat, dass beim Nachweis der Eignungskriterien (Kap. 3.5) noch wesentlicher Nachholbedarf besteht

Zwischenergebnisse sind nur dann möglich, wenn die Abstimmungsanweisungen konkretisiert und die Verantwortlichen dafür bezeichnet sind.

*Aufnahme als Vororientierung*

Mit dem Koordinationsstand „Vororientierung“ werden Standorte in den regionalen Richtplan ADT aufgenommen, die sich zwar grundsätzlich als Abbau- oder Ablagerungsstandort eignen, bei denen jedoch in absehbarer Zeit noch keine Absicht zur Konkretisierung des Vorhabens besteht. Der Status der Vororientierung hat den Charakter einer vorsorglichen Anmeldung und dient der langfristigen Reservesicherung. Die Behörden sind verpflichtet, Standorte auf Stufe Vororientierung bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu beachten und nichts zu unternehmen, was eine spätere Realisierung erschwert oder verunmöglicht.

### 3.5 Überprüfung der Eignungskriterien

*Eignungskriterien*

Die RKBM geht davon aus, dass die im Richtplan ADT mit einer Festsetzung eingestuft Standorte innert nützlicher Frist verfügbar gemacht und genutzt werden können. Dazu sind neben einer raumplanerischen Legitimation folgende Faktoren von entscheidender Bedeutung:

- Privatrechtliche Sicherung
- Geologische / hydrogeologische Eignung
- Standortgebundenheit

*Privatrechtliche Sicherung*

Ohne Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers bzw. der betroffenen Grundeigentümer bleibt auch das beste Projekt Makulatur. Die Unternehmungen dokumentieren deshalb den Grad der privatrechtlichen Sicherung ihres Vorhabens (Absichtserklärungen, vertragliche Vereinbarungen).

Für Standorte mit dem höchsten Koordinationsstand (Festsetzung) sowie für Reservestandorte (Kap. 3.3) muss die privatrechtliche Sicherung mittels Grundbuchauszug, Abbau- und/oder Deponievertrag, Vorvertrag oder anderen rechtlich verbindlichen Dokumenten nachgewiesen werden. Dabei müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Schlüsselparzellen gesichert (z.B. Zufahrt, zentrale Lage im Projektperimeter)
- zusammenhängende Fläche (wirtschaftlicher Betrieb) gesichert
- mehr als 80% der Gesamtfläche gesichert

*Geologie und Hydrogeologie*

Die Unternehmungen erbringen den Nachweis, dass mit dem geplanten Abbau- oder Ablagerungsprojekt keine nutzbaren Grundwasservorkommen gefährdet werden, die Stabilität des Untergrundes gewährleistet ist und (im Falle eines Abbauvorhabens) mit einem sowohl quantitativ als auch qualitativ abbauwürdigen Kiesvorkommen gerechnet werden kann.

*Standortgebundenheit*

Bei Vorhaben im Wald muss die Standortgebundenheit explizit nachgewiesen werden. Es muss deshalb von den Unternehmungen nachvollziehbar dargelegt werden können, warum sich der vorgeschlagene Standort innerhalb des Waldareals rechtfertigt. Dieser Nachweis wird im Rahmen der vorliegenden Richtplanung ADT nochmals im gesamtregionalen Kontext überprüft.

*Zweck*

Der Nachweis dieser drei vom Sachplan ADT vorgegebenen Eignungskriterien ist Sache der standorteingebenden Unternehmungen. Er soll sicherstellen, dass in der Richtplanung ADT nur Abbau- und Ablagerungsvorhaben aufgenommen werden, die geologisch möglich, aus walddrechtlicher Sicht voraussichtlich bewilligungsfähig und privatrechtlich realisierbar sind.

*Überprüfung durch die RKBM*

In einem ersten Schritt hat die RKBM die Standorteingaben 2013 einer formellen Überprüfung unterzogen und dabei auch deren Vollständigkeit in Bezug auf den Nachweis der Eignungskriterien kontrolliert. In einem zweiten, ergänzenden Schritt wurden die für eine Festsetzung vorgesehenen Standorte nochmals speziell hinsichtlich ihrer geologischen Eignung und ihrer Standortgebundenheit analysiert.

### 3.6 Interessengebiete Materialabbau

Der kantonale Sachplan ADT erachtet die regionale Selbstvorsorge dann als erfüllt, wenn alle bedeutenden Rohstoffvorkommen als Interessengebiet Materialabbau ausgeschieden sind.

*Bedeutende langfristige Reserven*

Mit dem Richtplan ADT RKBM kann der Kiesabbau-, Deponie- und Ablagerungsbedarf für die nächsten 35 Jahre mit den bereits bestehenden, grundeigentümerverschuldet gesicherten Reserven und den zusätzlichen behördenverbindlichen Festsetzungen weitgehend abgedeckt werden (Anhänge 2 bis 4). Rechnet man die über den Planungshorizont hinausgehenden grundeigentümerverschuldet gesicherten Reserven und die weiteren Standorte mit Koordinationsstand Zwischenergebnis und Vororientierung dazu (Anhang 5)<sup>11</sup>,

<sup>11</sup> gemäss Standorteingaben (inklusive regions- und kantonsübergreifende Sektoren)

enthält der Richtplan ADT zusätzlich eine langfristige Reserve im Umfang von rund 35 Mio m<sup>3</sup> Kies, rund 48 Mio. m<sup>3</sup> Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub und rund 12 Mio. m<sup>3</sup> Deponievolumen für Inertstoffe. Dies entspricht einem Vorrat für weitere 38 (Kies) bzw. 53 (Aushub) bzw. 60 Jahre (Inertstoffe).

Übersichtskarte „Interessengebiete für Materialabbau“

Zusätzliche potenzielle Kiesreserven, welche sich ausserhalb der im vorliegenden Richtplan ADT ausgeschiedenen Perimeter befinden, werden auf der geologischen Übersichtskarte „Interessengebiete für Materialabbau“ dargestellt.

### 3.7 Controlling

Zusätzliche Planungen notwendig

Bis die im Richtplan ADT RKBM aufgeführten Standorte auch tatsächlich genutzt werden können, sind weitere Planungsschritte nötig. Standorte mit Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis müssen zuerst auf regionaler Ebene nach einem vorgegebenen Verfahren (Kap. 1.7) zu einer Festsetzung aufgestuft werden. Ausserdem bedürfen sämtliche festgesetzten Standorte einer Nutzungsplanung.

Umsetzung nicht garantiert

Standortbezogene Nutzungsplanungen sind immer mit einem gewissen Risiko verbunden. Es können planungstechnische, verfahrenstechnische oder planungspolitische Probleme auftreten, welche das eine oder andere Vorhaben verzögern oder gar zum Scheitern bringen.

Rollende Planung

Damit die Region derartige Entwicklungen frühzeitig erkennt und rechtzeitig reagieren kann, führt sie regelmässig alle drei Jahre ein Controlling über den Stand der Umsetzung des Richtplans ADT durch (erstmalig 2020 auf Basis der Controlling-Daten 2014 – 2019). Dabei überprüft sie insbesondere:

- Die Verfügbarkeit der Reserven insbesondere für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub (Umfrage bei den Transportunternehmungen)
- das regionale Mengengerüst anhand der kantonalen Controlling-Daten
- die quantitative Entwicklung der grundeigentümergebüchlich gesicherten Reserven (Dynamik)
- die planerische Entwicklung an den Standorten mit Koordinationsstand „Festsetzung“ und „Zwischenergebnis“
- die Aufnahme neuer Standorte bzw. die Anpassung am Mengengerüst bestehender Standorte im Richtplan ADT. Die Region führt zu diesem Zweck eine separate Standortliste<sup>12</sup>, in welcher die während der Richtplanperiode angemeldeten Änderungsanträge bis zum nächsten Controlling gesammelt werden.

<sup>12</sup> Derzeit (Stand Juni 2017) figurieren zwei Standorte auf der Liste. Es sind dies  
 - Standort Schneckenberg (Gemeinde Schwarzenburg); Kiesabbau  
 - Standort Weiergüet (Gemeinde Schlosswil); Ablagerung von unverschmutztem Aushub

*Massnahmen*

Um bei einem sich abzeichnenden Versorgungsengpass Gegensteuer geben zu können, ergreift die Region je nach Ergebnis des jeweiligen Dreijahres-Controllings zweckmässige Massnahmen, wie beispielsweise

- den Erlass einer regionalen Überbauungsordnung für Schlüsselstandorte
- die Aufstufung geeigneter Standorte vom Zwischenergebnis zur Festsetzung
- die Überprüfung von Standorten mit Koordinationsstand „Vororientierung“
- die Aufnahme neuer Standorte in den regionalen Richtplan ADT
- den Support von Gemeinden und Unternehmungen bei der Aufgleisung von Standortplanungen

*Nachführung*

Die standortbezogenen Änderungen, welche sich aus dem Dreijahres-Controlling ergeben, werden auf den entsprechenden Koordinationsblättern nachgeführt (z.B. neuer Koordinationsstand, neue Abstimmungsanweisungen, etc.) und mit dem dafür vorgesehenen Verfahren planungsrechtlich sichergestellt.

## 4. Interessenabwägung

### 4.1 Vorgehen bei der Reservesicherung

*Von den generellen Vorgaben zur standortbezogenen Entscheidung*

Die Interessenabwägung zeigt auf, mit welchen Standorten das in Kap. 3 beschriebene Ver- und Entsorgungskonzept konkret umgesetzt werden soll und welche Rolle die einzelnen Standorte bei der Reservesicherung für die nächsten 35 Jahre spielen. Sie dokumentiert den Schritt von den generellen Vorgaben (Richtmengen, Deckungslücken, Planungsgrundsätze) zu den standort-spezifischen Entscheidungen.

*Angebot übersteigt die Nachfrage*

Im Fall der Region Bern-Mittelland überwiegt das Angebot die Nachfrage. Allein die Festsetzungsanträge aus den Standorteingaben 2013 (ohne Anträge für Zwischenergebnisse und Vororientierungen) übersteigen die Deckungslücken in allen drei Bereichen (Kiesabbau, Aushub, Inertstoffe) deutlich (vgl. Abb. 4). Es können somit lange nicht alle Projektvorschläge berücksichtigt werden. Die nachstehende Interessenabwägung soll nachvollziehbar aufzeigen und begründen, wie die standortbezogene Abstimmung erfolgt ist. Dabei wurde folgendes Vorgehen gewählt:

*Festsetzungsanträge prioritär*

Angesichts des Überangebots wurde in erster Priorität mit den beantragten Festsetzungen gearbeitet. Dies in der Annahme, dass die zur Festsetzung beantragten Standorte in der raumplanerischen Abstimmung am weitesten fortgeschritten sind und nach der Genehmigung des Richtplans ADT ohne aufwändige weitere Abklärungen und innert nützlicher Frist mittels Nutzungsplanung verfügbar gemacht werden können. Das Ziel bestand darin, die gesamtregionalen Deckungslücken möglichst vollständig mit Festsetzungen „aufzufüllen“.

*Grosse teilräumliche Unterschiede in der Versorgungssituation*

Die differenzierte Übersicht über den Teilraumbedarf (vgl. Anhänge 2 bis 4) macht deutlich, dass der Teilraum Süd/Ost im Bereich Kies überversorgt ist (beim Aushub und den Inertstoffen besteht eine verhältnismässig kleine Deckungslücke), während in den Teilräumen Nord und West in allen Bereichen ein Defizit besteht. Gestützt auf den Planungsgrundsatz der kurzen Wege (vgl. Kap. 3.1) wurde deshalb in erster Priorität versucht, die gesamtregionalen Versorgungsdefizite soweit als möglich mit Standorten innerhalb der Teilräume Nord und West abzudecken.

*Handlungsspielraum konzentriert sich auf die Teilräume Nord und West*

Der Handlungsspielraum zur Reservesicherung beschränkt sich weitgehend auf die Teilräume Nord und West. Im Teilraum Süd/Ost hingegen bestanden aufgrund dieser Ausgangslage von Beginn weg wenig Möglichkeiten für die Sicherung zusätzlicher Reserven. Dort erfolgte die Interessenabwägung in erster Linie nach dem Grundsatz der „Besitzstandsgarantie“ (Sicherung des Betriebs bestehender Standorte für die nächsten 35 Jahre).

*Standort Chratzmatt als Spezialfall*

Im Teilraum Süd/Ost weicht einzig der Standort Chratzmatt (Gemeinde Landiswil) von diesem Grundsatz ab. Die Chratzmatt verfügt über eine Überbauungsordnung und muss nach den Vorgaben des Kantons innerhalb der nächsten 20 Jahre vollständig abgebaut und wieder aufgefüllt werden. Dadurch müssen im Teilraum Süd/Ost mittels Erhöhung der jährlichen Abbaumenge zusätzlich rund 0.7 Mio. m<sup>3</sup> Kies sichergestellt werden, die aufgrund des



Mengengerüsts in dieser Gegend gar nicht benötigt werden. Die zusätzlichen Kubaturen am Standort Chratzmatt fehlen logischerweise zur Deckung der Versorgungsdefizite in den Teilräumen Nord und West.

*Abhängigkeiten zwischen Abbau und Auffüllung*

Kiesabbau und Ablagerung von Aushub bzw. Inertstoffen können nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Wird die Abbaumenge eines Abbauortes erhöht bzw. verringert, verändert sich automatisch auch dessen Auffüllkapazität. Diese Abhängigkeiten spielten bei der Feinabstimmung und Optimierung unter den Standorten eine wesentliche Rolle.

*Ablagerungsstandorte für unverschmutzten Aushub*

Um die Abhängigkeit von den bestehenden Abbaustandorten zu reduzieren, soll im Teilraum Nord mit dem Obermoos so rasch als möglich ein Standort festgesetzt werden, der ausschliesslich für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bestimmt ist (vgl. Kap. 3.2). Gleiches gilt für die Standorte Bümberg, Sektor Ägelmoos (Teilraum Süd/Ost) und Stossesbode (letzterer unter Berücksichtigung der projektierten Vorschüttung) im Teilraum West.

## 4.2 Vorgehen bei der standortbezogenen Interessenabwägung

*Dreifache Filterung*

Die Interessenabwägung unter den als Festsetzung beantragten Standorten erfolgte mit drei aufeinander folgenden Filterstufen (Abb. 7).

*Filterstufe 1*

Nach dem Abschluss der öffentlichen Ausschreibung 2013 wurden in einem ersten Schritt sämtliche Standorteingaben gemäss den Kriterien aus dem kantonalen Sachplan bzw. gemäss den Anforderungen aus der Standortausschreibung 2013 in Bezug auf ihre grundsätzliche Eignung beurteilt. Mit gewissen Einschränkungen im Bereich der privatrechtlichen Sicherung haben alle Standorteingaben diesen ersten Filter passiert.

*Filterstufe 2*

In einem nächsten Schritt wurden gestützt auf den übergeordneten regionalen Planungsgrundsatz der kurzen Wege und dem sich daraus ergebenden Planungsgrundsatz der möglichst autonomen teilregionalen Ver- und Entsorgung (vgl. Kap. 3.1) sämtliche Standortblätter einem der drei Teilräume zugeordnet.

Anschliessend wurden die Standorte innerhalb des gleichen Teilraums bezüglich ihres Beitrags zur Sicherstellung der im Teilraum benötigten Reserven beurteilt. Dabei handelte es sich in erster Linie um eine **quantitative Analyse** mit dem Ziel, die optimale Standortkonstellation für eine möglichst ausgeglichene Materialbilanz zu finden.

*Filterstufe 3*

Bei der quantitativen Analyse pro Teilraum (Filterstufe 2) zeigte sich, dass der Spielraum für eine zusätzliche **qualitative Interessenabwägung** (Filterstufe 3) unter mehreren möglichen Standortoptionen sehr beschränkt ist. In den Teilräumen Süd/Ost (Überversorgung im Bereich Kies) und Nord (Unterversorgung in den Bereichen Kies, unverschmutzter Aushub und Inertstoffe) bestehen kaum Alternativen. Lediglich im Teilraum West gibt es verschiedene Optionen zur Abdeckung des Bedarfs im Bereich Aushub.

*Berücksichtigung der Umweltrelevanz*

Trotz den wenigen tatsächlich vorhandenen Auswahlmöglichkeiten wurde unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und in den jeweiligen Standortblättern dokumentierten Beurteilung der Umweltrelevanz (vgl. Kap. 2.3) eine umfassende *teilraumbezogene* Interessenabwägung vorgenommen. Die

wesentlichen Erkenntnisse aus der Interessenabwägung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen bezüglich Aufnahme in den Richtplan ADT, Koordinationsstand und Abstimmungsanweisungen sind in den nachfolgenden Kapiteln 4.3 bis 4.5 dargestellt.

*Verzicht auf einen gesamtregionalen Quervergleich*

Auf einen *gesamtregionalen* Quervergleich unter allen 30 Standorteingaben wurde bewusst verzichtet. Eine standortbezogene Interessenabwägung über den gesamten Perimeter der RKBM hätte für die Region RKBM angesichts der limitierten Auswahlmöglichkeiten und unter Anwendung des zentralen Planungsgrundsatzes der kurzen Wege zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert geführt.

*Umsetzung*

Für die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Interessenabwägung sind insbesondere die in den behördenverbindlichen Koordinationsblättern verankerten Abstimmungsanweisungen von grosser Bedeutung. Die Abstimmungsanweisungen erfüllen eine wichtige Scharnierfunktion, indem sie eine zielgerichtete Übernahme der standortbezogenen Anforderungen aus der Interessenabwägung in die nachfolgenden Planungsschritte gewährleisten.

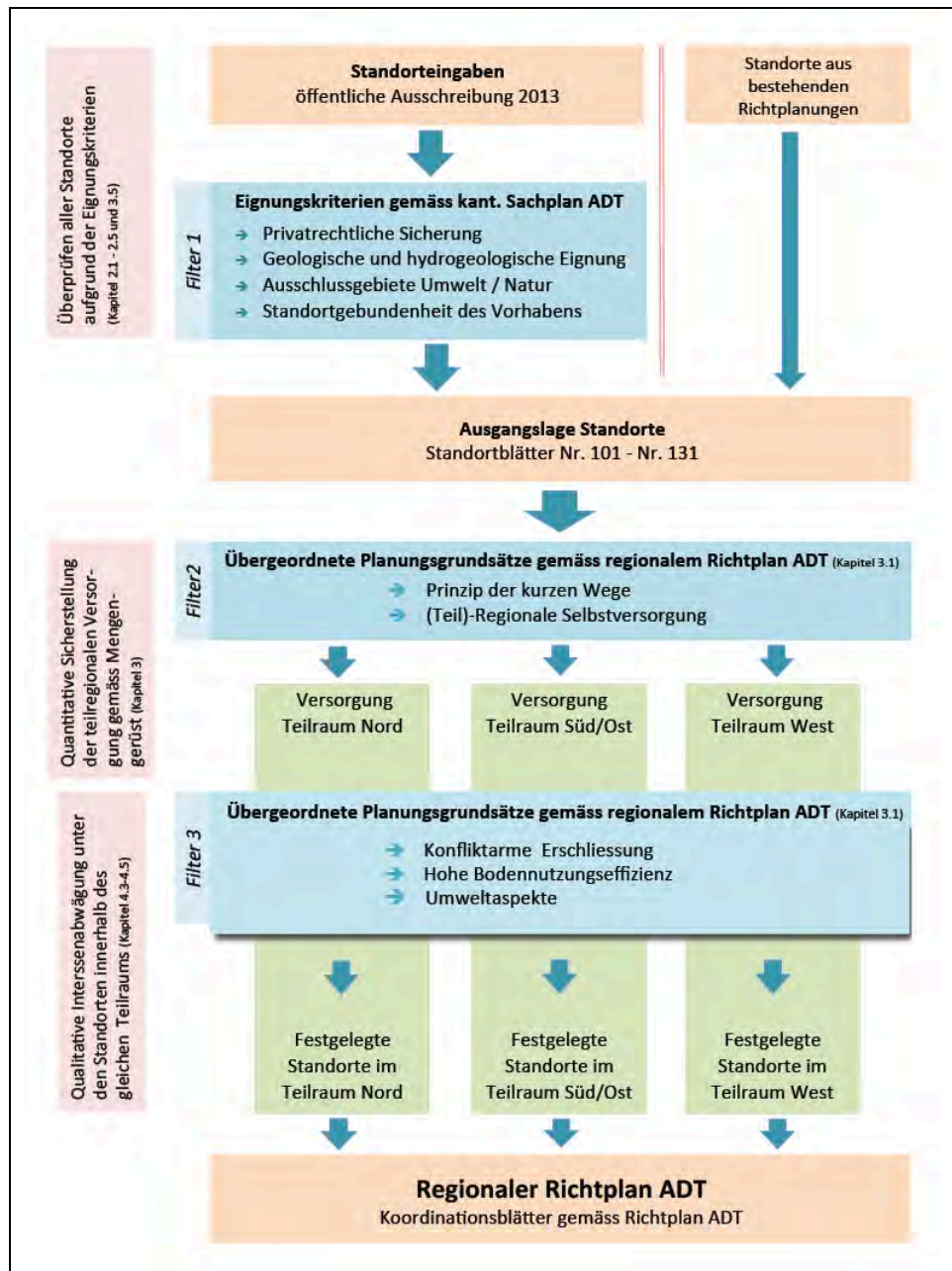


Abb. 7: Ablaufschema Interessenabwägung

Aufbau der standortbezogenen Interessenabwägung

Dem oben geschilderten Vorgehen entsprechend wird das Ergebnis der standortbezogenen Interessenabwägung nach Teilräumen dokumentiert. Die Beschreibung enthält in der Regel pro Standort

- die Begründung, warum ein Standort berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt worden ist.
- die Begründung des Koordinationsstandes; gegebenenfalls werden Abstimmungsanweisungen im Hinblick auf die weitere Standortplanung aufgeführt.
- die Begründung, warum gegebenenfalls von den beantragten Kubaturen abgewichen worden ist.

### 4.3 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum Nord

7 potenzielle Standorte

Das Mengengerüst für den Teilraum Nord (vgl. Abb. 8 bzw. Anhänge 2 bis 4) weist sowohl für den Kiesabbau wie auch für die Ablagerung von Aushub und Inertstoffen erhebliche Deckungslücken auf. Zur Auffüllung bzw. zur Verringerung dieser Lücken stehen gemäss Standortliste (vgl. Anhang 1) im Teilraum Nord insgesamt 7 Standorte zur Disposition. Gemäss Absprache mit der Region Emmental wird ausserdem auch ein Standort aus dem Perimeter der Region Emmental einen Beitrag zur Verminderung des in Abb. 8 ausgewiesenen Defizits im Umfang von 1.5 Mio m<sup>3</sup> Kies bzw. 825'000 m<sup>3</sup> unverschmutztem Aushub beitragen.<sup>13</sup>

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungslücke
Kiesabbau	3'710'000	11'213'192	- 7'503'192
Aushub	4'755'000	9'968'000	- 5'213'000
Inertstoffe	413'000	2'491'820	- 2'078'820

Abb. 8: Mengengerüst Teilraum Nord (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest); Situation vor Revision

#### Standort Silbersboden (Nr. 116, Gem. Mattstetten, Bärswil, (Hindelbank)<sup>14</sup>

Einordnung

Der Standort Silbersboden ist ein wichtiger Pfeiler für die Kiesversorgung im Teilraum Nord. Die grossen grundeigentümergebundlich gesicherten Reserven von rund 5 Mio. m<sup>3</sup> decken auch bei der vorgesehenen markanten Erhöhung der Jahresabbaumenge (siehe unten) den Planungshorizont von 35 Jahren voll ab. Die langfristige Reservesicherung an diesem wichtigen Standort wird im Sektor Schnarz vorbereitet, wo weitere 3 Mio. m<sup>3</sup> in den Richtplan aufgenommen werden.

Mit seiner grossen jährlichen Abbaumenge wird der Standort in Zukunft auch einen wichtigen Beitrag zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub leisten.

Jahresmenge

Angesichts der erheblichen Deckungslücken im Teilraum Nord wird die historische jährliche Kiesabbaumenge in Absprache mit der Unternehmung von derzeit 80'000 m<sup>3</sup> auf neu 140'000 m<sup>3</sup> angehoben.

Mit der Anhebung der jährlichen Abbaumenge erhöht sich auch die jährliche Ablagerungsmenge von 35'000 m<sup>3</sup> (historischer Bedarf) auf neu 93'000 m<sup>3</sup>.

Im Gegenzug wird am Standort Türliacher (Teilraum Süd/Ost) die jährliche Abbaumenge um 40'000 m<sup>3</sup> heruntergefahren. Damit können die bisherigen innerregionalen Transporte zwischen den Teilräumen Süd/Ost und Nord ver-

<sup>13</sup> Die Nummerierung im nachfolgenden Text bezieht sich auf die Standortnummer der Standortblätter (Grundlagenbericht) bzw. die Standortnummern auf den Standortlisten (Anhänge 1 bis 5).

<sup>14</sup> Ein Teil der Standorteingabe liegt in der Gemeinde Hindelbank und somit im Zuständigkeitsbereich der Region Emmental. Da mit dem Richtplan ADT nur die regionsinterne Fläche berücksichtigt werden, kann muss im Rahmen der folgenden Planungsschritte die Sicherung regionsübergreifend geregelt werden.

mieden werden. Im Weiteren dient die Massnahme dazu, den Versorgungsüberschuss im Teilraum Süd/Ost nicht noch stärker anwachsen zu lassen.

*Koordinationsstand*

Der von der standorteingebenden Unternehmung beantragte Koordinationsstand für den neuen Sektor Schnarz (Zwischenergebnis) wird in den Richtplan übernommen.

*Abstimmungsanweisungen*

Da Abbau- und Ablagerungsreserven für die nächsten 35 Jahre grundeigentümerverbindlich gesichert sind, erübrigen sich weitere Planungsschritte.

Der Standort Silbersboden figuriert bereits auf der Standortliste zu Massnahmenblatt C\_14 des kantonalen Richtplans. Der für die längerfristige Erweiterung vorgesehene Sektor Schnarz beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort Silbersboden gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf im kantonalen Richtplan fortzuschreiben.

**Standort Obermoos (Nr. 117, Gem. Deisswil, Münchenbuchsee), (Rapperswil)<sup>15</sup>**

*Einordnung*

Im Teilraum Nord besteht derzeit ein akuter Mangel an Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub. Einzig am Standort Silbersboden gibt es eine Möglichkeit. Die Standorteingabe Obermoos passt deshalb sehr gut ins regionale Ver- und Entsorgungskonzept, kann sie doch mit einem Gesamtvolumen von 2.24 Mio. m<sup>3</sup> an hervorragend erschlossener Lage für eine erhebliche Entlastung sorgen. Gleichzeitig kann die Ablagerung auch zur Bodenverbesserung einer 56 ha grossen Landwirtschaftsfläche genutzt werden.

Der Standort ist unabhängig vom Kiesabbau und gewährleistet damit die angestrebte Kontinuität in der Verfügbarkeit. Er ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig auch grössere Mengen anzunehmen.

*Koordinationsstand*

Der Standort Obermoos liegt teilweise innerhalb der strategischen Arbeitszone SAZ Schönbrunnen. Die Aufhebung der SAZ Schönbrunnen im kantonalen Richtplan ist eine unabdingbare planungsrechtliche Voraussetzung für die Festsetzung des Standortes Obermoos. Die RKBM hat beim Kanton ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Aufgrund der derzeit noch ausstehenden Abstimmung mit der SAZ Schönbrunnen kann der Standort Obermoos nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern lediglich als Zwischenergebnis in den Richtplan ADT aufgenommen werden. Sobald jedoch die Aufhebung der SAZ Schönbrunnen im Bereich Obermoos rechtskräftig ist, wird der Koordinationsstand automatisch vom Zwischenergebnis zur Festsetzung aufgestuft.

*Abstimmungsanweisungen*

Die räumliche Überschneidung zwischen den beiden Perimetern der SAZ Schönbrunnen und des Ablagerungsstandortes Obermoos muss als Voraus-

---

<sup>15</sup> Ein Teil der Standorteingabe liegt in der Gemeinde Rapperswil und somit im Zuständigkeitsbereich der Region seeland.biel/bienne. Da mit dem Richtplan ADT nur die regionsinterne Fläche berücksichtigt werden, kann muss im Rahmen der folgenden Planungsschritte die Sicherung regionsübergreifend geregelt werden.

setzung für die Aufstufung des Koordinationsstandes vom Zwischenergebnis zur Festsetzung zwingend bereinigt werden. Dieser Schritt muss so rasch als möglich erfolgen, damit die bedeutenden Ablagerungsvolumen mittels nachfolgender Nutzungsplanung innert nützlicher Frist verfügbar gemacht werden können.

Gemäss den hydrogeologischen Abklärungen ist der Untergrund setzungsanfällig. Es besteht die Gefahr von Setzungen im Bereich der Autobahn. Dieser Aspekt muss ebenfalls so rasch als möglich geklärt werden.

Da es sich um einen Standort mit regionsübergreifendem Planungssperimeter handelt (die Gemeinde Rapperswil gehört zur Region seeland.biel/bienne), muss das Vorhaben zwischen den betroffenen Regionen (Bern-Mittelland und seeland.biel/bienne) koordiniert werden. Die Region seeland.biel/bienne muss den auf dem Gemeindegebiet von Rapperswil gelegenen Bereich ebenfalls festsetzen, damit der Standort in seiner vollen Ausdehnung realisiert werden kann.

Aufgrund der Bedeutung des Standorts für die regionale Entsorgung werden Standortgemeinden und Unternehmung aufgefordert, nach der Aufstufung des Standortes zur Festsetzung im Richtplan ADT RKBM und der Anpassung des Richtplans ADT Seeland so rasch als möglich die Nutzungsplanung einzuleiten. Die Betreiberin wird aufgefordert, eine Verkehrsoptimierung zu prüfen.

Der Standort Obermoos beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### **Standort Eichmatt (Nr. 118, Gemeinde Jegenstorf)**

#### *Einordnung*

Neben dem Obermoos steht mit der Eichmatt eine zweite Standorteingabe für die Ablagerung von Aushub im Teilraum Nord zur Diskussion. Der Standort Eichmatt verfügt zwar mit 0.5 Mio. m<sup>3</sup> über deutlich weniger Volumen, ist jedoch für eine rasche Auffüllung innerhalb von 3 bis 4 Jahren gedacht.

Aufgrund seiner Lagequalitäten eignet sich die Eichmatt grundsätzlich als Ablagerungsstandort. Im Rahmen der Mitwirkung äusserten sich die Gemeinden Jegenstorf und Hindelbank aufgrund der Verkehrsbelastung jedoch ablehnend zum Standort.

#### *Koordinationsstand*

Aufgrund der derzeit noch fehlenden politischen Konsolidierung wird der Standort als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen. Die Eichmatt wird als Reservestandort eingestuft und soll aktiviert werden, wenn sich im Teilraum Nord Probleme mit der Reservesicherung ergeben (z.B. bei grösseren Verzögerungen oder Verzicht am Standort Obermoos).

#### *Abstimmungsanweisungen*

Unternehmung und Standortgemeinde sind angehalten, den Standort planerisch soweit voranzutreiben, dass er bei Bedarf und auf Antrag der RKBM möglichst rasch mit einer Nutzungsplanung verfügbar gemacht werden kann.

Der Standort Eichmatt beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06,

C\_14 und C\_15 als Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

#### **Standort Weid Lätti (Nr. 125, Gemeinde Rapperswil)**

##### *Einordnung*

Der Standort Weid Lätti liegt ausserhalb des Perimeters der RKBM in der Region seeland.biel/bienne. Er wäre als potenzieller Standort für eine Inertstoffdeponie dann näher geprüft worden, wenn die Region Bern Mittelland ihren gesamtregionalen Bedarf nicht selber decken könnte. Die Tabelle in Anhang 4 zeigt, dass dies nicht der Fall ist und sogar ein leichter Deckungsüberschuss besteht. Daher wird gestützt auf den Grundsatz der regionalen Selbstvorsorge auf den Einbezug dieses Standorts verzichtet.

Bei Umsetzungsproblemen mit RKBM-Standorten (regelmässige Überprüfung im Rahmen Controlling) wird die Nachbarregion seeland.biel/bienne für eine allfällige Standortaufnahme kontaktiert.

#### **Standort Härdbächli (Nr. 128, Gemeinde Schüpfen)**

##### *Einordnung*

Der Standort Härdbächli liegt ausserhalb des Perimeters der RKBM in der Region seeland.biel/bienne. Er wäre als potenzieller Standort für eine Inertstoffdeponie dann näher geprüft worden, wenn die Region Bern Mittelland ihren gesamtregionalen Bedarf nicht selber decken könnte. Die Tabelle in Anhang 4 zeigt, dass dies nicht der Fall ist und sogar ein leichter Deckungsüberschuss besteht. Daher wird gestützt auf den Grundsatz der regionalen Selbstvorsorge auf den Einbezug dieses Standorts verzichtet.

Bei Umsetzungsproblemen mit RKBM-Standorten (regelmässige Überprüfung im Rahmen Controlling) wird die Nachbarregion seeland.biel/bienne für eine allfällige Standortaufnahme kontaktiert.

#### **Standort Bubenloo (Nr. 129, Gemeinde Urtenen-Schönbühl)**

##### *Einordnung*

Der Standort Bubenloo ist für den Kiesabbau und die Deponie von Inertstoffen vorgesehen. Dazu ist er mit seiner mächtigen Kiesschicht und seiner Lage im Gewässerschutzbereich B grundsätzlich sehr gut geeignet. Die Unternehmung beantragt eine Festsetzung für Kiesabbau in der Höhe von 2.3 Mio. m<sup>3</sup>.

Im gültigen regionalen Richtplan ADT des damaligen Vereins Region Bern VRB von 2008 wird festgehalten, dass der Standort Bubenloo langfristig der Ver- und Entsorgung des Teilraums Nord dient. In zehn Jahren soll die Versorgungssituation erneut überprüft werden. Falls zu diesem Zeitpunkt die Sicherung des Standorts Silbersboden nicht erfolgt ist, leitet die Region das planerische Vorgehen zur Sicherung des Standorts Bubenloo ein.

##### *Koordinationsstand*

Mit der laufenden Revision des Richtplans ADT können an den drei Standorten Silbersboden, Region Emmental (vgl. dazu die standortbezogene Interessenabwägung zum Standort Nr. 105 Oberhard) und Äspli ausreichend Kiesreserven sichergestellt werden. Mehr ist im Rahmen des gesamtregionalen Mengengerüsts nicht möglich. Die Festlegung aus dem Richtplan ADT VRB von 2008 wird deshalb übernommen und der Standort Bubenloo wie bisher als Vororientierung geführt.

*Abstimmungs-  
anweisungen*

Ab 2020 (erstes Controlling) überprüft die Region die Situation im Teilraum Nord und entscheidet anschliessend über den weiteren Umgang mit dem Standort Bubenloo.

### **Standort Äspli (Nr. 130, Gemeinde Wiggiswil)**

*Berücksichtigung*

Der Standort Äspli ist der einzige derzeit aktive Deponiestandort für Inertstoffe im Teilraum Nord. Die Unternehmung hat zwar in ihrer Standorteingabe die weitere Auffüllung mit Aushub vorgesehen, ist jedoch nach Rücksprache bereit, die gesamten Ablagerungsreserven auch in Zukunft für die Deponie von Inertstoffen zur Verfügung zu stellen. Damit ist der Standort Äspli als wichtiger Entsorgungspfeiler des Teilraums Nord gesetzt.

*Jahresmenge*

Am Standort Äspli wird nicht nur abgelagert, sondern auch Kies abgebaut. Damit möglichst viel Inertstoffvolumen entsteht, wird der historische Jahresbedarf von 26'000 m<sup>3</sup> gemäss Antrag Standorteingabe auf 65'000 m<sup>3</sup> erhöht. Die Erhöhung leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Reduktion des teilräumlichen Defizits im Kiesabbau.

*Koordinationsstand*

**Kiesabbau:** Aufgrund der grossen grundeigentümergebürglich gesicherten Reserven können von den als Festsetzung beantragten 1.9 Mio. m<sup>3</sup> nur 653'000 m<sup>3</sup> in den Richtplan übernommen werden. Die verbleibenden 3.05 Mio. m<sup>3</sup> werden als Zwischenergebnis für die nachfolgende Richtplanperiode vorgemerkt. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.

**Ablagerung:** Analog präsentiert sich die Situation bei der Deponie von Inertstoffen. Von der beantragten Festsetzung von 1.9 Mio. m<sup>3</sup> können lediglich 187'000 m<sup>3</sup> als Festsetzung in den Richtplan übernommen werden. Die verbleibenden 3.51 Mio. m<sup>3</sup> werden zum Zwischenergebnis zurückgestuft.

*Abstimmungsanweisungen*

Die grundeigentümergebürglich gesicherten Kiesreserven reichen mit der geplanten Erhöhung der jährlichen Abbaumenge noch für rund 25 Jahre. Um während der Richtplanperiode Engpässe zu vermeiden und eine kontinuierliche Ver- und Entsorgung sicherzustellen, sind Unternehmung und Standortgemeinde dazu angehalten, mittelfristig die erforderliche Nutzungsplanung einzuleiten.

Der Standort Äspli beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Deponiestandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### **Standort Oberhard (Nr. 105, Gemeinde Hindelbank)**

*Einordnung*

Der Standort Oberhard liegt unmittelbar an der Grenze zur Region Bern-Mittelland auf Gemeindegebiet von Hindelbank (Region Emmental). Er liegt somit im Zuständigkeitsbereich der Region Emmental und kann nicht durch die Region Bern-Mittelland beplant und festgesetzt werden. Angesichts der bedeutenden Defizite an Abbau- und Auffüllvolumen im Teilraum Nord wurde der Standort im Rahmen der Mitwirkung mit Vertretern der Region Emmental



speziell diskutiert. Die Region Emmental hat sich dabei bereit erklärt, der Region Bern-Mittelland für den Teilraum Nord die gewünschte Menge von jährlich 50'000 m<sup>3</sup> Kies und 33'000 m<sup>3</sup> Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub zu sichern. Sie lässt allerdings ausdrücklich offen, auf welchen Standort sich diese Zusicherung bezieht. Aus diesem Grund wird der Standort Oberhard im regionalen Mengengerüst der RKBM durch die allgemein gehaltene Bezeichnung „Standort Region Emmental“ ersetzt.

### Ergebnis

Das Ergebnis nach der standortbezogenen Interessenabwägung im Teilraum Nord zeigt, dass die vorhandene Deckungslücke in den Bereichen Kies und Inertstoffe zwar markant reduziert, aber nicht vollständig eliminiert werden konnte. Der Grund liegt darin, dass das gesamtregionale Mengengerüst (inklusive Teilräume West und Süd/Ost) respektiert werden muss. Die verbleibenden Deckungslücken müssen mit Ressourcen aus den beiden anderen Teilräumen durch innerregionale Transporte abgedeckt werden.

Anders sieht die Situation für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub aus. In diesem Bereich können nach erfolgter Interessenabwägung einzig die beiden Standorte Nr. 116 Silbersboden und das von der Nachbarregion Emmental ausserregional zugesicherte Kontingent zur Reservensicherung beitragen. Die Umwidmung des Standortes Nr. 130 Äspli vom Ablagerungsstandort für unverschmutzten Aushub zur reinen Inertstoffdeponie führt dazu, dass sich die Deckungslücke im Vergleich zur Ausgangssituation sogar noch leicht akzentuiert.

Das Ergebnis zeigt deutlich auf, wie wichtig für die Region RKBM ein möglichst rascher Zugriff auf die Reserven am Standort Nr. 117 Obermoos ist. Die Verfügbarkeit dieses Standortes mit einem Gesamtvolumen von 2.24 Mio m<sup>3</sup> wird die Situation im Teilraum Nord massgeblich entschärfen.

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungslücke
Kiesabbau	8'675'000 <sup>16</sup>	11'213'192	- 2'538'192
Aushub	4'080'000 <sup>17</sup>	9'968'000	-5'888'000
Inertstoffe	2'100'000	2'491'820	- 391'820

Abb. 9: Mengengerüst Teilraum Nord (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest); Situation nach Revision

<sup>16</sup> Die gesicherten Reserven für Kiesabbau beinhalten 1.5 Mio. m<sup>3</sup>, welche durch die ADT-Planung der Standortregion Emmental festgesetzt werden.

<sup>17</sup> Die gesicherten Reserven für unverschmutzten Aushub beinhalten 825'000 m<sup>3</sup>, welche durch die ADT-Planung der Standortregion Emmental festgesetzt werden.

#### 4.4 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum West

17 potenzielle Standorte

Das Mengengerüst für den Teilraum West (vgl. Abb. 10 bzw. Anhänge 2 bis 4) weist sowohl für den Kiesabbau wie auch für die Ablagerung von Aushub und Inertstoffen erhebliche Deckungslücken auf. Zur Auffüllung bzw. zur Verringerung dieser Lücken stehen gemäss Standortliste (vgl. Anhang 1) im Teilraum West insgesamt 17 Standorte zur Disposition<sup>18</sup>.

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungslücke
Kiesabbau	5'643'000	8'962'145	- 3'319'145
Aushub	4'496'000	7'966'000	- 3'470'000
Inertstoffe	677'500	1'991'588	- 1'314'088

Abb. 10: Mengengerüst Teilraum West (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest)  
Situation vor Revision

Vorbemerkung Aushubdeponien

Im Teilraum West wurden insgesamt sechs Eingaben für reine Aushubdeponien (Standorte zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial ohne vorangehenden Kiesabbau) eingereicht. Trotz der ausgewiesenen Deckungslücke kann für die laufende Richtplanperiode keine weitere Festsetzung beantragt werden, da sämtliche Standorteingaben entweder unvollständige raumplanerische Abklärungen aufweisen und/oder im Rahmen der Mitwirkung durch die Standortgemeinden politischer Widerstand angemeldet wurde. Drei der sechs als Festsetzung beantragten Standorte werden als Zwischenergebnisse (Louelen Nr. 110, Chessiboden Süd/Dachseweid Nr. 112 und Marizried Nr. 119) in den regionalen Richtplan ADT aufgenommen. Zwei weitere Standorte werden als Vororientierungen (Riedere Bramberg Nr. 120, Bütschel Nr. 122) vermerkt. Ein Standort (Kriechenwil, Nr. 113) wurde nicht berücksichtigt. Die Begründungen für die jeweiligen Einstufungen können der nachfolgenden standortbezogenen Interessenabwägung entnommen werden.

##### Standort Rehhag (Nr. 002, Gemeinden Bern, Köniz)

Einordnung

Am bestehenden Standort Rehhag können sowohl unverschmutzter Aushub als auch Inertstoffe abgelagert werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Kapazitäten (0.4 Mio. m<sup>3</sup> Aushub, 0.58 Mio. m<sup>3</sup> Inertstoffe) läuft derzeit eine bereits weit fortgeschrittene Überbauungsplanung. Die Auffüllung soll nach dem Vorliegen der Genehmigung in einem Zeitraum von 5 - 7 Jahren erfolgen. Danach wird die Grube stillgelegt, weshalb auch keine neue Standorteingabe erfolgte.

Koordinationsstand

Für den Standort Rehhag läuft zurzeit das Planerlassverfahren für die Nutzungsplanung.<sup>19</sup> Der abschliessende Entscheid wird in der Stadt Bern mit einer Volksabstimmung gefällt. Aufgrund des derzeit noch hängigen Abstimmungsresultates wird der Standort trotz fortgeschrittener Nutzungsplanung

<sup>18</sup> Die Nummerierung im nachfolgenden Text bezieht sich auf die Standortnummer der Standortblätter (Grundlagenbericht) bzw. die Standortnummern auf den Standortlisten (Anhänge 1 bis 5).

<sup>19</sup> Stand: Vorprüfung vom 6. März 2017

nicht als grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserve, sondern lediglich als Festsetzung im Richtplan ADT aufgeführt.

*Abstimmungsanweisungen*

Aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Nutzungsplanung sind auf regionaler Ebene keine weiteren Planungsschritte erforderlich.

#### **Standort Gummersloch (Nr. 003, Gemeinde Köniz )**

*Einordnung*

Der bestehende Standort Gummersloch verfügt noch über eine grundeigentümerverbindlich gesicherte Deponiereserve für Inertstoffe von 0.08 Mio. m<sup>3</sup>. Mit Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmenge auf 40'000 m<sup>3</sup> kann die Deponie innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Eine Fortsetzung der Deponietätigkeit ist nicht vorgesehen, weshalb auch keine Standorteingabe erfolgte.

*Abstimmungsanweisung*

Da die Ablagerungsreserven grundeigentümerverbindlich gesichert sind, erübrigen sich weitere Planungsschritte.

#### **Standort Schwefelberg-Pochten (Nr. 004, Gemeinde Rüschegg)**

*Einordnung*

Der bestehende Standort Schwefelberg-Pochten verfügt über grundeigentümerverbindlich gesicherte Kiesabbaureserven im Umfang von 0.21 Mio. m<sup>3</sup> und Reserven für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub im Umfang von rund 0.13 Mio. m<sup>3</sup>. Mit diesen Reserven kann unter Beibehaltung der bisherigen jährlichen Abbau- und Ablagerungsmenge der lokale Bedarf für die nächsten 15 - 20 Jahre gedeckt werden. Eine Fortsetzung der Abbau- und Deponietätigkeit ist nicht vorgesehen, weshalb auch keine Standorteingabe erfolgte.

*Abstimmungsanweisung*

Da die Kies- und Ablagerungsreserven verbindlich grundeigentümerverbindlich gesichert sind, erübrigen sich weitere Planungsschritte.

#### **Standort Milken (Nr. 005, Gemeinde Schwarzenburg)**

*Einordnung*

Der bestehende Standort Milken verfügt über 60'000 m<sup>3</sup> grundeigentümerverbindlich gesicherte Deponiereserven für Inertstoffe. Mit Erhöhung der jährlichen Ablagerungsmenge auf 6'000 m<sup>3</sup> kann der Standort Milken einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Bedarfsabdeckung beitragen.

*Abstimmungsanweisung*

Da die Ablagerungsreserven grundeigentümerverbindlich gesichert sind, sind keine weiteren Planungsschritte erforderlich.

#### **Standort Längeried (Nr. 101, Gemeinde Bern)**

*Einordnung*

Am Standort Längeried im Forst soll eine neue Inertstoffdeponie entstehen. Für die erste Phase wird die Festsetzung eines Deponievolumens von 1.8 Mio. m<sup>3</sup> beantragt. Die zweite Phase mit einem zusätzlichen Deponievolumen von 2.8 Mio. m<sup>3</sup> sowie der Möglichkeit zum Abbau eines geringen Kiesvorkommens von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> soll gemäss Standorteingabe als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden.

Der Forst ist ein wichtiges zusammenhängendes Erholungsgebiet im Westen Berns und darf deshalb grundsätzlich nicht zu stark mit Abbau- und Deponieaktivitäten beeinträchtigt werden. In den Standorteingaben figurieren mit den Standorten Längeried (Nr. 101) und Stossesbode (Nr. 121) gleich zwei gewichtige Anträge mit einem Gesamtvolumen von 14.5 Mio. m<sup>3</sup>, die in einer Distanz von nur rund 1750 m nebeneinander liegen und zusätzlich zum bereits bestehenden Standort Oberwangen bedeutende zusätzliche Eingriffe ins intakte Waldgebiet vorsehen. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden neu beantragten Standorte ist aus regionalplanerischer Sicht nicht vertretbar und wird auch vom kantonalen Amt für Wald klar abgelehnt. Ausserdem ist aus Sicht des kantonalen Amtes für Wald die Standortgebundenheit für einen reinen Ablagerungsstandort im Wald ohne oder mit nur geringer Kiesentnahme nicht gegeben und somit nicht genehmigungsfähig.

Damit die Mengendefizite im Teilraum West massgeblich verringert werden können, braucht es neben dem Schwerpunkt Oberwangen (Standort Nr. 111) einen zweiten grossen Standort. Ein Blick auf Abb. 10 zeigt, dass dabei der Handlungsbedarf im Bereich Inertstoffdeponie deutlich geringer ist als in den Bereichen Kiesabbau und Aushub, wo die ausgewiesenen Defizite um ein Mehrfaches höher liegen.

In der langfristigen Perspektive könnte der Standort Längeried jedoch aufgrund seines grossen Volumens durchaus eine Rolle spielen. Er wird deshalb im Sinne der langfristigen Reservesicherung als Vororientierung im Richtplan vermerkt.

#### **Standort Hubel-Chrützfeld (Nr. 102, Gemeinden Ferenbalm), (Ulmiz Kt. FR)<sup>20</sup>**

##### *Einordnung*

Der Standort Hubel-Chrützfeld liegt auf der Kantonsgrenze Bern/Freiburg. Das nutzbare Kies- bzw. Ablagerungsvolumen beläuft sich auf 1.3 Mio. m<sup>3</sup>. Das Rohstoffvorkommen ist als längerfristige Reserve für die Versorgung einer Betonwarenfabrik im westlichen Seeland gedacht und spielt daher im Mengengerüst der Region Bern-Mittelland keine Rolle. Der Standort wird aber in Abstimmung mit der Region seeland.biel/bienne zur langfristigen Reservesicherung in den Richtplan ADT aufgenommen.

##### *Koordinationsstand*

Im Sachplan Materialabbau des Kantons Freiburg wird zwischen „vorrangig abbaubaren Sektoren“, „nicht vorrangig abbaubaren Sektoren“ und „zu erhaltenden Ressourcen“ unterschieden. Der Standort Hubel-Chrützfeld ist als zu erhaltende Ressource eingestuft. Weil Einzonungen und Abbaugesuche nur in den vorrangig abbaubaren Sektoren genehmigt bzw. bewilligt werden können, fällt eine Festsetzung in dieser Richtplanperiode ausser Betracht. Auch das Versorgungsziel der Unternehmung (längerfristige Reservesicherung) spricht gegen eine Festsetzung.

Bereits 2005 hat sich die Bevölkerung von Ferenbalm anlässlich einer Konsultationsabstimmung gegen den Standort Hubel-Chrützfeld ausgesprochen.

---

<sup>20</sup> Ein Teil der Standorteingabe liegt in der Gemeinde Ulmiz und somit im Zuständigkeitsbereich des Kantons Freiburg. Da mit dem Richtplan ADT nur die regionsinterne Fläche berücksichtigt werden kann muss im Rahmen der folgenden Planungsschritte die Sicherung kantonsübergreifend geregelt werden.

Gestützt auf verschiedene Mitwirkungseingaben (insbesondere Gemeinde Ferenbalm, aber auch Region seeland.biel/bienne und Kanton Freiburg) hat die RKBM im Rahmen der Bereinigung eine Rückstufung des Standorts vom beantragten Zwischenergebnis zur Vororientierung in Erwägung gezogen.

Im Nachgang zur Mitwirkung ist die Region seeland.biel/bienne auf ihre Mitwirkungseingabe zurückgekommen und hat bei der RKBM die Beibehaltung des Standorts im Koordinationsstand Zwischenergebnis beantragt. Der Antrag erfolgte vorab aus wirtschaftlichen Überlegungen, weil der Standort Hubel-Chrützfeld bei der langfristigen Sicherung der Rohstoffreserven für die Betonwarenfabrik Müntschemier (besonders langfristige Investitionen, hohe Wertschöpfung, viele Arbeitsplätze) eine wichtige Rolle spielt und mit seiner Zweckbindung einen Spezialfall darstellt. Zudem entsprechen die erfolgten umfangreichen Abklärungen – auch aus Sicht RKBM – eher einem Zwischenergebnis.

Unter Einbezug aller oben erwähnten Punkte wurde der Standort Hubel-Chrützfeld schliesslich unter bestimmten Bedingungen (siehe nachstehende Abstimmungsanweisungen) mit Koordinationsstand Zwischenergebnis im regionalen Richtplan aufgenommen.

*Abstimmungsanweisung*

Die Aufstufung in eine Festsetzung ist frühestens 15 Jahre nach Genehmigung des regionalen Richtplans ADT RKBM möglich.

Die Reserven dürfen ausschliesslich zweckgebunden für die Betonwarenfabrik Müntschemier verwendet werden.

Bei einer allfälligen Festsetzung sind die dannzumal aktuellen Gegebenheiten (Produktion, Versorgungswege, Reservesituation, etc.) zu berücksichtigen.

Der freiburgische Sachplan Materialabbau wird mindestens alle zehn Jahre überarbeitet. Die jüngste Aktualisierung stammt aus den Jahren 2009/10. Es ist somit nicht zu rechnen, dass sich an der Einstufung des Standorts bis 2020 etwas ändert.

Gemäss Sachplan ADT nimmt der Kanton Bern Abbau- und Deponiestandorte, welche die Interessen von Nachbarkantonen tangieren, in das entsprechende Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan auf und stimmt das Vorhaben mit den zuständigen Behörden des Nachbarkantons ab.

#### **Standort Grossacher (Nr. 103, Gemeinden Ferenbalm, Wileroltigen)**

*Einordnung*

Am Standort Grossacher wird direkt angrenzend an die Autobahn in einer Geländemulde die Errichtung einer Inertstoffdeponie beantragt. Mit dem geplanten Auffüllvolumen von 1.0 Mio. m<sup>3</sup> trägt kann das Vorhaben massgeblich zur Verminderung der Deckungslücke im Teilraum West beitragen.

*Jahresmenge*

Damit die Versorgung des Teilraums möglichst über die gesamte Dauer der Richtplanperiode gewährleistet ist, wird die durchschnittliche Jahresrichtmenge von 70'000 m<sup>3</sup> (Antrag der Unternehmung) auf 34'000 m<sup>3</sup> gesenkt.

<i>Koordinationsstand</i>	<p>Das beantragte Deponievolumen von 1.0 Mio. m<sup>3</sup> wird im Richtplan ADT gemäss Antrag der standorteingebenden Unternehmung als Festsetzung verankert.</p>
<i>Abstimmungsanweisung</i>	<p>Beidseitig der Autobahn bestehen in unmittelbarer Nähe zum Deponiestandort Autobahnrastplätze mit direkter Notzufahrt auf die Kantonsstrasse. Die Benützung dieser Notzufahrten könnte die Erschliessungsqualität der Deponie entscheidend verbessern. Diese Option ist im Vorfeld der Nutzungsplanung auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.</p> <p>Damit das Deponievolumen am Standort Grossacher grundeigentümerverbindlich gesichert und möglichst rasch verfügbar gemacht werden kann, sind die Unternehmung und die beiden Standortgemeinden angehalten, nach der Genehmigung des Richtplans ADT umgehend das Nutzungsplanverfahren einzuleiten.</p> <p>Der Standort Grossacher beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A_06, C_14 und C_15 als Deponiestandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.</p>
	<p><b>Standort Louelen (Nr. 110, Gemeinde Köniz)</b></p>
<i>Einordnung</i>	<p>Am Standort Louelen soll ein neuer Ablagerungsstandort für unverschmutzten Aushub mit einem Volumen von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> entstehen.</p> <p>Im Vergleich zu den anderen fünf im Teilraum West lokalisierten Eingaben für reine Aushubablagerungen weist der Standort Louelen bezüglich Umwelt und hydrogeologischen Eigenschaften insgesamt gute Voraussetzungen auf. Die Gemeinde Köniz spricht sich im Rahmen der Mitwirkung jedoch gegen eine Inbetriebnahme des Standorts aus, solange die Deponie Gummersloch (Nr. 003) noch im Betrieb ist. Damit soll verhindert werden, dass sich auf der Hauptstrasse Köniz-Zentrum-Schliern die Verkehrsbelastung zusätzlich erhöht.</p>
<i>Koordinationsstand</i>	<p>Aufgrund der Rückmeldung durch die Gemeinde Köniz wird das Ablagerungsvolumen von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen.</p>
<i>Abstimmungsanweisung</i>	<p>Unternehmung, Standortgemeinde und Region sind angehalten, den Standort Louelen planerisch soweit voranzutreiben, dass er nach Abschluss der Deponie Gummersloch rasch in eine Festsetzung umgewandelt werden kann.</p> <p>Im Rahmen der folgenden Planungsschritte wird empfohlen, die geplante Geländegestaltung nochmals zu überprüfen. Gemäss Projekteingabe verläuft die Deponie quer zum natürlichen Geländeverlauf und bildet dadurch in der Ost-West verlaufenden Talsenke eine Barriere. Der Deponiekörper sollte wenn möglich so ins Gelände eingepasst werden, dass der natürliche Verlauf der Talsenke auch nach Beendigung der Aufschüttung immer noch wahrgenommen werden kann und die bestehenden Talflanken harmonisch in die neugestaltete Geländeform übergehen.</p>

**Standort Oberwangen (Nr. 111, Gemeinden Köniz, Bern, Neueneegg)**

<i>Einordnung</i>	<p>Der Standort Oberwangen ist aufgrund der vorhandenen Reserven und der bestehenden Infrastruktur (Kieswerk, Erschliessung) für die Ver- und Entsorgung des Teilraums West von grosser Bedeutung. Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven für Kiesabbau (10.8 Mio. m<sup>3</sup>) und Ablagerung von unverschmutztem Aushub (15.3 Mio. m<sup>3</sup>) reichen weit über den Planungshorizont von 35 Jahren hinaus.</p>
<i>Jahresmenge</i>	<p>Aufgrund der gesamtregional ausreichenden Versorgung der Region RKBM mit Kies und Ablagerungsmöglichkeiten für Aushub können die durchschnittlichen Jahresrichtmengen am Standort Oberwangenhubel nicht so stark angehoben werden wie von der Unternehmung beantragt.</p> <p><i>Kiesabbau:</i> Die durchschnittliche jährliche Abbaumenge von derzeit 150'000 m<sup>3</sup> (historische Jahresrichtmenge) wird auf 160'000 m<sup>3</sup> angehoben (Antrag 240'000 m<sup>3</sup>/Jahr).</p> <p><i>Ablagerung:</i> Die durchschnittliche jährliche Ablagerungsmenge für Aushub wird in Abhängigkeit von der jährlichen Kiesabbaumenge ebenfalls von derzeit rund 100'000 m<sup>3</sup> auf 107'000 m<sup>3</sup> angehoben (Antrag 200'000 m<sup>3</sup>/Jahr).</p>
<i>Koordinationsstand</i>	<p><i>Kiesabbau:</i> Wegen den grossen bereits vorhandenen grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven wird ein Volumen von 5.2 Mio. m<sup>3</sup> für die Richtplanperiode 2016 – 2050 nicht benötigt und auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.</p> <p>Für die langfristige Sicherung des Standorts wird ein grosses Erweiterungsgebiet Richtung Nordwesten (Sektor Forst) als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.</p> <p><i>Ablagerung:</i> Die grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserve für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub reicht weit über den Planungshorizont hinaus. Das nicht benötigte Volumen wird auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.</p>
<i>Abstimmungsanweisungen</i>	<p>Der Standort Oberwangen figuriert bereits auf der Standortliste zu Massnahmenblatt C_14 des kantonalen Richtplans. Er beansprucht Wald- und Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A_06, C_14 und C_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf im kantonalen Richtplan fortzuschreiben.</p>

**Standort Chessiboden Süd/Dachseweid (Nr. 112, Gem. Köniz, Neueneegg)**

<i>Einordnung</i>	<p>Im Gebiet Chessiboden/Dachseweid soll ein neuer Ablagerungsstandort für unverschmutzten Aushub mit einem Volumen von 0.53 Mio. m<sup>3</sup> (Dachseweid, Minimalvariante) bzw. 1.4 Mio. m<sup>3</sup> (Chessiboden Süd, Maximalvariante) als Festsetzung in den regionalen Richtplan ADT aufgenommen werden.</p> <p>Gemäss Standorteingabe dient der Ablagerungsstandort zur Umlagerung von Deckschichtmaterial aus dem Abbauschwerpunkt Oberwangen (Nr. 111). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Standort Oberwangen werden für die Inbe-</p>
-------------------	---

triebnahme keine zusätzlichen Infrastrukturen benötigt. Mit den zwei Varianten wird aufgezeigt, dass eine Umsetzung mit oder ohne Beanspruchung von Wald möglich ist.

#### Koordinationsstand

Der Umgang mit dem Waldareal sowie den Eingriffen in die Landschaft sind noch nicht abschliessend geklärt. Aufgrund der noch offenen Fragen wird das Ablagerungsvolumen von 1.4 Mio. m<sup>3</sup> (Chessiboden Süd, Maximalvariante) nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen.

#### Abstimmungsanweisung

Unternehmung und Standortgemeinden sind angehalten, den Standort planerisch soweit voranzutreiben, dass er bei Bedarf und auf Antrag der RKBM möglichst rasch in eine Festsetzung umgewandelt werden kann.

Der Standort Chessiboden Süd/Dachseweid beansprucht Fruchtfolgeflächen und je nach Variante auch Wald. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

#### **Standort Kriechenwil (Nr. 113, Gemeinde Kriechenwil)**

#### Einordnung

In der Gemeinde Kriechenwil wird östlich an das Tannholz angrenzend ein neuer Standort für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub mit einem Volumen von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung zur Aufnahme in den Richtplan ADT beantragt.

Auf den Standort Kriechenwil wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- *Problematische Erschliessung:* Der Standort liegt verkehrstechnisch ungünstig. Von den am nächsten gelegenen Autobahnanschlüssen müssen jeweils mehrere Dörfer durchquert werden. Vor allem das nahegelegene Dorf Kriechenwil würde zusätzlich belastet.
- *Eingriff in die Landschaft:* Die zur Auffüllung vorgesehene Geländemulde ist landschaftlich reizvoll und weitgehend ungestört (Landschaftsschutzgebiet im Richtplan der ehemaligen Region Laupen). Nach Ansicht der Region RKBM lässt sich der Eingriff für ein auf 0.5 Mio. m<sup>3</sup> beschränktes Volumen nicht rechtfertigen.
- *Beanspruchung von Wald:* Das Vorhaben sieht Rodungen von insgesamt 0.45 ha vor. Gemäss kantonalem Amt für Wald ist die Standortgebundenheit für reine Ablagerungsstandorte nicht gegeben und ein derartiges Projekt damit gemäss Bundesrecht nicht genehmigungsfähig.
- *Fehlender politischer Rückhalt:* Im Rahmen der Mitwirkung fand der Verzicht auf eine Aushubdeponie am Standort Kriechenwil Unterstützung.

#### **Standort Marizried (Nr. 119, Gemeinde Neueneegg)**

#### Einordnung

Am Standort Marizried soll eine Aushubdeponie mit einem Volumen von 0.3 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung in den regionalen Richtplan aufgenommen werden.

Der Standort Marizried eignet sich grundsätzlich für eine rasche und konzentrierte Auffüllung. Er weist jedoch noch verschiedene offene Fragen auf



(Bodennutzungseffizienz, Grundwasser, Naturgefahren, raumplanerische Abstimmung), weshalb eine Festsetzung derzeit nicht möglich ist.

*Koordinationsstand*

Aufgrund der noch zu klärenden offenen Fragen wird der Standort nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen.

Der Standort Marizried wird im Richtplan ADT als Reservestandort (vgl. Kap. 3.3) eingestuft. Er soll aktiviert werden, falls sich im Teilraum West Probleme mit der Sicherung bzw. der Verfügbarkeit der benötigten Ablagerungsvolumen ergeben sollten.

Das Amt für Wasser und Abfall weist insbesondere darauf hin, dass der geplante Perimeter im nördlichen Bereich unmittelbar an die Grenze der Grundwasserschutzzone S2 der Quellwasserfassungen Fischrain der Firma Wander AG anschliesst. Um jegliche Gefährdung auszuschliessen, müssen in diesem Bereich vor Inangriffnahme der Nutzungsplanung noch entsprechende hydrogeologische Abklärungen sowie eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.

*Abstimmungsanweisung*

Die oben erwähnten Nachweis- und Abstimmungsdefizite betreffen neben der Untersuchung der hydrogeologischen Situation und der vertieften Abklärung der geotechnischen Standorteigenschaften insbesondere die Erschliessung der Ablagerungsstelle über einen historischen Verkehrsweg, die randliche Beeinträchtigung eines kommunalen Landschaftsschutzgebietes und die Nähe zu einem bestehenden Waldsaum (Auswirkungen der Waldfeststellung). Die Unternehmung wird aufgefordert, die Abklärungen umgehend an die Hand zu nehmen, damit der Standort bei Bedarf und auf Antrag der RKBM möglichst rasch mit einer Nutzungsplanung verfügbar gemacht werden kann.

Der Standort Marizried beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

**Standort Riedere Bramberg (Nr. 120, Gemeinde Neueneegg)**

*Einordnung*

Im Gebiet Riedere wird auf der offenen Fläche zwischen den beiden Waldungen Forst und Bruugholz eine Aushubdeponie mit einem Volumen von 0.14 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung zur Aufnahme in den Richtplan ADT beantragt.

Das Vorhaben Riedere Bramberg bringt einen bedeutenden landschaftlichen Eingriff in eine ungestörte und kleinräumige Geländekammer mit sich, die Teil eines beliebten Ausflugs- und Erholungsraums von regionaler Bedeutung ist (Umgebung Brambergdenkmal). Das Verhältnis von Ablagerungsvolumen und Bodennutzungseffizienz zu landschaftlicher Beeinträchtigung ist kritisch. Angesichts der im Teilraum West vorhandenen Alternativen lässt sich deshalb nach Ansicht der Region weder eine Festsetzung noch ein Zwischenergebnis rechtfertigen.

*Koordinationsstand*

Der Standort Riedere Bramberg wird nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern als Vororientierung in den Richtplan ADT aufgenommen.

**Standort Stossesbode (Nr. 121, Gemeinde Neueneegg)***Einordnung*

Am Standort Stossesbode im Forst soll ein neuer Abbau- und Ablagerungsstandort eröffnet werden. In der Standorteingabe werden Abbauvolumina von 1.8 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung bzw. von 5.8 Mio. m<sup>3</sup> als Vororientierung beantragt. Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub beläuft sich der Antrag auf 4 Mio. m<sup>3</sup> Festsetzung bzw. 5.9 Mio. m<sup>3</sup> Vororientierung.

Die grundsätzliche Problematik von neuen Abbau- und Deponiestandorten im Forst wird im Kommentar zum Standort Längered (Nr. 101) dargestellt. Der Standort Stossesbode wird in den Richtplan ADT aufgenommen, weil er für die Verminderung der bestehenden Defizite unabdingbar ist.

Da es sich um ein kombiniertes Vorhaben handelt, welches neben der Ablagerung von unverschmutztem Aushub gleichzeitig auch einen bedeutenden Kiesabbau vorsieht, ist ein Nachweis der Standortgebundenheit im Gegensatz zur Eingabe „Längered“ (Nr. 101) grundsätzlich möglich.

*Jahresmenge*

Zur Sicherstellung der regionalen Versorgung wird nur ein Teil der beantragten jährlichen Abbau- bzw. Ablagerungsmenge benötigt.

*Kiesabbau:* An Stelle der beantragten durchschnittlichen jährlichen Kiesabbau- menge von 60'000 m<sup>3</sup> wird die durchschnittliche Jahresrichtmenge auf 40'000 m<sup>3</sup> reduziert.

*Ablagerung:* Die durchschnittliche Jahresrichtmenge für unverschmutzten Aushub wird auf 65'000 m<sup>3</sup> reduziert (Antrag 100'000 m<sup>3</sup>).

*Koordinationsstand*

Gestützt auf das gesamtregionale Mengengerüst wird für den Standort Stossesbode ein Kiesabbauvolumen von 1.2 Mio. m<sup>3</sup> und ein Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub von 1.95 Mio. m<sup>3</sup> festgesetzt. Der nicht benötigte Anteil innerhalb des Sektors a (Abbau: 0.6 Mio. m<sup>3</sup>; Ablagerung: 2.05 Mio. m<sup>3</sup>) wird im Richtplan ADT als Zwischenergebnis verankert. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.

Für die langfristige Sicherung des Standorts wird eine Erweiterung mit einem Kiesabbauvolumen von ca. 5.8 Mio. m<sup>3</sup> und einem Ablagerungsvolumen von ca. 5.9 Mio m<sup>3</sup> als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

*Abstimmungsanweisung*

Der Standort liegt mitten im grossen, kompakten Waldgebiet Forst mit wichtigen Funktionen als ökologischer Lebensraum, Naherholungsraum und forstlicher Produktionsstandort. Das Vorhaben stellt daher besondere Anforderungen an die Nutzungsplanung.

Das kantonale Amt für Wald beurteilt den Standort zwar aus umwelt- und waldrechtlicher Sicht als kritisch, erachtet jedoch den Bedarf mangels Alternativen für die Ver- und Entsorgung im Teilraum West als ausgewiesen.

Die geplante Erschliessung führt über eine lange Distanz mitten durch die Waldgebiete Forst, Mädersforst, Chlyne Forst und Spilwald nach Heggidorn, mit entsprechend grossen und langfristigen Auswirkungen für den Lebens-

raum der Wildtiere, die Ökologie und die Erholungssuchenden. Bereits im Rahmen der Vorprüfung erfolgten deshalb vertiefte Abklärungen zu alternativen Erschliessungsmöglichkeiten.<sup>21</sup> Diese zeigen, dass die vorgeschlagene Erschliessungsvariante unter Berücksichtigung aller Interessen im Quervergleich am besten abschneidet und deshalb vom kantonalen Amt für Wald akzeptiert wird. Dies allerdings ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die negativen Auswirkungen auf die Waldfunktionen im Rahmen der Nutzungsplanung durch planerische, technische und betriebliche Massnahmen möglichst minimiert werden.

Ebenfalls im Rahmen der Vorprüfung konnte der Konflikt zwischen der als Festsetzung beantragten Fläche und dem archäologischen Schutzgebiet Nr. 266.001 (inklusive Verdachtsfläche) bereinigt werden.

Gestützt auf eine erste Grobbeurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt muss im Rahmen der Nutzungsplanung neben den oben aufgeführten Aspekten der Walderhaltung insbesondere auch den Aspekten Gewässerschutz und überregional bedeutender Wildtierkorridor Rechnung getragen werden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass das Projekt mit Optimierungsmassnahmen umweltverträglich ausgestaltet werden kann. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden jedoch noch vertiefte Untersuchungen nötig sein.

Der Standort Stossesbode beansprucht Wald. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

#### **Standort Bütschel (Nr. 122, Gemeinde Oberbalm)**

#### *Einordnung*

Das Projekt sieht vor, in der Gemeinde Oberbalm einen unmittelbar westlich an die Kantonsstrasse Niederscherli–Oberbalm angrenzenden, stark ins Gelände eingeschnittenen Graben teilweise mit unverschmutztem Aushub aufzufüllen. Das Ablagerungsvolumen, welches als Festsetzung im Richtplan verankert werden soll, beläuft sich auf 0.38 Mio. m<sup>3</sup>.

Das Vorhaben, welches im BLN-Gebiet Nr. 1320 (Schwarzenburgerland mit Sense und Schwarzwasserschlucht) liegt, verursacht einen massiven, im Endzustand künstlich wirkenden Eingriff in die ortstypische Geländeform. Im nördlichsten Teil des Projektperimeters liegt zudem eine Grundwasserschutzzone (Ausschlussgebiet gemäss Sachplan ADT), welche allenfalls in nächster Zeit noch überprüft und redimensioniert wird. Aus geologischer und hydrogeologischer Sicht (Naturgefahren, Nutzungseffizienz) ist der Standort in seiner heutigen Form mittelmässig bis schlecht geeignet. Der Standort Bütschel wird trotz grosser Vorbehalte als Vororientierung im Richtplan aufgeführt.

---

<sup>21</sup> Bericht „Vigier Holding AG, Auffüllung und Kiesabbau Stossesbode, Neueneegg, Beurteilung Erschliessungsachsen“ vom 16. Januar 2017; Präzisierung zur Standorteingabe

**Standort Oechtlen (Nr. 126, Gemeinde Riggisberg)**

<i>Einordnung</i>	<p>Der Standort Oechtlen dient der Versorgung des örtlichen Kies- und Betonwerks. Die noch vorhandenen, grundeigentümergebunden gesicherten Kiesreserven von 0.18 Mio. m<sup>3</sup> mit dem damit einhergehenden Ablagerungsvolumen von 0.22 Mio. m<sup>3</sup> reichen nicht aus, um den Bedarf für die nächsten 35 Jahre abzudecken. Um die Kontinuität des Betriebs im bisherigen Umfang sicherstellen zu können, wird daher eine Erweiterung des Abbaugbietes gegen Süden mit einer Gesamtkubatur von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> beantragt.</p>
<i>Jahresmenge</i>	<p>Unter Berücksichtigung des regionalen Mengengerüsts wird die Jahresrichtmenge für den Kiesabbau von 17'000 m<sup>3</sup> entsprechend dem historischen Bedarf und dem Antrag der Unternehmung unverändert beibehalten. Die jährliche Ablagerungsmenge wird gegenüber dem Antrag von 17'000 m<sup>3</sup> auf 11'000 m<sup>3</sup> gesenkt.</p>
<i>Koordinationsstand</i>	<p><i>Kiesabbau:</i> Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs während der kommenden Richtplanperiode wird ein Kiesabbauvolumen von 0.4 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung im Richtplan verankert. Der Rest des beantragten Volumens von 0.1 Mio. m<sup>3</sup> wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.</p> <p><i>Ablagerung:</i> Zur Sicherstellung eines dem Abbauvolumen entsprechenden Ablagerungsvolumens werden rund 0.2 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung im Richtplan verankert. Der restliche Teil des beantragten Volumens von 0.3 Mio. m<sup>3</sup> wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.</p>
<i>Abstimmungsanweisung</i>	<p>Die Versorgung des Standortes ist noch für die nächsten 10 Jahre gesichert. Unternehmung und Standortgemeinde werden deshalb angehalten, umgehend nach Genehmigung des Richtplans das erforderliche Nutzungsplanverfahren einzuleiten.</p> <p>Der Standort Oechtlen beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A_06, C_14 und C_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.</p>

**Standort Bergacher (Nr. 131, Gemeinde Mühleberg)**

<i>Einordnung</i>	<p>In der Gemeinde Mühleberg soll im Gebiet Süri/Rosshäusern ein neuer Abbau- und Ablagerungsstandort geschaffen werden. Die Eingabe beantragt ein Kiesabbauvolumen von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> und ein Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub von 0.8 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung zur Aufnahme in den Richtplan ADT.</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung hat sich die Gemeinde Mühleberg gegenüber dem Vorhaben negativ geäußert. Insbesondere wird eine langfristige Beeinträchtigung der Anwohnerschaft durch erhöhte Verkehrsimmissionen befürchtet.</p>
-------------------	---

**Koordinationsstand**

Aufgrund der Bedenken der Standortgemeinde werden die Kiesabbauvolumen von 0.5 Mio. m<sup>3</sup> und Ablagerungsvolumen von 0.8 Mio. m<sup>3</sup> nicht wie beantragt als Festsetzung, sondern als Zwischenergebnis in den Richtplan übernommen.

**Abstimmungsanweisung**

Die Unternehmung wird angehalten unter Einbezug der Gemeinde den Standort planerisch soweit voranzutreiben, dass er bei Bedarf und auf Antrag der RKBM möglichst rasch in eine Festsetzung umgewandelt werden kann.

Der Standort Bergacher beansprucht Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

**Ergebnis**

Das Ergebnis nach der standortbezogenen Interessenabwägung im Teilraum West zeigt, dass die vorhandene Deckungslücke zwar markant reduziert, aber nicht vollständig eliminiert werden konnte. Die verbleibenden Defizite müssen mit Ressourcen aus den beiden anderen Teilräumen durch innerregionale Transporte abgedeckt werden.

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungslücke
Kiesabbau	7'609'000	8'962'145	- 1'353'145
Aushub	6'607'000	7'966'000	- 1'359'000
Inertstoffe	1'720'000	1'991'588	- 271'588

Abb. 11: Mengengerüst Teilraum West (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest);  
Situation nach Revision

#### 4.5 Standortbezogene Interessenabwägung im Teilraum Süd/Ost

10 potenzielle Standorte

Aufgrund der grossen bereits zum heutigen Zeitpunkt gesicherten Reserven weist das Mengengerüst im für den Teilraum Süd/Ost (vgl. Abb. 12 bzw. Anhänge 2 bis 4) im Gegensatz zu den Teilräumen Nord und West für den Bereich Kiesabbau eine Überversorgung auf.

Auch der Bedarf an zusätzlich zu sicherndem Ablagerungsvolumen für sauberen Aushub kann mit den bereits heute gesicherten Reserven weitgehend abgedeckt werden (Überschuss von rund 4%). Im Bereich Inertstoffe besteht hingegen ein Defizit von 30%.

Insgesamt präsentiert sich damit die Ausgangslage im Teilraum Süd/Ost deutlich entspannter als in den Teilräumen Nord und West.

Für die Ver- und Entsorgung des Teilraums Süd/Ost stehen gemäss Standortliste (vgl. Anhang 1) insgesamt 10 Standorte zur Disposition<sup>22</sup>.

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungslücke / Deckungsüberschuss
Kiesabbau	12'432'000	11'324'663	1'107'337
Aushub	14'152'300	13'566'000	586'300
Inertstoffe	1'750'000	2'516'592	- 766'592

Abb. 12: Mengengerüst Teilraum Süd/Ost (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest) Situation vor Revision

##### Standort Ried (Nr. 001, Gemeinde Kirchdorf)

Einordnung

Die am Standort Ried grundeigentümergebunden gesicherten Kiesabbaureserven von 2.38 Mio. m<sup>3</sup> sowie die Reserven für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial von 3.58 Mio. m<sup>3</sup> und Inertstoffen von 0.3 Mio. m<sup>3</sup> reichen weit über den Planungshorizont von 35 Jahren hinaus.

Gemäss Auskunft der Unternehmung sollen die Abbaustelle Ried aufgehoben und das bestehende Abbaugelände rekultiviert werden. Die im Gebiet Stöckliwald/Jabergwald vorhandenen Kiesreserven werden dazumal vom Standort Türlacher (Nr. 106) her erschlossen.

Jahresmenge

Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nicht dem Antrag der Unternehmung entsprechend angehoben werden. Sie werden auf dem Niveau des historischen Bedarfs belassen.

<sup>22</sup> Die Nummerierung im nachfolgenden Text bezieht sich auf die Standortnummer der Standortblätter (Grundlagenbericht) bzw. die Standortnummern auf den Standortlisten (Anhänge 1 bis 5).

Abstimmungsanweisung

Da die Kies- und Ablagerungsreserven grundeigentümergebunden gesichert sind, sind keine weiteren Planungsschritte erforderlich.

Mit der Erweiterung Sektor Stöckliwald Süd/Jabergwald am Standort Türliacher (Nr. 106) wird das gleiche Waldareal betroffen. Um den Schutz des Lebensraums Wald zu gewährleisten, ist eine standort- und gemeindeübergreifende Koordination erforderlich. Erst wenn sich der Standort Ried in der Abschlussphase befindet (Rekultivierung) kann der Sektor Stöckliwald/Jabergwald am Standort Türliacher betrieben werden.

#### **Standort Vogelegg (Nr. 104, Gemeinden Freimettigen, Niederhünigen)**

Einordnung

Im Gebiet Vogelegg soll eine neue Aushubdeponie mit einem Volumen von 0.3 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung in den Richtplan ADT aufgenommen werden.

Das gesicherte Volumen für unverschmutzten Aushub reicht im Teilraum Süd/Ost mit einem Überschuss von rund 3 Mio. m<sup>3</sup> (vgl. Abb. 13) weit über den Planungshorizont des Richtplans hinaus. Weil der Standort auch bezüglich Bodennutzungseffizienz, Erschliessung, Landschaft und Umwelt problematisch ist und ausserdem bei den Standortgemeinden keine Unterstützung findet, wird auf eine Aufnahme in den Richtplan verzichtet.

#### **Standort Türliacher (Nr. 106, Gemeinden Jaberg und Kirchdorf)**

Einordnung

Der Standort Türliacher ist dank den mächtigen Schotterablagerungen im Gebiet Kirchdorf/Jaberg für die Ver- und Entsorgung im Teilraum Süd/Ost von grosser Bedeutung. Die grundeigentümergebunden gesicherten Kiesreserven von 2.73 Mio. m<sup>3</sup> sowie die bestehenden Festsetzungen von 2.8 Mio. m<sup>3</sup> reichen weit über den Planungshorizont des regionalen Richtplans hinaus.

Mit den grossen jährlichen Abbaumengen und der Eignung des Standortes als Inertstoffdeponie leistet der Standort einen längerfristig wichtigen Beitrag für die gesamtregionale Entsorgung von Inertstoffen und unverschmutztem Aushub.

Jahresmenge

*Kiesabbau:* Angesichts der Überproduktion im Teilraum Süd/Ost wird die durchschnittliche jährliche Kiesabbaumenge in Absprache mit der Unternehmung von derzeit 140'000 m<sup>3</sup> auf neu 100'000 m<sup>3</sup> gesenkt (Antrag 175'000 m<sup>3</sup>/Jahr).

Im Gegenzug wird am Standort Silbersboden die durchschnittliche jährliche Abbaumenge um 60'000 m<sup>3</sup> angehoben. Damit können die bisherigen innerregionalen Transporte zwischen den Teilräumen Süd/Ost und Nord reduziert werden.

*Ablagerung:* Die durchschnittliche Jahresrichtmenge für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub wird in Absprache mit der Unternehmung auf 70'000 m<sup>3</sup> festgelegt (Antrag 100'000 m<sup>3</sup>). Um den Versorgungseingpass in der Region RKBM für die Ablagerung von Inertstoffen zu vermindern, wird dagegen ebenfalls in Absprache mit der Unternehmung die durchschnittliche Jahresrichtmenge für Inertstoffe von 38'000 m<sup>3</sup> (historischer Bedarf) gemäss Antrag neu auf 100'000 m<sup>3</sup> erhöht.

*Koordinationsstand*

*Kiesabbau:* Aufgrund der grossen grundeigentümergebundlich gesicherten Reserven werden von den im alten Richtplan Aaretal festgesetzten Abbauvolumen lediglich 770'000 m<sup>3</sup> für die Richtplanperiode 2016 – 2050 benötigt. Die überschüssigen 2.03 Mio. m<sup>3</sup> werden auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.

Das zusätzlich beantragte Kiesabbauvolumen im Sektor Stöckliwald Süd/Jabergwald von 3.2 Mio. m<sup>3</sup> wird gemäss Antrag der Unternehmung als Zwischenergebnis für die nachfolgende Richtplanperiode im Richtplan vermerkt.

*Ablagerung:* Die grundeigentümergebundlich gesicherte Reserve für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub reicht über den Planungshorizont hinaus. Das im alten Richtplan Aaretal festgesetzte Ablagerungsvolumen von 2.8 Mio. m<sup>3</sup> wird somit in der Richtplanperiode 2016 – 2050 nicht beansprucht und auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.

Das für die Ablagerung von Inertstoffen zur Verfügung stehende, grundeigentümergebundlich gesicherte Volumen wird innerhalb der Richtplanperiode aufgefüllt.

Das zusätzlich beantragte Ablagerungsvolumen von 3.2 Mio. m<sup>3</sup> (je 1.6 Mio. m<sup>3</sup> für ein Aushub- bzw. Inertstoffkompartiment) im Sektor Stöckliwald Süd/Jabergwald wird gemäss Antrag der Unternehmung als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

*Abstimmungsanweisung*

Im Gegensatz zu den Ablagerungsvolumen reichen die grundeigentümergebundlich gesicherten Kiesreserven nur für etwa 27 Jahre und damit nicht für die gesamte Richtplanperiode. Um während der Richtplanperiode Versorgungsgpässe zu vermeiden und eine kontinuierliche Kiesversorgung sicherzustellen, sind Unternehmung und Standortgemeinden dazu angehalten, mittelfristig die erforderliche Nutzungsplanung einzuleiten.

Da der bereits festgesetzte Sektor Stöckliwald mehrheitlich im Wald liegt, werden besondere Anforderungen an die Nutzungsplanung gestellt (insbesondere Klärung der Bedeutung des Waldes bezüglich der Aspekte Wirtschaftlichkeit, Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Erholung).

Die Erweiterung Sektor Stöckliwald Süd/Jabergwald beansprucht das gleiche Waldareal wie der Standort Ried (Nr. 001). Um den Schutz des Lebensraums Wald zu gewährleisten, ist eine standort- und gemeindeübergreifende Koordination erforderlich. Erst wenn sich der Standort Ried in der Abschlussphase befindet (Rekultivierung) kann der Sektor Stöckliwald/Jabergwald am Standort Türliacher betrieben werden.

Der Standort Türliacher figuriert bereits auf der Standortliste zu Massnahmenblatt C\_14 des kantonalen Richtplans. Er beansprucht sowohl Wald als auch Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Deponiestandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf im kantonalen Richtplan fortzuschreiben.



**Standort Bümberg (Nr. 108, Gemeinden Kiesen, Oppligen), (Heimberg)<sup>23</sup>**

<i>Einordnung</i>	Der Standort Bümberg liegt auf der Grenze zwischen den beiden Regionen Bern-Mittelland RKBM und Entwicklungsraum Thun (ERT). Der Standort spielt aufgrund seiner Lage, der grossen Rohstoffvorkommen und der hervorragenden Erschliessung für beide Regionen eine wichtige Rolle. Die am Standort vorhandenen Reserven werden zu zwei Drittel der RKBM und zu einem Drittel dem ERT zugerechnet.
<i>Jahresmenge</i>	Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nicht dem Antrag der Unternehmung entsprechend angehoben werden. Sie werden auf dem Niveau des historischen Bedarfs belassen.
<i>Koordinationsstand</i>	<p><i>Kiesabbau:</i> Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Kiesabbaureserven reichen nur noch für wenige Jahre. Für die Sicherstellung der Kiesversorgung wird daher im Sektor Rotachewald ein Volumen von 2.9 Mio. m<sup>3</sup> im Richtplan ADT festgesetzt. Das restliche beantragte Abbauvolumen von 0.4 Mio. m<sup>3</sup> kann aufgrund der Überversorgung im Richtplan nur als Zwischenergebnis berücksichtigt werden. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.</p> <p><i>Ablagerung:</i> Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bestehen zur Zeit 3.6 Mio. m<sup>3</sup> grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserven. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird im Richtplan ein Ablagerungsvolumen von 2.2 Mio. m<sup>3</sup> als Festsetzung aufgenommen. Das restliche beantragte Deponievolumen von 9.8 Mio. m<sup>3</sup> kann aufgrund der Überversorgung im Richtplan nur als Zwischenergebnis berücksichtigt werden.</p> <p>Der Sektor Ägelmoos (Gemeinde Oppligen) ist in der Standorteingabe als reiner Ablagerungsstandort für unverschmutzten Aushub vorgesehen. Er wird als Reservestandort (vgl. Kap. 3.3) eingestuft und aktiviert, falls sich im Teilraum Süd/Ost trotz grossem Deckungsüberschuss Probleme mit der Reservesicherung ergeben sollten.</p>
<i>Abstimmungsanweisung</i>	<p>Der für die Erweiterung vorgesehene Sektor Rotachewald liegt im Wald und stellt daher besondere Anforderungen an die Nutzungsplanung. Die Beurteilung der Standortgebundenheit und die waldrechtliche Interessenabwägung (insbesondere Bedeutung des Waldes bezüglich der Aspekte Wirtschaftlichkeit, Vernetzungsfunktion, Landschaft und Erholung) erfolgten im Rahmen der Vorprüfung. Das kantonale Amt für Wald kann einer Festsetzung im Grundsatz zustimmen. Dies mit dem Hinweis, dass die grossflächig notwendigen Rodungen für alle Erweiterungen im Rahmen der Nutzungsplanung eine sorgfältige Konzeption erfordern.</p> <p>Gestützt auf eine erste Grobbeurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt muss im Rahmen der Nutzungsplanung zusätzlich zu den waldrechtlichen</p>

---

<sup>23</sup> Ein Teil der Standorteingabe liegt in der Gemeinde Heimberg und somit im Zuständigkeitsbereich des Entwicklungsraums Thun. Da mit dem Richtplan ADT nur die regionsinterne Fläche berücksichtigt werden, kann muss im Rahmen der folgenden Planungsschritte die Sicherung regionsübergreifend geregelt werden.

Aspekten auch den Aspekten Naturgefahren (Überflutungsgefahr in Teilbereichen des Perimeters) und überregional bedeutender Wildtierkorridor Rechnung getragen werden.

Um während der Richtplanperiode Versorgungsengpässe zu vermeiden und eine kontinuierliche Kiesversorgung sicherzustellen, sind Unternehmung und Standortgemeinden dazu angehalten, die erforderliche Nutzungsplanung sofort nach der Genehmigung des Richtplans ADT einzuleiten.

Der Standort Bümberg beansprucht sowohl Wald als auch Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### **Standort Thalgut (Nr. 109, Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf)**

<i>Einordnung</i>	Die grundeigentümergebundlich gesicherten Kiesreserven am Standort Thalgut belaufen sich auf 0.32 Mio. m <sup>3</sup> . Das im Teilrichtplan ADT der Region Aaretal festgesetzte Erweiterungsgebiet mit einem Abbauvolumen von 300'000 m <sup>3</sup> ist aus juristischen Gründen blockiert. Deshalb soll nun die Erweiterung des Abbaugebietes in Richtung Norden erfolgen.
<i>Jahresmenge</i>	Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nicht dem Antrag der Unternehmung entsprechend angehoben werden. Sie werden auf dem Niveau des historischen Bedarfs belassen.
<i>Koordinationsstand</i>	<p><i>Kiesabbau:</i> Die am Standort grundeigentümergebundlich gesicherten Kiesabbaureserven reichen noch für 8 Jahre. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Kiesversorgung und im Sinne einer optimalen Nutzung von im Abbau stehenden Kiesvorkommen wird daher trotz Überversorgung im Teilraum Süd/Ost zusätzlich die Erweiterung des Abbaugebietes in Richtung Norden im Umfang von 1.08 Mio. m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Festlegung, welcher Teil der beantragten Fläche als Festsetzung ausgeschieden werden soll, erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung.</p> <p>Das verbleibende beantragte Kiesabbauvolumen von 970'000 m<sup>3</sup> wird als Zwischenergebnis für die nachfolgende Richtplanperiode im Richtplan vermerkt. Gleichzeitig wird die blockierte Erweiterung im Sektor Thalgut Süd im Umfang von 300'000 m<sup>3</sup> in ein Zwischenergebnis zurückgestuft.</p> <p><i>Ablagerung:</i> Die grundeigentümergebundlich gesicherte Reserve für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub reicht über den Planungshorizont hinaus. Es werden daher keine weiteren Ablagerungsvolumen im Richtplan festgesetzt.</p> <p>Das beantragte Ablagerungsvolumen von 2.37 Mio. m<sup>3</sup> wird als Zwischenergebnis für die nachfolgende Richtplanperiode im Richtplan vermerkt.</p>

*Abstimmungsanweisung*

Der für die Erweiterung vorgesehene Sektor Thalgut Nord umfasst teilweise auch Wald und stellt daher besondere Anforderungen an die Nutzungsplanung. Die Beurteilung der Standortgebundenheit und die walddrechtliche Interessenabwägung (insbesondere Bedeutung als Trittstein für die Biotopvernetzung sowie als prägendes Landschafts- und Sichtschutzelement) erfolgte im Rahmen der Vorprüfung. Das kantonale Amt für Wald kann einer Festsetzung im Grundsatz zustimmen.

Gestützt auf eine erste Grobbeurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt muss im Rahmen der Nutzungsplanung neben den walddrechtlichen Aspekten insbesondere auch dem landschaftlichen Aspekt (kommunales Landschaftsschutzgebiet, Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild) grosse Beachtung geschenkt werden.

Um während der Richtplanperiode Versorgungsengpässe zu vermeiden und eine kontinuierliche Kiesversorgung sicherzustellen, sind Unternehmung und Standortgemeinden dazu angehalten, die erforderliche Nutzungsplanung für den Sektor Thalgut Nord sofort nach Genehmigung des Richtplans ADT einzuleiten.

Der Standort Thalgut beansprucht sowohl Wald als auch Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

**Standort Chratzmatt (Nr. 114, Gemeinde Landiswil)***Einordnung*

Der Standort Chratzmatt liegt am östlichen Rand der RKBM und spielt für die Versorgung dieses dezentralen Teilgebietes eine wichtige Rolle. Die am Standort noch vorhandenen und grundeigentümergebunden gesicherten Kiesreserven von 1.25 Mio. m<sup>3</sup> reichen aus, um die Versorgung für die nächsten 35 Jahre sicherzustellen.

Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub sind mit der am 15. August 2016 genehmigten Überbauungsordnung insgesamt 2.28 Mio. m<sup>3</sup> Auffüllreserven grundeigentümergebunden gesichert.

*Jahresmenge*

Gemäss den forstrechtlichen Vorgaben muss der am Standort gerodete Wald innerhalb der Richtplanperiode zwingend wieder aufgeforstet werden. Um dieses Ziel zu gewährleisten, wird die durchschnittliche Jahresrichtmenge für den Kiesabbau von 16'000 m<sup>3</sup> auf 36'000 m<sup>3</sup> erhöht (Antrag 55'000 m<sup>3</sup>).

Die Jahresrichtmenge für unverschmutzten Aushub entspricht dem Antrag der Unternehmung (65'000 m<sup>3</sup>).

*Koordinationsstand*

Sowohl der Abbau der noch vorhandenen Kiesreserven wie auch die Auffüllung mit unverschmutztem Aushub sind grundeigentümergebunden gesichert.

*Abstimmungsanweisung* Der Standort Chratzmatt figuriert bereits auf der Standortliste zu Massnahmenblatt C\_14 des kantonalen Richtplans. Er beansprucht Wald. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf im kantonalen Richtplan fortzuschreiben.

#### **Standort Gridenbühl (Nr. 115, Gemeinde Linden)**

*Einordnung* Der Standort dient als Versorger des örtlichen Kies- und Betonwerks. Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven für den Kiesabbau von 0.3 Mio. m<sup>3</sup> gehen weit über den Planungshorizont hinaus, während die grundeigentümerverbindlichen Reserven zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub von 0.2 Mio. m<sup>3</sup> noch für 16 Jahre reichen.

*Jahresmenge* Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die durchschnittlichen Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nur teilweise auf die Wünsche der Unternehmung angepasst werden. Die durchschnittliche Jahresrichtmenge für Kiesabbau wird von 6'000 m<sup>3</sup> auf 20'000 m<sup>3</sup> erhöht (Antrag 40'000 m<sup>3</sup>). Die Jahresrichtmenge für unverschmutzten Aushub beträgt 13'000 m<sup>3</sup> (Antrag 40'000 m<sup>3</sup>).

*Koordinationsstand* Mit Erhöhung der Jahresrichtmengen sind die gesicherten Kiesreserven nach 15 Jahren (2031) aufgebraucht. Die beantragte Festsetzung für eine Erweiterung des Abbaugebietes Richtung Osten (Sektor Jassbachhole; 550'000 m<sup>3</sup>) wird daher zu Anteilen als Festsetzung (395'000 m<sup>3</sup>) und als Zwischenergebnis (155'000 m<sup>3</sup>) in den Richtplan aufgenommen. Die Erweiterung Richtung Süden (Sektor Schlössli; 480'000 m<sup>3</sup>) wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

*Abstimmungsanweisung* Um die benötigten Kies- und Ablagerungsreserven am Standort Gridenbühl zu sichern, sind Unternehmung und Standortgemeinde angehalten, das erforderliche Nutzungsplanverfahren für den Sektor Jassbachhole nach der Genehmigung des Richtplans ADT so rasch wie möglich einzuleiten.

#### **Standort Neumatt (Nr. 123, Gemeinde Oppligen)**

*Einordnung* In der Gemeinde Oppligen soll im Gebiet Neumatt ein neuer Standort mit einem Abbau- und Ablagerungsvolumen (unverschmutzter Aushub) von rund 2.3 Mio. m<sup>3</sup> als in den Richtplan ADT aufgenommen werden.

Dem Antrag wird im Sinne einer langfristigen Reservesicherung (Kap. 3.6) entsprochen.

*Koordinationsstand* Der Standort Neumatt wird gemäss Antrag der Unternehmung als Vororientierung in den Richtplan ADT aufgenommen.

*Abstimmungsanweisung* Die Standortgemeinde sorgt im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten dafür, dass eine spätere Realisierung des Vorhabens nicht behindert oder gar verunmöglicht wird.

**Standort Schönibühl (Nr. 124, Gemeinde Oppligen)***Einordnung*

Der Standort dient als Versorger des örtlichen Kies- und Betonwerks. Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven von 28'000 m<sup>3</sup> und die bestehende Festsetzung im Gebiet Sunnacher von 0.6 Mio. m<sup>3</sup> reichen zusammen über den Planungshorizont des regionalen Richtplans hinaus.

Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub sind rund 0.19 Mio. m<sup>3</sup> grundeigentümerverbindlich gesichert. Zusätzlich besteht eine Festsetzung von weiteren 0.6 Mio. m<sup>3</sup>, was den Bedarf für die kommenden 35 Jahre bei weitem abdeckt.

Für die Ablagerung von Inertstoffen ist ein Deponievolumen von ebenfalls 0.19 Mio. m<sup>3</sup> grundeigentümerverbindlich gesichert. Auch dieses Kompartiment ist für die anstehende Richtplanperiode ausreichend.

*Jahresmenge*

Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die durchschnittlichen Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nicht entsprechend den Wünschen der Unternehmung angehoben werden. Sie verbleiben auf dem Niveau des historischen Bedarfs.

*Koordinationsstand*

*Kiesabbau:* Die am Standort grundeigentümerverbindlich gesicherten Kiesabbaureserven reichen noch für 2 Jahre. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs werden im Sektor Sunnacher von der bereits bestehenden Festsetzung 0.46 Mio. m<sup>3</sup> benötigt. Die überschüssigen 0.14 Mio. m<sup>3</sup> werden auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.

Die langfristige Option einer Erweiterung Richtung Norden in den Sektor Predigwald mit einem Abbauvolumen von 0.7 Mio. m<sup>3</sup> wird gemäss Antrag der Unternehmung im Richtplan ADT als Vororientierung vermerkt.

*Ablagerung:* Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven reichen nicht aus, um den Bedarf an Ablagerungsvolumen in den kommenden 35 Jahren zu decken. Zu diesem Zweck werden im Sektor Sunnacher von der bereits bestehenden Festsetzung 0.13 Mio. m<sup>3</sup> benötigt. Die überschüssigen 4.7 Mio. m<sup>3</sup> werden auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.

Die langfristige Option einer Erweiterung Richtung Norden in den Sektor Predigwald mit einem Ablagerungsvolumen von 0.7 Mio. m<sup>3</sup> wird gemäss Antrag der Unternehmung im Richtplan ADT als Vororientierung vermerkt.

*Abstimmungsanweisung*

Um die dringend benötigten Kiesreserven am Standort Schönibühl zu sichern, sind Unternehmung und Standortgemeinde angehalten, das erforderliche Nutzungsplanverfahren nach der Genehmigung des Richtplans ADT so rasch wie möglich einzuleiten.

Der Standort Schönibühl beansprucht im festgesetzten Sektor Sunnacher Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Deponiestandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

**Standort Bodenweid (Nr. 127, Gemeinde Rubigen)**

<i>Einordnung</i>	<p>Der Standort Bodenweid ist dank der mächtigen Kiesvorkommen für die Ver- und Entsorgung im Teilraum Süd/Ost von grosser Bedeutung. Die grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven von 0.7 Mio. m<sup>3</sup> reichen zusammen mit den bestehenden Festsetzungen von 3.0 Mio. m<sup>3</sup> aus, um die Versorgung des Standorts innerhalb Planungshorizonts von 35 Jahren sicherzustellen. Für die langfristige Reservensicherung wird im Sektor Schattholz eine Erweiterung mit zusätzlichen 4.0 Mio. m<sup>3</sup> angestrebt.</p>
<i>Jahresmenge</i>	<p>Aufgrund der Überversorgung im Teilraum Süd/Ost können die durchschnittlichen Jahresrichtmengen für Abbau bzw. Ablagerung nicht entsprechend den Wünschen der Unternehmung angehoben werden. Sie verbleiben auf dem Niveau des historischen Bedarfs.</p>
<i>Koordinationsstand</i>	<p><i>Kiesabbau:</i> Die am Standort grundeigentümerverbindlich gesicherten Kiesabbaureserven reichen noch für 7 Jahre. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs werden von der bestehenden Festsetzung im Sektor Rütiweid 2.8 Mio. m<sup>3</sup> benötigt. Die überschüssigen 0.2 Mio. m<sup>3</sup> werden auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.</p> <p>Die langfristige Erweiterung im Sektor Schattholz im Umfang von 4.0 Mio. m<sup>3</sup> wird gemäss Antrag der Unternehmung als Zwischenergebnis vermerkt.</p> <p><i>Ablagerung:</i> Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub bestehen zur Zeit 1.6 Mio. m<sup>3</sup> grundeigentümerverbindlich gesicherte Reserven. Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs werden von der bestehenden Festsetzung im Gebiet Rütiweid 1.9 Mio. m<sup>3</sup> benötigt. Die überschüssigen 1.1 Mio. m<sup>3</sup> werden auf die nachfolgende Richtplanperiode übertragen.</p> <p>Die langfristige Erweiterung im Sektor Schattholz mit einem Ablagerungsvolumen von 4.0 Mio. m<sup>3</sup> wird gemäss Antrag der Unternehmung als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.</p>
<i>Abstimmungsanweisung</i>	<p>Die für den Kiesabbau vorgesehene Erweiterung liegt teilweise (Festsetzung Rütiweid) bzw. ganz (Zwischenergebnis Schattholz) im Wald und stellt daher besondere Anforderungen an die Nutzungsplanung. Die Beurteilung der Standortgebundenheit und die walddrechtliche Interessenabwägung erfolgten im Rahmen der Vorprüfung. Das kantonale Amt für Wald kann den vorgeschlagenen Koordinationsständen für die beiden Sektoren grundsätzlich zustimmen. Es weist allerdings darauf hin, dass der Abbau- und Auffüllbetrieb den Lebensraum, das Rückzugsgebiet und die Wanderachse für Wildtiere aller Art im Waldkomplex Schattholz für viele Jahre unterbrechen wird. Auch die Funktion dieses Waldes als Naherholungsgebiet wird für Jahrzehnte unterbrochen sein. Das kantonale Amt für Wald verlangt deshalb, dass mit einer abgestimmten Etappierung der Abbau- und Auffüllaktivitäten innerhalb dieser beiden Sektoren und mit Massnahmen im weiteren Umfeld des Abbaugebiets frühzeitig für eine Minimierung der negativen Auswirkungen gesorgt wird.</p> <p>Gestützt auf eine erste Grobbeurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt muss im Rahmen der Nutzungsplanung für den Sektor Rütiweid neben den oben erwähnten Aspekten der Walderhaltung zusätzlich auch den Aspekten Nähe des Abbaugebietes zum Siedlungsgebiet, Landschaftsbild (Einsehbar-</p>

keit), Gewässerschutz, Fruchtfolgefläche, und Archäologie Rechnung getragen werden.

Die Region und die Standortgemeinde werden verpflichtet die Netzlücke des kantonalen Radweges Gümligen–Rubigen (Korridor Nr. 21, Sachplan Veloverkehr) zu berücksichtigen und den künftigen Verlauf der Veloverbindung im Rahmen der Standortplanung festzulegen.

Um während der Richtplanperiode Versorgungsengpässe zu vermeiden und eine kontinuierliche Kiesversorgung sicherzustellen, sind Unternehmung und Standortgemeinden dazu angehalten, die erforderliche Nutzungsplanung sofort nach Genehmigung des Richtplans ADT an die Hand zu nehmen.

Der Standort Bodenweid beansprucht sowohl Wald als auch Fruchtfolgeflächen. Dem Kanton wird deshalb beantragt, den Standort gestützt auf die Massnahmenblätter A\_06, C\_14 und C\_15 als Abbau- und Ablagerungsstandort mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### Ergebnis

Das Ergebnis nach der standortbezogenen Interessenabwägung zeigt, dass der Teilraum Süd/Ost aufgrund der getroffenen Massnahmen seine Defizite sowohl zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub und als auch zur Depone von Inertstoffen wettmachen kann und nun in allen drei Bereichen (Kies, unverschmutzter Aushub und Inertstoffe) deutliche Deckungsüberschüsse aufweist. Bei der gesamtregionalen Betrachtung des Mengengerüsts wird aber deutlich, dass diese Überschüsse benötigt werden, um die Deckungslücken in den Teilräumen Nord und West auszugleichen bzw. – im Fall der Ablagerung von unverschmutztem Aushub – in Grenzen zu halten.

Bereich	Gesicherte Reserve	Bedarf	Deckungsüberschuss
Kiesabbau	15'917'000	11'324'663	4'592'337
Aushub	16'596'615	13'566'000	3'030'615
Inertstoffe	3'806'000	2'516'592	1'289'408

Abb. 13: Mengengerüst Teilraum Süd/Ost (Zeithorizont 35 Jahre, Angaben in m<sup>3</sup> fest); Situation nach Revision

#### 4.6 Interessen der Nachbarregionen

Die Region Bern-Mittelland ist aufgrund ihrer zentralen Lage von insgesamt sechs Nachbarregionen umgeben (drei im Kanton Bern, zwei im Kanton Freiburg, eine im Kanton Solothurn; vgl. Abb. 14). Trotzdem bleibt der Koordinationsbedarf aufgrund des Prinzips der regionalen Selbstvorsorge auf einige spezielle Situationen beschränkt. Es sind dies:

*Standorte mit regionsübergreifendem Versorgungsauftrag*

- Grenznahe Standorte, welche einen behördenverbindlich verankerten Ver- und Entsorgungsbeitrag an zwei verschiedene Regionen zu leisten haben. Dazu gehören gemäss vorliegendem Konzept die beiden Standorte „Region Emmental“ und Bümberg (Gemeinden Kiesen, Oppligen und Heimberg, Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Entwicklungsraum Thun).

*Quantitative Annahmen im Rahmen des inner-regionalen Mengengerüsts*

Der Standort Bümberg liefert wie bis anhin 2/3 des abgebauten Kieses in die Region Bern und 1/3 in die Region Thun.

Beim Standort „Region Emmental“ handelt es sich ursprünglich um die Standorteingabe Oberhard (Gemeinde Hindelbank). Die Region Emmental hat sich im Rahmen der Mitwirkung bereit erklärt, der Region Bern-Mittelland die gewünschte Menge von jährlich 50'000 m<sup>3</sup> Kies und 33'000 m<sup>3</sup> Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub zu sichern. Sie lässt allerdings ausdrücklich offen, auf welchen Standort sich diese Zusicherung bezieht.

*Standorte mit regions- bzw. kantonsübergreifendem Planungsperimeter*

- Vier Standorte haben einen regionsübergreifenden Perimeter. Es handelt sich dabei um die Standorte Bümberg (Regionen Bern und Thun), Hubel-Chrützfeld (Gemeinden Ferenbalm und Ulmiz FR; Regionen Bern und Seebezirk FR), Silbersboden (Gemeinden Mattstetten, Bärswil und Hindelbank; Regionen Bern und Emmental) sowie Obermoos (Gemeinden Deisswil, Münchenbuchsee und Rapperswil; Regionen Bern und Seeland). In diesen Fällen besteht ein besonders hoher Koordinationsbedarf, weil die Nutzungsplanung nicht nur gemeindeübergreifend, sondern regionsübergreifend und am Standort Hubel-Chrützfeld sogar kantonsübergreifend durchgeführt werden muss.

*Standorte mit ausser-regionalem Versorgungsauftrag*

- Der Standort Hubel-Chrützfeld liegt zwar teilweise in der Region Bern-Mittelland, ist jedoch langfristig für die Versorgung des westlichen Seelandes vorgesehen. Er ist somit für die Region seeland.biel/bienne von Bedeutung, spielt aber im Mengengerüst des Richtplans ADT RKBM keine Rolle.

*Standorte ausserhalb der Region Bern-Mittelland*

Nebst dem oben erwähnten Standort „Region Emmental“ (ursprüngliche Eingabe Standort Oberhard) figurieren unter den Standorteingaben zwei weitere Projekte, welche zwar einen Beitrag zur Reservesicherung der Region Bern-Mittelland vorsehen, jedoch ausserhalb der Grenzen der RKBM liegen. Es handelt sich dabei um die beiden potenziellen Inertstoffdeponie-Standorte Weid Lätti (Gemeinde Rapperswil, Region seeland.biel/bienne) und Härdbächli (Gemeinde Schüpfen, Region seeland.biel/bienne). Weil die Deckungslücke für die Ablagerung von Inertstoffen vollständig innerhalb der RKBM sichergestellt werden kann (vgl. Anhang 4), werden diese beiden Vorschläge im Ver- und Entsorgungskonzept nicht berücksichtigt.



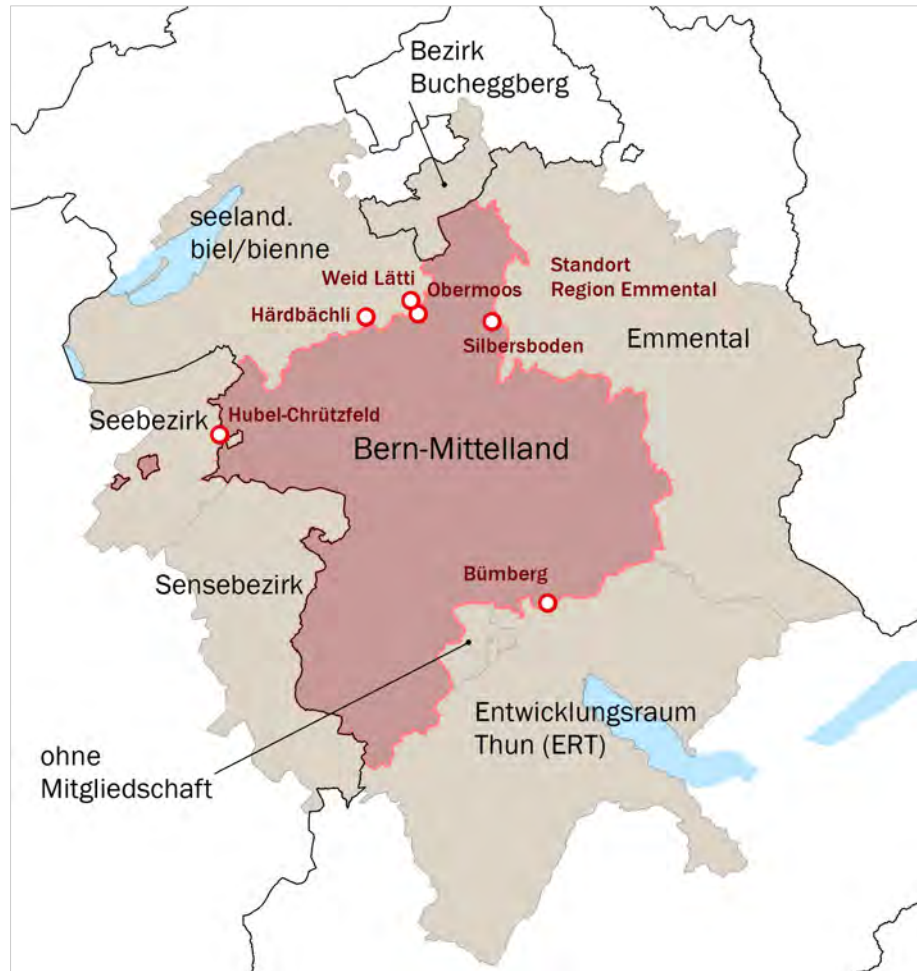


Abb. 14: Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland und ihre Nachbarregionen; Standorte mit regionsübergreifendem Koordinationsbedarf

#### Abstimmung mit den Nachbarregionen

Für die Region Bern-Mittelland ist die Abstimmung der Ver- und Entsorgungsplanung mit den Nachbarregionen wichtig. Die oben erwähnten Standorte mit grenzüberschreitendem Koordinationsbedarf werden deshalb grundsätzlich nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarregionen behandelt. Planerische Festlegungen erfolgen nur dann, wenn Konsens über die zukünftige Funktion eines Standorts herrscht und die gegenseitigen Abhängigkeiten unter den betroffenen ADT-Richtplänen geklärt sind.

Eine erste Kontaktaufnahme zur Abstimmung mit den Nachbarregionen Emmental und Entwicklungsraum Thun hat bereits während der Mitwirkung stattgefunden. Die Region Emmental hat sich dabei verpflichtet, im Rahmen ihrer ebenfalls angelaufenen ADT-Planung jährlich 50'000 m<sup>3</sup> Kiesreserven für den Teilraum Nord der Region Bern-Mittelland zu sichern.

Die Region Bern-Mittelland ihrerseits verschafft dem Entwicklungsraum Thun zur Abfederung des dort herrschenden Engpasses ein zusätzliches Ablagevolumen von jährlich 100'000 m<sup>3</sup>.

Mit der Region seeland.biel/bienne konnte im Nachgang zur Mitwirkung die weitere planerische Behandlung der beiden Standorte Hubel-Chrützfeld und

Obermoos geklärt werden (Bereinigungsgespräch vom 2. Februar 2016). Die Diskussionsergebnisse sind in den regionalen Richtplan ADT eingeflossen.

Das weitere Vorgehen bei der Behandlung der Standorte, welche Interessen der Nachbarregionen berühren, ist in den jeweiligen Koordinationsblättern unter der Rubrik „Abstimmungsanweisungen“ festgehalten.

#### 4.7 Bundesinteressen und Interessen der Nachbarkantone

Gemäss Sachplan ADT müssen Abbau- und Deponievorhaben, welche Bundesinteressen, Interessen der Nachbarkantone oder wichtige kantonale Interessen tangieren, mit den zuständigen Behörden materiell abgestimmt und anschliessend in das entsprechende Massnahmenblatt des kantonalen Richtplans (vgl. Kap. 1.6) aufgenommen werden.

Diese Abstimmungspflicht betrifft im Zusammenhang mit ADT-Planungen alle Standorte, welche Wald- oder Fruchtfolgeflächen beanspruchen. Aufgrund der in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) enthaltenen Pflicht zur Abfallplanung gehören auch alle neu in den regionalen Richtplan ADT aufgenommenen Deponie- und Ablagerungsstandorte in diese Kategorie.

Ausserdem ergibt sich für den interkantonalen Standort Hubel-Chrützfeld ein übergeordneter Koordinationsbedarf.

#### 4.8 Zusammenfassung

*Ziel weitgehend erreicht*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Ziel der Sicherstellung ausreichender Kiesreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe für die nächsten 35 Jahre auf einem möglichst hohen Koordinationsstand (Kap. 3.1) weitgehend erreicht worden ist. Lediglich der Ablagerung von unverschmutztem Aushub verbleibt bei einem Gesamtbedarf von 31.5 Mio. m<sup>3</sup> eine Lücke von rund 4.2 Mio. m<sup>3</sup> bzw. rund 13%, welche mit dem revidierten Richtplan ADT nicht über Festsetzungen abgedeckt ist. Mit der angestrebten raschen Festsetzung des Standortes Nr. 117 Obermoos wird sich die Deckungslücke nochmals praktisch halbieren. Dabei muss jedoch immer berücksichtigt werden, dass insbesondere im Bereich der Ablagerung von unverschmutztem Aushub die tatsächliche Verfügbarkeit (vgl. Kap. 2.7) nicht über den regionalen Richtplan gesteuert und damit auch nicht gewährleistet werden kann.

*Ergebnis Kiesabbau*

Im Bereich Kiesabbau kann der gesamregionale Bedarf vollständig mit grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven und behördenverbindlichen Festsetzungen abgedeckt werden. Die heutige Unterdeckung in den Teilräumen Nord und West wird massgeblich verringert, kann jedoch nicht vollständig eliminiert werden. Ein innerregionaler Ausgleich unter den Teilräumen wird nach wie vor erforderlich sein.

Betrachtet man die Grobprognose zur Entwicklung der Reservesicherung auf der Zeitachse (Anhang 6), so lässt sich feststellen, dass die Abdeckung mit grundeigentümerverbindlich gesicherten Reserven in den ersten 5 Jahren

noch leicht unter der Jahresrichtmenge liegt, was sich jedoch kaum negativ auf die Versorgung auswirken dürfte. Eine erhöhte Beanspruchung von behördenverbindlichen Festsetzungen ist ab den Jahren 2022 (Teilraum Süd/Ost), 2040 (Teilraum Nord) und 2042 (Teilraum Süd/Ost) zu erwarten.

#### *Ergebnis Aushub*

Im Bereich Aushub ist es wegen der Berücksichtigung des Antrags der Region ERT (Import von jährlich 100'000 m<sup>3</sup> Material in den nächsten 35 Jahren) nicht gelungen, den gesamtregionalen Bedarf vollständig mit grundeigentümergeicherteten Reservens und behördenverbindlichen Festsetzungen abzudecken. Es verbleibt ein Defizit von rund 4.2 Mio. m<sup>3</sup>, was einer Jahresmenge von durchschnittlich rund 120'000 m<sup>3</sup> entspricht.

Die Situation präsentiert sich in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedlich. Im Teilraum Nord kann die bestehende massive Unterdeckung nicht korrigiert werden, solange der Standort Nr. 117 Obermoos nicht zur Verfügung steht. Im Teilraum West verringert sich das bestehende Defizit um mehr als die Hälfte. Im Teilraum Süd/Ost kann die bestehende Deckungslücke nicht nur ausgeglichen werden, sondern es entsteht ein erheblicher Überschuss an Ablagerungsvolumen. Damit wird klar, dass zur Ablagerung des unverschmutzten Aushubs nach wie vor ein innerregionaler Ausgleich zwischen den Teilräumen (insbesondere zwischen dem Teilraum Süd/Ost und dem Teilraum Nord) notwendig ist.

Die Grobprognose zur Entwicklung der Reservesicherung auf der Zeitachse (Anhang 7) zeigt, dass die grundeigentümergeicherteten Reservens bis ins Jahr 2031 sehr hoch sind und keine Entsorgungsprobleme auftreten sollten, falls die Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Eine erhöhte Beanspruchung von behördenverbindlichen Festsetzungen zeichnet sich ab den Jahren 2025 (Teilräume Nord und Süd/Ost) sowie in den Jahren 2031 und 2037 (Teilraum Süd/Ost) ab.

#### *Ergebnis Inertstoffe*

Im Bereich der Deponie von Inertstoffen schliesslich präsentiert sich die Situation ähnlich wie beim Kiesabbau. Der gesamtregionale Bedarf kann über die gesamte Richtplanperiode von 35 Jahren vollständig mit grundeigentümergeicherteten Reservens und behördenverbindlichen Festsetzungen abgedeckt werden. Die heutige Unterdeckung in den Teilräumen Nord und West wird massgeblich verringert, kann jedoch nicht vollständig eliminiert werden. Ein verhältnismässig bescheidener innerregionaler Ausgleich unter den Teilräumen wird nach wie vor erforderlich sein.

Der Blick auf die Zeitachse (Anhang 8) macht deutlich, dass für die ersten 10 Jahre der neuen Richtplanperiode ausreichend grundeigentümergeichertete Reservens bestehen. Danach müssen insbesondere im Teilraum Nord behördenverbindliche Festsetzungen beansprucht werden.

## 5. Projektorganisation und Rolle der Beteiligten

Die Erarbeitung eines regionalen Richtplans ADT ist ein komplexes Unterfangen, bei welchem für ganz unterschiedliche Interessen eine ausgewogene, politisch und wirtschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden muss. Die RKBM hat zur Bewältigung der Aufgabe eine einfache Projektorganisation mit folgenden Akteuren gewählt:

<i>Auftragnehmerin</i>	Die beauftragte Planergemeinschaft erarbeitet die Inhalte des Richtplans ADT RKBM. Insbesondere bereitet sie Entwürfe für die Besprechung in der Begleitgruppe vor und stellt gestützt auf die jeweiligen Diskussionsergebnisse die Nachbearbeitung und Bereinigung sicher. Die Auftragnehmerin arbeitet eng mit der Projektleitung zusammen.
<i>Projektleitung</i>	Die Projektleitung wird durch den Fachbereichsleiter Raumplanung RKBM sichergestellt. Die Projektleitung funktioniert als Drehscheibe zwischen Auftragnehmerin, Unternehmungen sowie kommunalen, regionalen und kantonalen Behörden. Sie leitet den gesamten Planungsprozess und ist für die Durchführung der Begleitgruppensitzungen verantwortlich. Auch die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Projektleitung.
<i>Begleitgruppe</i>	Die Begleitgruppe unterstützt die Erarbeitung des Richtplans ADT mit der fachlichen Diskussion von Entwürfen und Zwischenresultaten. Sie formuliert Empfehlungen oder Anträge zuhanden der Kommission Raumplanung. Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung Projektleitung RKBM</li> <li>• Vertretung Amt für Gemeinden und Raumordnung</li> <li>• Vertretung Amt für Wald</li> <li>• Vertretung Amt für Wasser und Abfall</li> <li>• Vertretung Amt für Landwirtschaft und Natur (ab Ende Mitwirkung)</li> <li>• Vertretung regionaler Kies- Recycling- und Deponieverband KRD</li> <li>• Vertretung kantonaler Baumeisterverband</li> <li>• Vertretung schweizerischer Nutzfahrzeugverband</li> <li>• Vertretung der unabhängigen Transporteure</li> <li>• Vertretung Auftragnehmerin</li> </ul>
<i>Kommission Raumplanung RKBM</i>	Die Kommission Raumplanung erhält regelmässig Kenntnis vom Stand der Planung und nimmt gegebenenfalls auch inhaltlich Einfluss. Sie verabschiedet wichtige Meilensteine im Planungsablauf. Insbesondere gibt sie das Richtplandossier für sämtliche offizielle Verfahrensschritte frei (Mitwirkung, Vorprüfung, Beschluss durch die Regionalversammlung).
<i>Regionalversammlung</i>	Die Regionalversammlung beschliesst den Richtplan ADT RKBM und verabschiedet das Instrument zur Genehmigung durch den Kanton.

*Unternehmungen*

Die Unternehmungen sind nicht direkt in die Projektorganisation eingebunden. Sie können sich jedoch über die Branchenvertreter in der Begleitgruppe auf dem Laufenden halten. Zur Klärung standortbezogener Fragen haben ausserdem im Verlauf des Planungsprozesses nach Bedarf bilaterale Kontakte zwischen der beauftragten Planergemeinschaft und den Unternehmungen stattgefunden. Weiter bestand für die Unternehmungen die Möglichkeit, im Rahmen der Mitwirkung direkt Einfluss zu nehmen.

*Standortgemeinden*

Die Standortgemeinden werden erst nach Vorliegen der Vorprüfungsergebnisse und der Bereinigung des standortbezogenen Ver- und Entsorgungskonzepts abschliessend bekannt sein. Sie waren deshalb nicht aktiv an der Erarbeitung des Dossiers beteiligt. Die Standortgemeinden wurden aber regelmässig informiert. Sie konnten sich ausserdem im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung äussern und dort die lokale Sichtweise einbringen.

## 6. Projektablauf

### 6.1 Phasen

Nach einem einjährigen Vorlauf für die Bereitstellung der Standorteingaben erfolgte die Erarbeitung des Mitwirkungsentwurfs zum Richtplan ADT RKBM. Diese umfasste im Wesentlichen nachstehende 7 Phasen, welche jeweils auf den Ergebnissen der vorangegangenen Phasen aufbauen:

*Phase 1:  
Grundlagen*

Phase 1 umfasste die Bestandesaufnahme und Analyse der bestehenden ADT-Grundlagen der sechs Planungsregionen, die sich 2010 zur RKBM zusammengeschlossen haben. Gestützt auf die Analyse erfolgte eine Bereinigung, Harmonisierung und Aktualisierung der bestehenden Kiesabbau- und Ablagerungsstandorte.

*Phase 2:  
Auswertung Standort-  
eingaben*

Phase 2 war der Erfassung, Auswertung und einheitlichen Darstellung der Standorteingaben 2013 sowie deren Abstimmung auf die bereits bestehenden Standorte (Phase 1) gewidmet.

*Phase 3:  
Richtmengen*

In Phase 3 wurde für die Bereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe mit Hilfe von hochgerechneten Jahresdurchschnitten (historische Mengen beim Abbau, Pro-Kopf-Verbrauch bei den Ablagerungen) der gesamtregionale Bedarf für die Richtplanperiode von 35 Jahren hergeleitet und festgelegt.

*Phase 4:  
Mengengerüst*

Phase 4 befasste sich mit der Erarbeitung einer standortbezogenen Übersicht für die Bereiche Kiesabbau, Aushub und Inertstoffe. Diese zeigt auf, wie gross zum heutigen Zeitpunkt die planungsrechtlich gesicherten Reserven sind und wie sich diese auf der Zeitachse verteilen. Aus dem Verhältnis zwischen bestehenden Reserven und festgelegter Richtmenge (Phase 3) lassen sich die Deckungslücken ableiten, welche die RKBM mit ihrem Richtplan ADT „auffüllen“ muss.

*Phase 5:  
Ver- und Entsorgungskonzept*

In Kenntnis des Mengengerüsts hat die RKBM anschliessend das regionale Ver- und Entsorgungskonzept erarbeitet. Dieses zeigt auf, nach welchen Planungsgrundsätzen bei der Schliessung der Deckungslücken vorgegangen werden soll.

*Phase 6:  
Standortbezogene  
Interessenabwägung*

Unter Anwendung der in Phase 5 definierten Planungsgrundsätze wurde in Phase 6 geprüft, welche der bestehenden und neu vorgeschlagenen Standorte einen zweckmässigen Beitrag an die Reservesicherung leisten können.

*Phase 7:  
Entwurf Richtplan ADT*

Phase 7 schliesslich diente der nochmaligen Überprüfung der Eignungskriterien der im Richtplan ADT RKBM berücksichtigten Standorte und der Redaktion der Mitwirkungsdokumente (Grundlagenbericht, Erläuterungsbericht und behördenverbindliche Festlegungen).

## 6.2 Fachliche Begleitung und Information

<i>Begleitgruppe</i>	Die Begleitgruppe hat die von der beauftragten Planergemeinschaft entwickelten und mit der Projektleitung vorbesprochenen Zwischenergebnisse anlässlich von insgesamt 12 Sitzungen diskutiert und dabei jeweils wertvolle Anregungen für die weitere Bearbeitung eingebracht.
<i>Kantonale Fachstellen</i>	Fragestellungen von massgeblicher Bedeutung wie beispielsweise die definitive Festlegung der regionalen Richtmengen oder konzeptionelle Kritikpunkte aus der Mitwirkung wurden zusätzlich zur Begleitgruppe auch noch im Kreis der hauptsächlich betroffenen kantonalen Fachstellen (Amt für Gemeinden und Raumordnung, Amt für Wasser und Abfall, Amt für Wald, Amt für Landwirtschaft und Natur) besprochen und aus Sicht der Vorprüfungsbehörden bereinigt.
<i>Kommission Raumplanung</i>	Die Kommission Raumplanung wurde von der Projektleitung regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert. Sie hat das Dossier an ihren Sitzungen vom 24. Februar 2015 zur öffentlichen Mitwirkung bzw. vom 16. Februar 2016 zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.
<i>Unternehmungen</i>	Die standorteingebenden Unternehmungen wurden in unregelmässigen Abständen über den Planungsfortschritt orientiert. Ausserdem konnten sie zu den Entwürfen für die Standortblätter Stellung nehmen und sich an der öffentlichen Mitwirkung beteiligen.
<i>Gemeinden und Nachbarregionen</i>	Die Gemeinden der Region Bern-Mittelland, die Nachbarregionen, die standorteingebenden Unternehmungen sowie die Organe der RKBM wurden in Form von periodischen Newslettern auf dem Laufenden gehalten. Die Standortgemeinden wurden von der Projektleitung im Sinne einer „Vorwarnung“ noch vor der öffentlichen Mitwirkung schriftlich darüber informiert, dass der revidierte Richtplan ADT RKBM auf ihrem Gemeindegebiet einen Abbau- und/oder Ablagerungsstandort vorsieht.

## 7. Planerlassverfahren

### 7.1 Mitwirkung

<i>Programm</i>	Der Entwurf zur Gesamtrevision des Richtplans ADT ist vom 11. März bis am 29. Mai 2015 öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt worden. Der Start dazu erfolgte mit einer Medienkonferenz. Am 1. April fand in der Kaserne Bern eine gut besuchte Orientierungsveranstaltung statt, an welcher sich rund 80 Personen aus erster Hand über die Planungsinhalte informieren liessen.
<i>Beteiligung</i>	Insgesamt sind bei der RKBM 95 Stellungnahmen eingegangen. 44 davon sind von Gemeinden abgefasst worden. Der Rest verteilt sich auf Unternehmungen (20), Interessenorganisationen (11), politische Parteien (10) sowie kantonale Ämter und Private (je 5).
<i>Vorwiegend positives Echo</i>	Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Richtplanentwurf insbesondere bei den Gemeinden im Allgemeinen gut angekommen ist. Bei den meisten Fragen auf dem vorgedruckten Mitwirkungsformular überwog die Zustimmung deutlich. Im Übrigen gingen zahlreiche konstruktive Verbesserungsvorschläge zu diversen Themen ein. Nicht unerwartet bezieht sich der grösste Teil der kritischen Antworten auf spezifische Standorte.
<i>Wesentliche nicht-standortbezogene Kritikpunkte</i>	<p>Die Stellungnahmen sind in einem separaten Mitwirkungsbericht detailliert behandelt worden. Nachstehend werden deshalb lediglich die wesentlichen Kritikpunkte genereller Natur (ohne direkten Standortbezug) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Vorgehen bei der Interessenabwägung ist nicht transparent genug dargestellt und muss besser erläutert werden.</li><li>• Die Umweltaspekte werden in der Interessenabwägung zu wenig berücksichtigt.</li><li>• Die privatrechtliche Sicherung ist zu wenig konsequent in die Beurteilung eingeflossen.</li><li>• Die überregionale Koordination muss gewährleistet werden.</li><li>• Die regionalen Richtmengen (insbesondere für unverschmutzten Aushub) sind zu tief angesetzt. Die Nachbarregion ERT beantragt zudem Exportmöglichkeiten im Umfang von 100'000 m<sup>3</sup>/Jahr.</li><li>• Die Idee mit den Reservestandorten ist zwar grundsätzlich gut, aber das Verfahren muss besser geklärt werden.</li><li>• Im Richtplankonzept fehlt ein regelmässiges Controlling mit verbindlichen Regeln und Vorgaben.</li><li>• Der Richtplan ADT lenkt zu stark anstatt die Realisierung von Standorten zu ermöglichen.</li><li>• Auf die Festlegung von jährlichen Abbaumengen in den Koordinationsblättern soll verzichtet werden.</li><li>• Im Bereich Inertstoffdeponie werden Zweifel am Versorgungskonzept geäussert.</li></ul>



- Die Thematik der Zwischentransporte Kiesabbaustelle – Kieswerk - Betonwerk soll als weiteres Beurteilungskriterium in die Interessenabwägung einfließen.
- Die mangelnde Verfügbarkeit von Deponievolumen (insbesondere für unverschmutzten Aushub) wird wiederholt thematisiert. Der Richtplan ADT soll dazu konkrete Lösungen anbieten.

#### Weiteres Vorgehen

Die Kritikpunkte wurden im Rahmen der Bereinigung analysiert und flossen nach Möglichkeit in die Vorprüfungsversion ein.

## 7.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 29. Juni 2016 nach einer ersten Sichtung der Vorprüfungsdokumente eine Problemliste<sup>24</sup> mit sämtlichen aus der Sicht der kantonalen Amts- und Fachstellen zu bereinigenden Punkten erstellt. Die Übersicht diente als Besprechungsgrundlage für die Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte, Anträge und Hinweise aus den verschiedenen Amts- und Fachberichten. Wesentliche Diskussionspunkte waren:

- Herleitung und Berechnung der Richtmenge für unverschmutzten Aushub
- Forderung nach zusätzlichen Deponiestandorten
- Behandlung von Grossprojekten im Mengengerüst
- Interessenabwägung Natur und Umwelt
- Herleitung der Koordinationsstände
- Darstellung von Standorten mit zu grossen Festsetzungsmengen
- Koordinationsstände der Standorte Obermoos (Nr. 117) und Stossesbode (Nr. 121)

Zur Klärung der offenen Fragen fanden folgende Bereinigungsgespräche statt:

- mit dem AGR am 24. August 2016
- mit dem AGR, dem AWA und dem KAWA am 10. November 2016
- mit dem AGR am 24. November 2016
- mit dem AGR und dem KAWA am 6. Dezember 2016
- mit dem KAWA am 18. Januar 2017

Die Argumente aus den Bereinigungsgesprächen sowie die daraus resultierenden Ergänzungen und Anpassungen der Planungsinhalte sind in einem separaten Dokument<sup>25</sup> „Problemliste Vorprüfung: Kommentierte Ergebnisse aus der Bereinigung“ festgehalten.

---

<sup>24</sup> Problemliste AGR vom 29. Juni 2016

<sup>25</sup> Problemliste Vorprüfung / Ergebnis der Bereinigung, Bearbeitungsstand 30.1.2017



## **Anhänge**

- Anhang 1: Standortliste mit Status, Funktion und Koordinationsstand
- Anhang 2: Mengengerüst Kiesabbau
- Anhang 3: Mengengerüst Aushubablagerung
- Anhang 4: Mengengerüst Inertstoffdeponie
- Anhang 5: Berücksichtigung der bestehenden und beantragten Kubaturen
- Anhang 6: Reservesicherung Kiesabbau auf der Zeitachse
- Anhang 7: Reservesicherung Aushubablagerung auf der Zeitachse
- Anhang 8: Reservesicherung Inertstoffe auf der Zeitachse
- Anhang 9: Vorprüfungsbericht AGR vom 29. März 2017
- Anhang 10: Bereinigung der Vorprüfungsergebnisse vom 29. März 2017

Standortliste mit Status, Funktion und Koordinationsstand

Teilraum	Gemeinde	Standorte			Status			Funktion			grundeigentümer- verbindlich gesicherte Reserven	Koordinationsstand Richtplan ADT			nicht berücksichtigt neue Standorte
		ID	Standort	Sektor neu	bestehend	best. mit Erweiterung	neu	Abbau	Aushub	Inertstoffe		Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung	
Nord	Mattstetten, Bärswil, (Hindelbank)	116	Silbersboden	Schnarz		x		x	x		x		x		
	Deisswil, Münchenbuchsee (Rapperswil)	117	Obermoos				x		x				x		
	Jegenstorf	118	Eichmatt				x		x				x		
	Rapperswil (Region s.b/b)	125	Weid Lätti				x		x	x					x
	Schüpfen (Region s.b/b)	128	Härdbächli				x			x					x
	Urtenen-Schönbühl	129	Bubenloo				x	x		x					x
	Wiggiswil	130	Äspli <sup>1</sup>	Widibode, Stöckere		x		x	x	x	x		x	x	
			Standort Region Emmental <sup>2</sup>				x	x	x			(x)	(x)		
Süd / Ost	Kirchdorf	001	Ried		x			x	x	x	x				
	Freimettigen, Niederhünigen	104	Vogelegg				x		x						x
	Jaberg, Kirchdorf	106	Türliacher	Jabergwald, Stöckliwald Süd		x		x	x	x	x	x	x		
	Kiesen, Oppligen, (Heimberg)	108	Bümberg	Rotachewald, Ägelmoos, Rohrmatt		x		x	x		x	x	x		
	Gerzensee, Kirchdorf	109	Thalgut	Thalgut Nord		x		x	x		x	x	x		
	Landiswil	114	Chratzmatt			x		x	x		x				
	Linden	115	Gridenbühl			x		x	x		x		x	x	
	Oppligen	123	Neumatt				x	x	x					x	
	Oppligen	124	Schönibühl	Predigwald		x		x	x	x	x	x	x		x
Rubigen	127	Bodenweid	Schattholz		x		x	x		x	x	x			
West	Bern, Köniz	002	Rehhag		x				x	x	x	x	x		
	Köniz	003	Gummersloch		x					x		x			
	Rüscheegg	004	Schwefelberg-Pochten		x			x	x		x				
	Schwarzenburg	005	Milken		x					x	x				
	Bern	101	Längeried				x	x		x					x
	Ferenbalm, (Ulmiz, Kt. FR)	102	Hubel-Chrützfeld				x	x	x					x	
	Ferenbalm, Wileroltigen	103	Grossacher				x			x			x		
	Köniz	110	Louelen				x		x					x	
	Bern, Köniz, Neueneegg	111	Oberwangen	Wangental		x		x	x		x				x
	Köniz, Neueneegg	112	Chessiboden Süd/Dachseid				x		x					x	
	Kriechenwil	113	Kriechenwil				x		x						x
	Neueneegg	119	Marizried				x		x					x	
	Neueneegg	120	Riedere Bramberg				x		x						x
	Neueneegg	121	Stossesbode				x	x	x				x		x
Oberbalm	122	Bütschel				x		x						x	
Riggisberg	126	Oechtlen	Brezil		x		x	x		x		x	x		
Mühleberg	131	Bergacher				x		x	x				x		
<b>Total</b>					<b>5</b>	<b>11</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>29</b>	<b>12</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>4</b>

<sup>1</sup> Standort Äspli: gesicherte Auffüllreserven gesamthaft für Inertstoffedeponie berücksichtigt

<sup>2</sup> Die benötigte Reservesicherung erfolgt mit dem Richtplan ADT Region Emmental

Festsetzungen bestehende Teilrichtpläne	ZE anstelle beantragter FS
	VO anstelle beantragter FS
	VO anstelle beantragter ZE
	nicht berücksichtigt anstelle FS

**Mengengerüst Kiesabbau**

Jährliche Richtmenge: 900'000 m<sup>3</sup>  
 Richtmenge 35 Jahre: 31.5 Mio. m<sup>3</sup>

gR = grundeigentümergebündelt gesicherte Reserven  
 FS = behördenverbindlich gesicherte Reserven (Festsetzungen)

Ausgangslage 2016 / gesicherte Reserven										
Teilraum	Gemeinde	ID	Standort bestehend / neu	Sektor neu	historischer Bedarf (hB)	Jahresrichtmenge (JRM)	gR ab 2016	FS ab 2016	Laufzeit mit gR+FS	JRM x 35 Jahre <sup>3</sup>
Nord	Mattstetten, Bärswil, (Hindelbank)	116	Silbersboden <sup>1</sup>		80'000	80'000	4'960'000		62	2'800'000
	Urtenen-Schönbühl	129	Bubenloo							
	Wiggiswil	130	Äspli	Wildbode	26'000	26'000	1'622'000		62	910'000
			Standort Region Emmental <sup>2</sup>				6'582'000	0		3'710'000
Süd / Ost	Kirchdorf	001	Ried		40'000	40'000	2'380'000		60	1'400'000
	Jaberg, Kirchdorf	106	Türliacher		140'000	140'000	2'730'000	2'800'000	40	4'900'000
	Kiesen, Oppligen, (Heimberg)	108	Bümberg	Rotachewald	105'000	105'000	752'000		7	752'000
	Gerzensee, Kirchdorf	109	Thalgut	Thalgut Nord	40'000	40'000	320'000	300'000	16	620'000
	Landiswil	114	Chratzmatt		16'000	16'000	1'252'000		78	560'000
	Linden	115	Gridenbühl		6'000	6'000	305'000		51	210'000
	Oppligen	123	Neumatt							
	Oppligen	124	Schönibühl		14'000	14'000	28'000	600'000	45	490'000
Rubigen	127	Bodenweid		100'000	100'000	700'000	3'000'000	37	3'500'000	
							8'467'000	6'700'000		12'432'000
West	Rüschegg	004	Schwefelberg-Pochten		12'000	12'000	214'000		18	214'000
	Bern	101	Längeri							
	Ferenbalm, (Ulmiz, Kt. FR)	102	Hubel-Chrützfeld							
	Bern, Köniz, Neueneegg	111	Oberwangen <sup>5</sup>		150'000	150'000	10'800'000		72	5'250'000
	Neueneegg	121	Stossesbode							
	Riggisberg	126	Oechtlen	Brezil		17'000	179'000		11	179'000
Mühleberg	131	Bergacher								
							11'193'000			5'643'000
	neue Abbaustandorte		Total RKBM				26'242'000	6'700'000		21'785'000

zu sichern	
Bedarf	Deckungslücke / Überschuss
11'213'192	-7'503'192
11'324'663	1'107'337
8'962'145	-3'319'145
31'500'000	-9'715'000

Reservesicherung					
Jahresrichtmenge (JRM)	Total Laufzeit <sup>4</sup>	gR ab 2016	bestehende Festsetzungen	beantragte Festsetzungen	Total gR + FS + Fsneu
140'000	35	4'900'000			4'900'000
65'000	35	1'622'000		653'000	2'275'000
50'000	30			1'500'000	1'500'000
		6'522'000	0	2'153'000	8'675'000
40'000	35	1'400'000			1'400'000
100'000	35	2'730'000	770'000		3'500'000
105'000	35	752'000		2'923'000	3'675'000
40'000	35	320'000		1'080'000	1'400'000
36'000	35	1'252'000			1'252'000
20'000	35	305'000		395'000	700'000
14'000	35	28'000	462'000		490'000
100'000	35	700'000	2'800'000		3'500'000
		7'487'000	4'032'000	4'398'000	15'917'000
12'000	18	214'000			214'000
160'000	35	5'600'000			5'600'000
40'000	30			1'200'000	1'200'000
17'000	35	179'000		416'000	595'000
		5'993'000		1'616'000	7'609'000
		20'002'000	4'032'000	8'167'000	32'201'000

Ergebnis	
Deckungslücke / Überschuss	Restvolumen gesicherte Reserven
	60'000
-2'538'192	60'000
	980'000
	2'030'000
	138'000
	200'000
4'592'337	3'348'000
	5'200'000
-1'353'145	5'200'000
701'000	8'608'000

historische JRM
Erhöhung der JRM
Anteil RKBM
Aktualisierung nach Rücksprache

Antrag Standorteingabe 2013								
Teilraum	Gemeinde	ID	Standort bestehend / neu	Sektor neu	jährliche Abbaumenge	Koordinationsstand Festsetzung	Koordinationsstand Zwischenergebnis	Koordinationsstand Vororientierung
Nord	Mattstetten, Bärswil, (Hindelbank)	116	Silbersboden	Schnarz	110'000		3'000'000	
	Urtenen-Schönbühl	129	Bubenloo		80'000	2'300'000		
	Wiggiswil	130	Äspli	Wildbode (FS), Stöckere (ZE)	65'000	1'900'000	1'800'000	
	Hindelbank (Region Emmental)	105	Oberhard		150'000	5'550'000	5'950'000	
					9'750'000	10'750'000	0	
Süd / Ost	Kirchdorf	001	Ried		100'000			
	Jaberg, Kirchdorf	106	Türliacher	Jabergwald, Stöckliwald Süd	175'000		3'200'000	
	Kiesen, Oppligen, (Heimberg)	108	Bümberg	Rotachewald	117'000	3'300'000		
	Gerzensee, Kirchdorf	109	Thalgut	Thalgut Nord	50'000	2'050'000		
	Landiswil	114	Chratzmatt		55'000			
	Linden	115	Gridenbühl		40'000	550'000		480'000
	Oppligen	123	Neumatt		150'000			2'300'000
	Oppligen	124	Schönibühl	Predigwald	28'000			700'000
Rubigen	127	Bodenweid	Schattholz	135'000		4'000'000		
					5'900'000	7'200'000	3'480'000	
West	Rüschegg	004	Schwefelberg-Pochten		12'000			
	Bern	101	Längeri		50'000			500'000
	Ferenbalm, (Ulmiz, Kt. FR)	102	Hubel-Chrützfeld		40'000		1'300'000	
	Bern, Köniz, Neueneegg	111	Oberwangen	Wangental	240'000			ohne Mengenangabe
	Neueneegg	121	Stossesbode		60'000	1'800'000		5'800'000
	Riggisberg	126	Oechtlen	Brezil	17'000	500'000		
Mühleberg	131	Bergacher		17'000	510'000			
					2'810'000	1'300'000	6'300'000	
			Total RKBM		18'460'000	19'250'000	9'780'000	

berücksichtigter Antrag

<sup>1</sup> Silbersboden (116): Erhöhung der JRM auf Kosten von Standort Türliacher (109) zur Verminderung der teilraumübergreifenden Transporte  
<sup>2</sup> Reservesicherung erfolgt mit dem Richtplan ADT Region Emmental  
<sup>3</sup> JRM x 35 Jahre; bei Reserven mit Laufzeit unter 35 Jahren effektive verfügbare Reserven berücksichtigt  
<sup>4</sup> Bei neuen Standorten Laufzeit auf 30 Jahre beschränkt zur Berücksichtigung der verzögerten Verfügbarkeit (Umsetzung der Nutzungsplanung)  
<sup>5</sup> Total 10.8 Mio. m<sup>3</sup> gesicherte Reserven inkl. Anteil verwertbare Deckschicht gemäss Mitwirkungseingabe Unternehmung 2015



**Mengengerüst Inertstoffdeponie**  
 Jährliche Richtmenge: 200'000 m<sup>3</sup>  
 Richtmenge 35 Jahre: 7.0 Mio. m<sup>3</sup>

gR = grundeigentümergebündelt gesicherte Reserven  
 FS = behördenverbindlich gesicherte Reserven (Festsetzungen)

Ausgangslage 2016 / gesicherte Reserven										
Teilraum	Gemeinde	ID	Standort bestehend / neu	Sektor neu	historischer Bedarf (hB)	Jahresrichtmenge (JRM)	gR ab 2016	FS ab 2016	Laufzeit mit gR+FS	JRM x 35 Jahre <sup>3</sup>
Nord	Rapperswil (Region s.b/b)	125	Weid Lätti <sup>1</sup>							
	Schüpfen (Region s.b/b)	128	Hardbächli							
	Urtenen-Schönbühl	129	Bubenloo							
	Wiggiswil	130	Äspli <sup>2</sup>	Widibode	29'000	29'000	413'000		14	413'000
							413'000	0		413'000
Süd / Ost	Kirchdorf	001	Ried		7'000	7'000	298'000		43	245'000
	Jaberg, Kirchdorf	106	Türliacher		38'000	38'000	3'386'000		89	1'330'000
	Oppligen	124	Schönbühl		5'000	5'000	188'000		38	175'000
							3'872'000	0		1'750'000
West	Bern, Köniz	002	Rehhag		77'000	77'000		580'000	8	580'000
	Köniz	003	Gummersloch		7'000	7'000	80'000		11	80'000
	Schwarzenburg	005	Milken		500	500	60'000		120	17'500
	Bern	101	Längeried							
	Ferenbalm, Wileroltigen	103	Grossacher							
							140'000	580'000		677'500
			neue Deponiestandorte	Total RKBM			4'425'000	580'000		2'840'500

zu sichern	
Bedarf	Deckungslücke
2'491'820	-2'078'820
2'516'592	-766'592
1'991'588	-1'314'088
7'000'000	-4'159'500

Reservesicherung					
Jahresrichtmenge (JRM)	Total Laufzeit <sup>4</sup>	gR ab 2016	bestehende Festsetzungen	beantragte Festsetzungen	Total gR + FS + Fsneu
60'000	35	413'000	1'500'000	187'000	2'100'000
		413'000	1'500'000	187'000	2'100'000
7'000	35	245'000			245'000
100'000	34	3'386'000			3'386'000
5'000	35	175'000			175'000
		3'806'000	0	0	3'806'000
80'000	7		580'000		580'000
40'000	2	80'000			80'000
6'000	10	60'000			60'000
34'000	29			1'000'000	1'000'000
		140'000	580'000	1'000'000	1'720'000
		4'359'000	2'080'000	1'187'000	7'626'000

Ergebnis	
Deckungslücke / Überschuss	Restvolumen gesicherte Reserven
-391'820	0
	53'000
	13'000
1'289'408	66'000
-271'588	0
626'000	66'000

historische JRM
Erhöhung der JRM
Aktualisierung nach Rücksprache

Antrag Standorteingabe 2013								
Teilraum	Gemeinde	ID	Standort bestehend / neu	Sektor neu	jährliche Deponiemenge	Koordinationsstand Festsetzung	Koordinationsstand Zwischenergebnis	Koordinationsstand Vororientierung
Nord	Rapperswil (Region s.b/b)	125	Weid Lätti		nach Bedarf	220'000		
	Schüpfen (Region s.b/b)	128	Hardbächli		60'000	370'000		
	Urtenen-Schönbühl	129	Bubenloo		80'000	2'300'000		
	Wiggiswil	130	Äspli	Widibode (FS), Stöckere (ZE)				
						2'890'000	0	0
Süd / Ost	Kirchdorf	001	Ried					
	Jaberg, Kirchdorf	106	Türliacher	Jabergwald, Stöckliwald Süd	100'000		1'600'000	
	Oppligen	124	Schönbühl					
						0	1'600'000	0
West	Bern, Köniz	001	Rehhag					
	Köniz	003	Gummersloch		7'000			
	Schwarzenburg	005	Milken					
	Bern	101	Längeried		70'000	1'800'000		2'800'000
	Ferenbalm, Wileroltigen	103	Grossacher		70'000	1'000'000		
						2'800'000	0	2'800'000
			Total RKBM			5'690'000	1'600'000	2'800'000

berücksichtigter Antrag

<sup>1</sup> Weid Lätti (125): Standort prioritär als Inertstoffdeponie (ISD) vorgesehen; alternativ als Ablagerungsstandort mit beschränkter Stoffliste (ISD-BS)

<sup>2</sup> Äspli (130): gesicherte Auffüllreserven werden gesamthaft für Inertstoffdeponie berücksichtigt (413'00 m<sup>3</sup> (inert) + 1'500'000 m<sup>3</sup> (Aushub) = 1'913'000 m<sup>3</sup> inert)

<sup>3</sup> JRM x 35 Jahre; bei Reserven mit Laufzeit unter 35 Jahren effektive verfügbare Reserven berücksichtigt

<sup>4</sup> Bei neuen Standorten Laufzeit auf 30 Jahre beschränkt zur Berücksichtigung der verzögerten Verfügbarkeit (Umsetzung der Nutzungsplanung)

Berücksichtigung der bestehenden und beantragten Kubaturen  
(vgl. Standortbezogene Koordinationsblätter)

ID	Standort	Teilraum	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	Gesicherte Reserven - Ausgangslage			Antrag Unternehmen			Behördenverbindliche Reservensicherung						nicht berücksichtigt in Richtplan ADT					
				Total	gR ab 2016 35 Jahre (Koord.Blatt)	Restmenge nach 35 Jahren	Total	Antrag FS	Antrag ZE	Antrag VO	Festsetzung		Zwischenergebnis		Vororientierung		Antrag FS	Antrag ZE	Antrag VO		
				35 Jahre (Koord.Blatt)	Restmenge nach 35 Jahren	35 Jahre (Koord.Blatt - FS)	Restmenge nach 35 Jahren (Koord.Blatt - FS)			Bestehende	Antrag	Total (Koord.Blatt)	Restmenge aus Antrag FS	Antrag	Total (Koord.Blatt)	Total (Koord.Blatt)					
001	Ried	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	2'380'000 3'582'000 298'000	1'400'000 945'000 245'000	980'000 2'637'000 53'000															
002	Rehlag	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie				400'000 580'000			400'000 580'000											
003	Gummersloch	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	80'000 214'000 127'000	80'000 214'000 127'000																
004	Schwefelberg-Pochten	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie																		
005	Milken	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	60'000	60'000																
101	Längeried	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							500'000									500'000		
102	Hubel-Chrützfeld	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie						1'800'000	1'300'000 1'300'000	2'800'000							1'300'000 1'300'000	4'600'000		
103	Grossacher	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie																		
104	Vogelegg	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie						1'000'000			1'000'000	1'000'000							300'000	
	Standortregion Emmental	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie						5'550'000 4'650'000	5'950'000 6'850'000		1'500'000 825'000	1'500'000 825'000	350'000 725'000	1'983'333 2'283'333	2'333'333 3'008'333					
106	Türlacher	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	2'730'000 2'590'000 3'386'000	2'730'000 2'450'000 3'386'000	140'000	2'800'000	770'000	2'030'000 2'800'000	3'200'000 1'600'000 1'600'000		2'800'000 2'800'000	2'800'000 2'800'000		3'200'000 1'600'000 1'600'000	3'200'000 1'600'000 1'600'000					
108	Bümberg	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	752'000 3'589'000	752'000 3'589'000				3'300'000 12'000'000			2'923'000 2'186'000	2'923'000 2'186'000	377'000 9'814'000		377'000 9'814'000					
109	Thalgut	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	320'000 1'131'000	320'000 875'000	256'000	300'000	300'000	300'000 300'000	2'050'000 2'366'000		1'080'000	1'080'000	1'270'000 2'666'000		1'270'000 2'666'000					
110	Louelen	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							500'000				500'000		500'000					
111	Oberwangen	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	10'800'000 15'300'000	5'600'000 3'745'000	5'200'000 11'555'000												unbekannt unbekannt			
112	Chessboden Süd / Dachsewid	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							1'400'000				1'400'000	1'400'000						
113	Kriechenwil	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							500'000									500'000		
114	Chrutzmatt	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	1'252'000 2'281'615	1'252'000 2'281'615																
115	Gridenbühl	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	305'000 203'300	305'000 203'300				550'000	480'000 480'000		395'000 251'700	395'000 251'700	155'000 298'300	155'000 298'300	480'000 480'000					
116	Silbersboden	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	4'960'000 5'095'000	4'900'000 3'255'000	60'000 1'840'000				3'000'000 3'000'000				3'000'000 3'000'000	3'000'000 3'000'000						
117	Obermoos	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							2'240'000				2'240'000	2'240'000						
118	Eichmatt	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							500'000				500'000	500'000						
119	Marizried	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							300'000				300'000	300'000						
120	Riedere Bramberg	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							140'000									140'000		
121	Stossesbode	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie						1'800'000 4'000'000	5'800'000 5'900'000		1'200'000 1'950'000	1'200'000 1'950'000	600'000 2'050'000	600'000 2'050'000	5'800'000 5'900'000					
122	Bütschel	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							380'000									380'000		
123	Neumatt	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							2'300'000 2'300'000									2'300'000 2'300'000		
124	Schönibühl	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	28'000 189'000 188'000	28'000 189'000 175'000	13'000	600'000	462'000	138'000 474'000	700'000 700'000		600'000 600'000	600'000 600'000		700'000 700'000	700'000 700'000					
125	Weid Lätti	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							220'000 220'000									220'000		
126	Oechtlen	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	179'000 224'000	179'000 224'000				500'000			416'000 161'000	416'000 161'000	84'000 339'000	84'000 339'000						
127	Bodenweid	Süd/Ost	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	700'000 1'626'000	700'000 1'626'000		3'000'000	2'800'000	200'000 1'126'000	4'000'000 4'000'000		3'000'000 3'000'000	3'000'000 3'000'000	4'000'000 4'000'000	4'000'000 4'000'000						
128	Hardbächli	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							370'000									370'000		
129	Bubenloo	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie							2'300'000									2'300'000		
130	Äspli	Nord	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	1'622'000 1'500'000 413'000	1'622'000 1'500'000 413'000	1'500'000			1'900'000	1'800'000		653'000	653'000	1'247'000	1'800'000	3'047'000					
131	Bergacher	West	Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie						510'000 790'000					510'000 790'000	510'000 790'000						
	Total		Kiesabbau Aushubablagerung Inertstoffdeponie	26'242'000 37'437'915 4'425'000	20'002'000 19'509'915 4'359'000	6'240'000 17'928'000 66'000	6'700'000	4'032'000	2'668'000	18'460'000 33'236'000 5'690'000	19'250'000 18'550'000 1'600'000	9'780'000	6'400'000 6'800'000 2'080'000	8'167'000 5'373'700 1'187'000	14'567'000 12'173'700 3'267'000	4'083'000 13'073'333 3'400'000	14'493'333 33'805'633 5'113'000	12'080'000 9'900'000 6'900'000	0 1'020'000 370'000	0 0 0	0 0 0

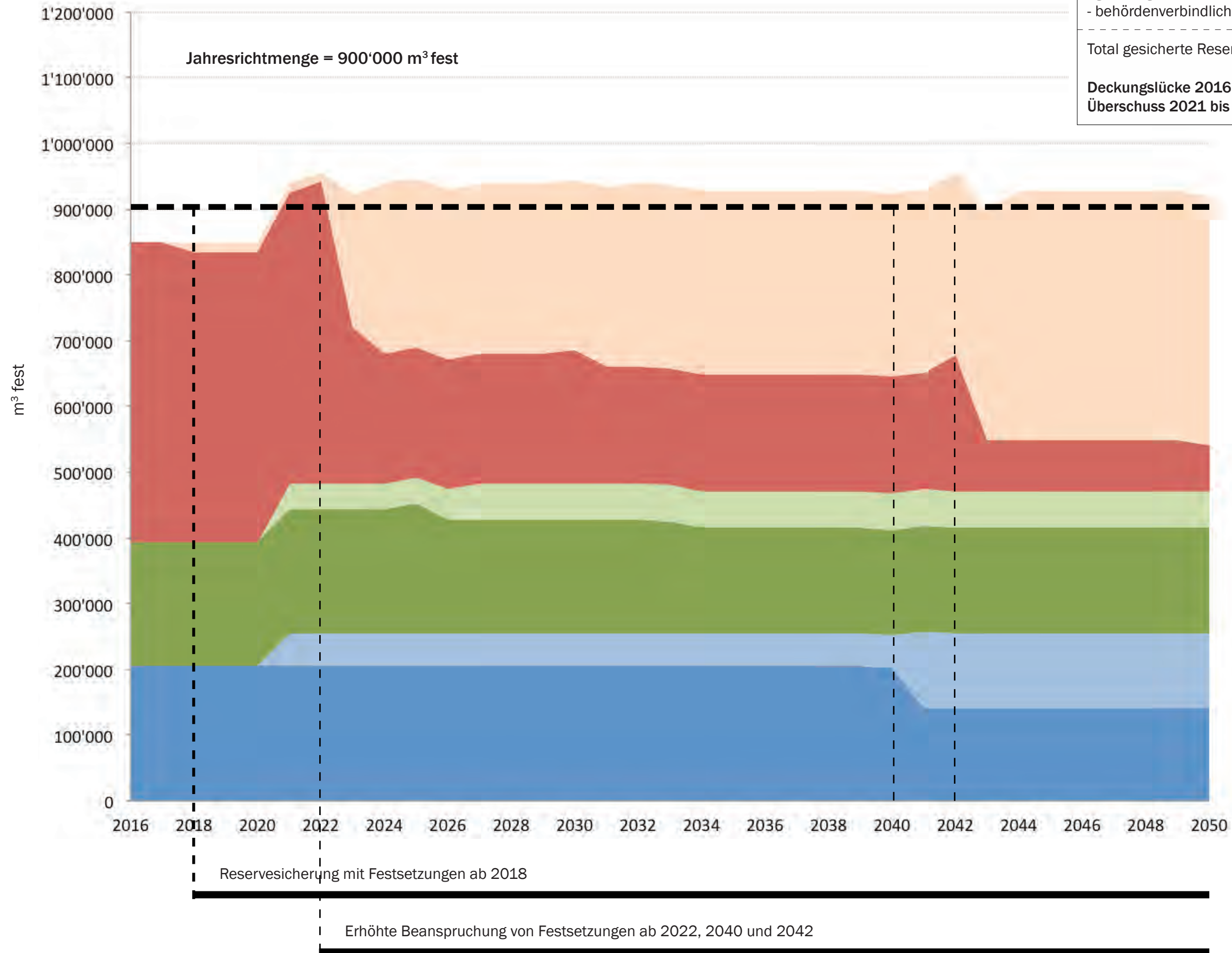
Eintrag im Koordinationsblatt



# Reserve Kiesabbau auf der Zeitachse

Gesicherte Reserven für die Richtplanperiode 2016 bis 2050<sup>1</sup>

<b>Bedarf 35 Jahre:</b>	<b>31'500'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Reserven 35 Jahre (2016 - 2050):</b>	
- grundeigentümergebunden gesichert:	20'002'000 m <sup>3</sup> fest / 62%
- behördengebunden gesichert:	12'199'000 m <sup>3</sup> fest / 38%
<hr/>	
<b>Total gesicherte Reserven:</b>	<b>32'201'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Deckungslücke 2016 bis 2020:</b>	<b>258'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Überschuss 2021 bis 2050:</b>	<b>959'000 m<sup>3</sup> fest</b>

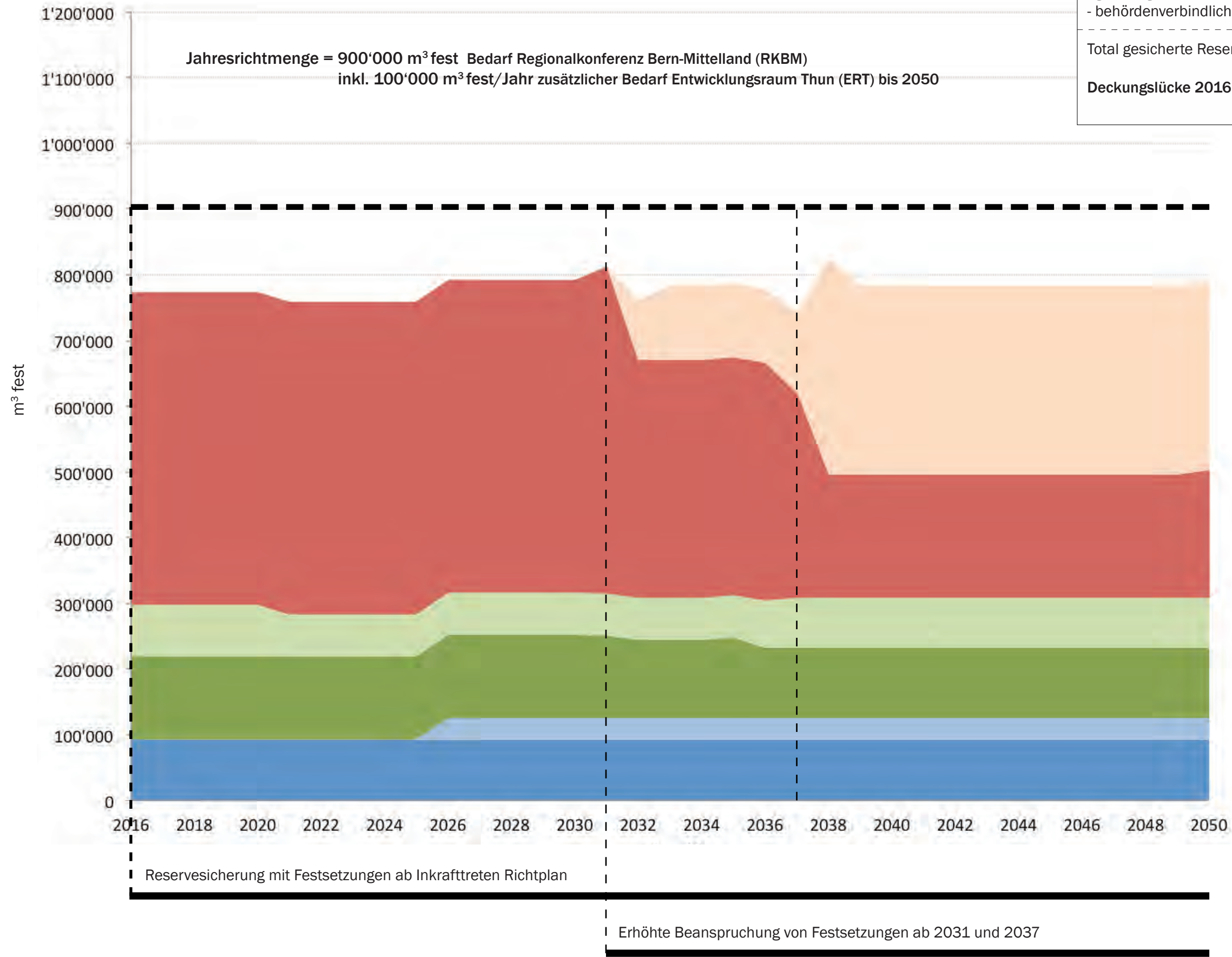


<sup>1</sup> Die Angaben entstammen dem Mengengerüst Kiesabbau (vgl. Anhang 2 Erläuterungsbericht).

# Reserve Aushubablagerung auf der Zeitachse

Gesicherte Reserven für die Richtplanperiode 2016 bis 2050<sup>1</sup>

<b>Bedarf 35 Jahre:</b>	<b>31'500'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Reserven 35 Jahre (2016 - 2050):</b>	
- grundeigentümerverbindlich gesichert:	19'509'915 m <sup>3</sup> fest / 72%
- behördenverbindlich gesichert:	7'773'700 m <sup>3</sup> fest / 28%
<b>Total gesicherte Reserven:</b>	<b>27'283'615 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Deckungslücke 2016 bis 2050:</b>	<b>4'216'385 m<sup>3</sup> fest</b>

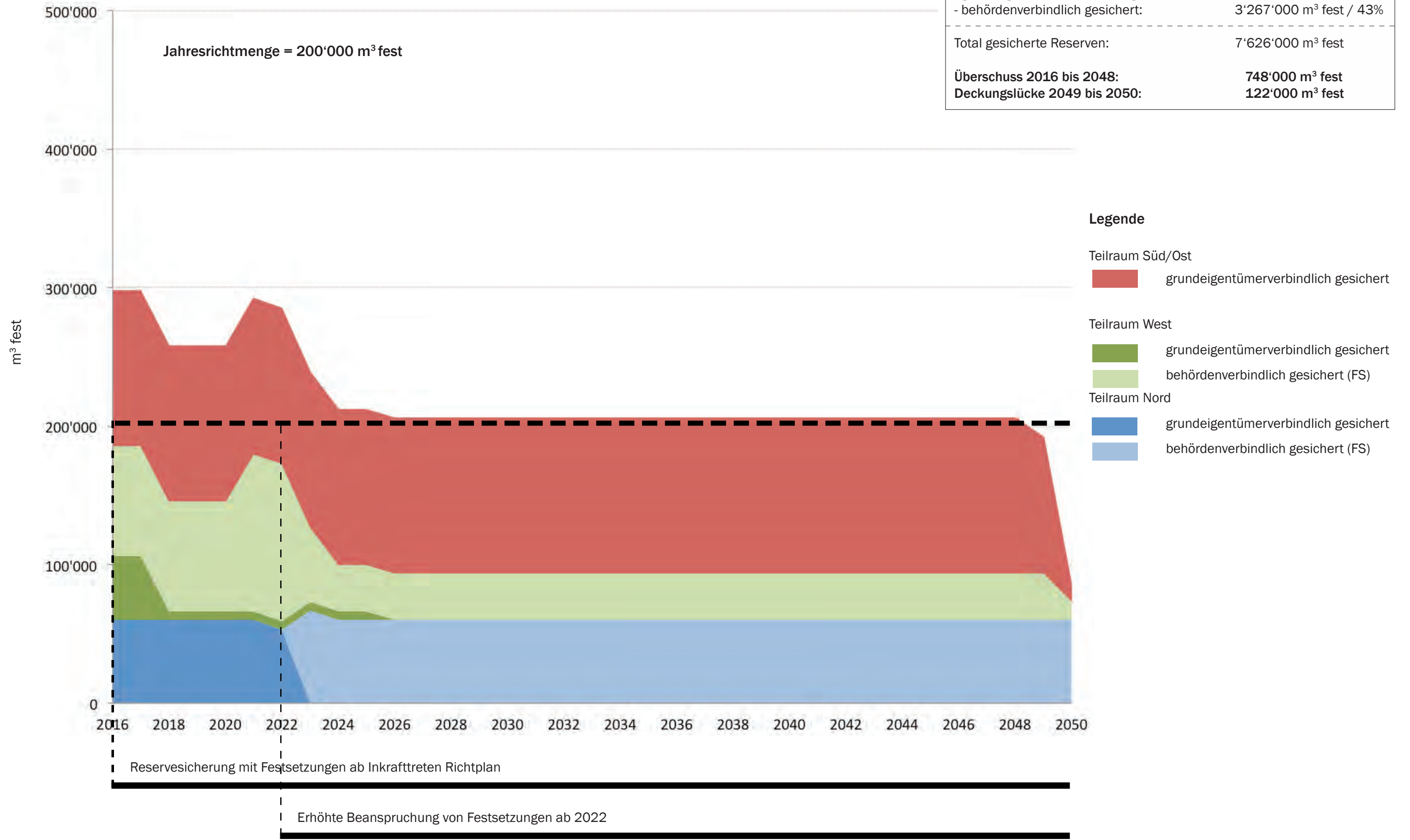


<sup>1</sup> Die Angaben entstammen dem Mengengerüst Aushubablagerung (vgl. Anhang 3 Erläuterungsbericht).

# Reserve Inertstoffe auf der Zeitachse

Gesicherte Reserven für die Richtplanperiode 2016 bis 2050<sup>1</sup>

<b>Bedarf 35 Jahre:</b>	<b>7'000'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Reserven 35 Jahre (2016 - 2050):</b>	
- grundeigentümergebunden gesichert:	4'359'000 m <sup>3</sup> fest / 57%
- behördengebunden gesichert:	3'267'000 m <sup>3</sup> fest / 43%
<hr/>	
<b>Total gesicherte Reserven:</b>	<b>7'626'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Überschuss 2016 bis 2048:</b>	<b>748'000 m<sup>3</sup> fest</b>
<b>Deckungslücke 2049 bis 2050:</b>	<b>122'000 m<sup>3</sup> fest</b>



<sup>1</sup> Die Angaben entstammen dem Mengengerüst Inertstoffe (vgl. Anhang 4 Erläuterungsbericht).

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 73  
Telefax 031 633 73 21

Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
Holzikofenweg 22, Postfach  
3001 Bern

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

Sachbearbeiterin: Sibylla Streich  
G.-Nr.: 450 16 150  
Mail: [sibylla.streich@jgk.be.ch](mailto:sibylla.streich@jgk.be.ch)

29. März 2017



## Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Regionaler Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. März 2016 sind bei uns die Unterlagen der Abbau- und Deponieplanung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zur Vorprüfung eingegangen. Wir haben bei den zuständigen Stellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen AGR-intern geprüft. Am 29. Juni haben wir Ihnen eine Problemliste mit den offenen Punkten aus den eingegangenen Mitberichten und aus unserer Beurteilung zugestellt (inkl. Fachberichte), mit dem Wunsch, die aufgedeckten Probleme mit Ihnen zu diskutieren und zusammen mit den betroffenen Fachstellen soweit möglich zu bereinigen. Am 24. August, 10. und 24. November sowie am 6. Dezember 2016 haben solche Bereinigungsgespräche stattgefunden. Im Anschluss haben Sie die Unterlagen überarbeitet und uns am 7. Februar 2017 zur abschliessenden Vorprüfung zugestellt, wobei die Problemliste vom Juni 2016 im Sinne eines Bereinigungsprotokolls ergänzt und als (wichtig!) Beilage zum Erläuterungsbericht ausgearbeitet wurde.

Zur Beurteilung liegen die überarbeiteten Unterlagen vor:

- Behördenverbindliche Festlegungen mit Koordinationsblättern (Richtplantext) vom 30. Januar 2017
- Richtplankarte (1:50'000 und Verkleinerung auf A4) vom 30. Januar 2017
- Erläuterungen vom 30. Januar 2017
- Problemliste Vorprüfung/Ergebnis der Bereinigung, Beilage zu Erläuterungen, Stand 30. Januar 2017

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Amt für Wald (KAWA; 3. Februar 2017)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA; 9. März 2017)

Diese Fachberichte sind integrierender Bestandteil der abschliessenden Vorprüfung (siehe Beilage).

### 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Die Entwürfe für Richtpläne der Regionalkonferenzen (Art. 57 BauG) sind gemäss Art. 59 BauG und Art. 113 BauV dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorzulegen. Zweck



der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Richtplänen. Genehmigungsfähig sind Richtpläne, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

## 2. Gesamtwürdigung

Die vorliegende Planung stellt einen der ersten regionalen Richtpläne Abbau, Deponie, Transporte (ADT) dar, welcher gestützt auf den Sachplan ADT 2012 umfassend ausgearbeitet wurde. Mit dem Regionalen Richtplan ADT hat die Regionalkonferenz Bern-Mittelland Pionierarbeit geleistet und die Unterlagen in einem vorbildlichen, aufwändigen Planungsprozess fachlich wie sachlich fundiert und sorgfältig erarbeitet. Insgesamt überzeugt das Planwerk und stellt eine wichtige Grundlage als regionales Steuerungsinstrument und für die nun folgenden Nutzungsplanungen dar.

Wir stellen fest, dass die meisten Vorbehalte aus der ersten Vorprüfungsrunde (Problemübersicht) bereinigt worden sind: so z.B. in den standortbezogenen Kontrollblättern entweder mittels Korrektur des Koordinationsstandes oder präzisen Handlungsanweisungen in den „Abstimmungsanweisungen“ oder einer Präzisierung im Erläuterungsbericht. Auf eine detaillierte Auflistung der bereinigten Vorbehalte wird vorliegend verzichtet; nachfolgend aufgeführt werden jene Punkte, zu welchen noch Bereinigungsbedarf besteht oder Bemerkungen aus Sicht AGR angebracht erscheinen. Wir verweisen ebenfalls auf die Fachberichte des Amtes für Wald (KAWA vom 3. Februar 2017) und des Amtes für Wasser und Abfall (AWA vom 9. März 2017).

## 3. Übereinstimmung mit dem Sachplan ADT 2012

### 3.1 Richtmengen und Mengengerüst

#### Richtmenge Abbau

Die RKBM geht von einer Jahresrichtmenge Kiesabbau von 900'000 m<sup>3</sup>/Jahr aus. Die Herleitung des Werts der RKBM an Hand von historischen Werten ist plausibel. Bei allfälligen Anpassungen der Richtplanung im Rahmen der Überarbeitung darf die Richtmenge nicht gesenkt werden. Höhere Richtmengen bis zu einer Jahresrichtmenge von 1 Mio m<sup>3</sup>/Jahr sind möglich.

#### Richtmenge unverschmutzter Aushub

Die Richtmenge Aushub wurde nach intensiven Gesprächen zwischen Vertreterinnen des Kantons sowie der RKBM auf 2.3 m<sup>3</sup>/E/J resp. 900'000 m<sup>3</sup>/Jahr festgelegt. Dieser Wert liegt um ca. 0.2 m<sup>3</sup>/Einwohner/Jahr unter dem Richtwert gemäss Sachplan ADT. Diese Abweichung wird ausreichend begründet.

#### Richtmenge Inertstoffe

Die Orientierung am Richtwert von 0.5 m<sup>3</sup> pro Einwohner und Jahr ist sachplankonform (200'000 m<sup>3</sup>/Jahr).

#### Fazit

Das Ziel, mit der vorliegenden ADT-Richtplanung ausreichende Kiesreserven und Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub und Inertstoffe für die nächsten 35 Jahre auf einem möglichst hohen Koordinationsstand sicher zu stellen, ist weitgehend erreicht worden. Im Bereich des unverschmutzten Aushubs ergibt sich – unter Miteinberechnung des Importes an unverschmutztem Aushub der Entwicklungsraums Thun ERT (100'000 m<sup>3</sup> jährlich) – eine Deckungslücke von 4.2 Mio m<sup>3</sup> über die ganze Richtplanperiode von 35 Jahren oder von 120'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, wobei sich diese in den einzelnen Teilräumen sehr unterschiedlich präsentiert (vgl. Erläuterungsbericht S. 71). Eine effektive Deckungslücke auf der Zeitachse (Anhang 7 Erläuterungsbericht) ist ab dem Jahr 2031 sichtbar. Aufstufungen von Zwischenergebnissen in eine Festsetzung oder eine Aktivierung von Reservestandorten können dazu beitragen, die Lücke zu reduzieren.

### 3.2 Erfüllung der Vorgaben für Regionen

Gemäss Sachplan ADT Kapitel 61 S. 29 sind folgende Ziele der Regionalen Richtplanung zu erfüllen:

- Bezeichnung der Standorte für die Sicherung der Richtmengen:  
Sowohl Standorte sowie Richtmengen sind den Teilregionen zugewiesen worden.
- Standorte stützen sich auf eine nachvollziehbare Interessenabwägung (siehe auch Fachbericht KAWA):  
Im Erläuterungsbericht werden das Vorgehen und die Überlegungen zur Interessenabwägung ausgeführt. Eine detaillierte Vorauswahl wurde getroffen und mittels „Filterstufen“ Interessen bewertet. Eine abschliessende und umfassende Abwägung der Interessen mit Einbezug der Umweltauswirkungen und der Eingriffe in Natur und Landschaft findet bedingt statt. Im Bereich der Umweltauswirkungen werden primär die Ausschlussgebiete („Killerkriterien“) ausgefiltert, im Bereich der Umweltauswirkungen und Eingriffe in Natur und Landschaft werden diese Kriterien aufgeführt und beurteilt resp. in den standortbezogenen Koordinationsblättern entsprechende Abstimmungsanweisungen für die nächsten Planungsschritte formuliert. Die Interessenabwägung fokussiert etwas einseitig auf Mengen und Transportoptimierung. Dies führt dazu, dass im Rahmen der folgenden Nutzungsplanung eine intensivere Interessenabwägung stattfinden muss, wobei Bedarf und Standort nicht mehr grundsätzlich in Frage zu stellen sind.
- Bezeichnung bedeutender Rohstoffvorkommen als Interessengebiet Materialabbau:  
Die Karte wurde in Auftrag gegeben und wird per Ende März 2017 vorliegen.

### 3.3 Zusammenfassung

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der regionale Richtplan Abbau Deponie Transporte ADT der RKBM sachplankonform ist. Wir danken der RKBM für die grosse geleistete Arbeit.

## 4. Weiteres zum Richtplantext

### 4.1 Standorte auf Fruchtfolgeflächen (S. 11)

Im Zuge der beschlossenen Revisionen des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV), welche per 1. April 2017 in Kraft treten werden, sind die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und übrigen Kulturland festgehalten worden. Die materiellen Bestimmungen im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A\_06) werden gleichzeitig gestrichen, weswegen die entsprechenden Verweise im Richtplan ADT überholt sind und angepasst werden müssen. Der Richtplantext S. 11 ist anhand der überarbeiteten Vorlage (elektronisch bereits zugestellt) zu redigieren, der Erläuterungsbericht (S. 10) entsprechend anzupassen (siehe Kapitel 6 dieses Berichts).

### 4.2 Reservestandorte (S. 13)

Die Regionalkonferenz bezeichnet 3 Reservestandorte (mit Koordinationsstand Zwischenergebnis), welche bei Ausfall von festgesetzten Standorten relativ rasch fest- und umgesetzt oder auch als vorabgeklärte Standorte für projektbezogene Bedürfnisse in Grossprojekten genutzt werden können sollen. Voraussetzung für ein geringfügiges Verfahren ist, dass die Massnahmen und Bedingungen für eine Aufstufung des Koordinationsstandes in den Abstimmungsanweisungen aufgeführt sind (vgl. auch übergeordnete Festlegung „Änderungen“ S. 16, Abschnitt „geringfügige Änderungen“). Insbesondere bei den Reservestandorten wird diese Voraussetzung noch nicht ausreichend erreicht. Entweder müssen die entsprechenden Abstimmungsanweisungen in den standortbezogenen Koordinationsblättern (bei den Standorten Nrn. 118, 119 und 108 Sektor d) entsprechend ergänzt oder aber der Text S. 13 relativiert werden im Sinne von: „Reservestandorte figurieren zwar als Zwischenergebnis im Richtplan ADT, können aber bei Bedarf *voraussichtlich/nach Möglichkeit* im geringfügigen Verfahren...“ (Vorbehalt).

### 4.3 Grossprojekte

Grossprojekte innerhalb der Richtplanung ADT sollen auch mit Hilfe der Reservestandorte aufgefangen werden. Eine gewisse Reserve für Grossprojekte ist zu begrüssen, sie wurde vorliegend mit der Einberechnung von 40-45% berücksichtigt.

#### 4.4 Fristen für Rekultivierung im Wald

Insbesondere im Teilraum Süd/Ost weist das KAWA darauf hin, dass die RKBM ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Aufforstungsfristen richten soll (vgl. Fachbericht KAWA).

#### 4.5 Terminologie

Die TVA ist aufgehoben worden. Relevant ist die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). An geeigneter Stelle sollte darauf verwiesen und geklärt werden, was mit Inertstoffdeponie gemeint ist (Deponie Typ B?).

#### 4.6 Detailbemerkungen zu einzelnen Standorten

- Standort Nr. 002 Rehag: Die Fussnote sollte gestrichen oder angepasst werden: Die UeO (Entwurf vom 21.12.2016, nicht von 2014) wurde am 6. März 2017 vorgeprüft.
- Standort Nr. 003 Gummersloch: Vorliegend kann nur der Abschluss der Deponietätigkeit als Ausgangslage bezeichnet werden. Für die Folgenutzung kann höchstens der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ zugewiesen werden (Vorbehalt; siehe entspr. Zwischenergebnis im „Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde“ der Gemeinde Köniz vom 1.5.2014). Bei den Abstimmungsanweisungen sollte wegen der aufgeführten Folgenutzungen auf das Konfliktpotenzial mit dem Wald und mit dem Kleingewässer hingewiesen werden.
- Standort Nr. 108 Bümberg:  
Wie im Erläuterungsbericht S. 68 dargelegt handelt es sich auch beim Standort Bümberg um einen regionsübergreifenden Perimeter (Entwicklungsraum Thun ERT). Im Koordinationsblatt sollte diesem Umstand noch Rechnung getragen werden, indem die ausserregionalen Bereiche – gleich wie in den übrigen 3 grenzüberschreitenden Standorten – deutlich als solche dargestellt werden. Ggf. sind die Mengenangaben in der Tabelle „Reserven“ zu differenzieren.  
Privatrechtliche Sicherung des Sektors b Bümberg Süd: Vorliegend sind nur ca. 50% der Fläche privatrechtlich gesichert, was eine „Festsetzung“ dieses Bereichs nicht rechtfertigt. Die entsprechenden Sicherungen sind nachzuweisen (total mind. 80%) oder aber der Koordinationsstand in „Zwischenergebnis“ zurückzustufen (Genehmigungsvorbehalt).
- Standort Nr. 109 Thalgut:  
Angesichts der grossen Vorbehalte der OLK zu diesem Standort empfehlen wir dringend, für den zweiten Punkt unter den Abstimmungsanweisungen an die Standortgemeinden folgende griffigere Formulierung aufzunehmen: „Möglichst rasche Einleitung und Durchführung der Nutzungsplanung für den Sektor Thalgut Nord, wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild zu klären ist.“
- Standort Nr. 111 Oberwangen, Sektoren B und C: Die Änderung der UeO wurde am 15. Januar 2016 genehmigt und ist rechtskräftig, die Sektoren könnten als Ausgangslage dargestellt und die Reserventabelle aktualisiert werden. Ansonsten sollte die Fussnote 3 aktualisiert werden.
- Standort Nr. 114 Chratzmatt, Sektor B: Die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) „Kiesgrube Chratzmatt“ wurde am 15.8.2016 genehmigt (Abbau 1.3 Mio m<sup>3</sup>, Auffüllung Aushub 1.65 Mio m<sup>3</sup>); Sektor B könnte als Ausgangslage dargestellt und die Reserventabelle aktualisiert werden. Die Abstimmungsanweisung bezüglich der Änderung der UeO ist zu streichen.
- Standort Nr. 119 Marizried: Das AWA weist darauf hin, dass wichtige Hinweise in den Erläuterungen (Erläuterungsbericht Seite 54) fehlen und ergänzt werden müssen: „Die geplante Aushubablagerung grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar an die Grenze der Grundwasserschutzzone S2 der Quellwasserfassungen Fischrain der Firma Wander AG. Um jegliche Gefährdung auszuschliessen, müssen in diesem Bereich vor Inangriffnahme der Nutzungsplanung noch entsprechende hydrogeologische Abklärungen sowie eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.“



- Standort Nr. 121 Stossesbode: Die Erschliessungsvarianten dieses Standortes wurden durch die Firma CSD Ingenieure AG geprüft und im Bericht „Vigier Holding AG, Auffüllung und Kiesabbau Stossesbode, Neuenegg, Beurteilung Erschliessungsachsen“ vom 16. Januar 2017 aufgezeigt. Wir empfehlen, im Koordinationsblatt mittels Fussnote auf diesen Bericht hinzuweisen und ggf. als Anhang im Erläuterungsbericht aufzunehmen.  
Das KAWA empfiehlt ferner, dass die RKBM zusammen mit den betroffenen Gemeinden für das grosse Waldgebiet „Forst“ eine Koordination der waldfremden Nutzungen vornimmt; das AGR schliesst sich dieser Empfehlung an.
- Standort Nr. 122 Bütschel: Wie im Erläuterungsbericht angemerkt, ist der Standort schlecht geeignet, v.a. wegen des betroffenen BLN-Gebietes und der Grundwasserschutzzone. Aber auch aus landschaftlicher Sicht würde der Standort im Endzustand einen unnatürlich wirkenden Eingriff in das Landschaftsbild verursachen. Wir akzeptieren die Aufnahme des Standorts angesichts des Koordinationsstands „Vororientierung“, weisen jedoch darauf hin, dass der Standort bei verschiedenen Fachstellen grosse Vorbehalte hervorruft.

## 5. Zur Richtplankarte

Die Perimeter der einzelnen Standorte werden direkt auf der kantonalen Geodateninfrastruktur eingetragen. Sobald die Genehmigung erfolgt ist, sind die Daten mit Meldung an das Amt für Geoinformation (AGI) und AGR freizugeben.

## 6. Zu den Erläuterungen

Bezüglich der Fruchtfolgeflächen ist der Text auf Seite 10 wie folgt anzupassen (siehe auch Kap. 4.1 dieses Berichts): *„Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) und übrigem Kulturland sind im kantonalen Baugesetz (Art. 8a und 8b Baugesetz) festgehalten. FFF (bzw. übriges Kulturland) dürfen nur für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF (bzw. übrigem Kulturland) nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standortalternativen bestehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans ADT wurden die Standortalternativen überprüft und eine sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Beanspruchung von FFF (bzw. von übrigem Kulturland) sind somit erfüllt. Mit der Aufnahme der festgesetzten Vorhaben in den kantonalen Richtplan sind die Bedingungen erfüllt, damit die durch Abbau- und Deponievorhaben temporär beanspruchten FFF nicht kompensiert werden müssen.“*

Ansonsten handelt es sich um einen guten und der Nachvollziehbarkeit der Planung sehr dienlichen Bericht.

## 7. Schlussfolgerung und weiteres Vorgehen

Mit Berücksichtigung dieses Berichts und der eingereichten Fachberichte (KAWA, AWA) beurteilen wir den vorliegenden Regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte ADT der Regionalkonferenz Bern-Mittelland als bereinigt und können eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Damit kann die Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der Region erfolgen. Gleichzeitig mit dem Beschluss des Regionalen Richtplans Abbau, Deponie, Transporte ADT RKBM sollen die teilregionalen Richtplanungen aufgehoben werden (Schwarzwasser: Abbau- und Deponiekonzept vom 4.4.1996; Kiesental: Abbau und Deponie vom 10.9.2004; VRB: Abbau, Deponie, Transporte vom 9.4.2008; Aaretal: Abbau und Deponie vom 9.12.2008). Für die Genehmigung erwarten wir 14 Exemplare des „Regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte ADT“ mit ausgefüllten Genehmigungsvermerken. Zwei dieser Exemplare sind dabei für die Region bestimmt (Verteiler: AGR 3, RKBM 2, angrenzende Regionen RKEM, ERT, Seeland.biel/bienne und Kt. FR je 1 Ex = 4, RSTA BeM 1, RA BVE 1, AWA1, KAWA 2).



Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Sibylla Streich, Raumplanerin

- Fachberichte (Amt für Wald; 3. Februar 2017 und Amt für Wasser und Abfall; 9. März 2017)

Kopie mit Beilagen (Fachberichte), A-Post:

- BHP Raumplan AG, Fliederweg 10, Pf 575, 3000 Bern 14
- BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern (nur Fachbericht KAWA vom 3. Februar 2017)

Kopie per E-Mail (inkl. gescannte Fachberichte):

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Fachstellen (inkl. 1. Vorprüfung):
  - ANF
  - Arch. Dienst
  - AWA
  - BVE/GS
  - JI
  - KAWA/Abt. Waldrecht
  - KAWA/Abt. Voralpen
  - KAWA/Abt. Mittelland
  - KL Kant. Laboratorium
  - LANAT/Bodenrecht und Planung
  - OLK/BeM
  - TBA OIK II
  - Raumplanungsamt Kt Solothurn
  - Raumplanungsamt Kt Freiburg

## Richtplan Abbau, Deponie und Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Bern-Mittelland

Bereinigung der Vorprüfungsergebnisse vom 29. März 2017

Prüfung der Übereinstimmung mit dem Sachplan ADT 2012 (AGR/KPL)			
Kapitel VP-AGR	Thema	Antrag / Vorbehalt	Ergebnis
4	Richtplantext, übergeordnete Festlegungen		
4.1	Standorte auf Fruchtfolgefleichen	Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen und übrigem Kulturland werden per 1. April 2017 im Baugesetz und in der Bauverordnung festgehalten. Die materiellen Bestimmungen im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_06) wurden gestrichen. Die Verweise im Richtplantext und im Erläuterungsbericht sind an die neuen Bestimmungen anzupassen.	Die Verweise im Richtplantext (Standorte auf Fruchtfolgefleichen, Seite 11) und in den Erläuterungen (Kapitel 1.6 und Kapitel 4) wurden an die neuen Bestimmungen angepasst.
4.2	Reservestandorte	Die Voraussetzung das Reservestandorte im geringfügigen Verfahren in den Koordinationsstand Festsetzung aufgestuft werden können sind nicht ausreichend festgehalten. Die Abstimmungsanweisungen sind zu präzisieren oder der Richtplantext zu relativieren.	Die Voraussetzung für die Aufstufung der Reservestandorte werden im Richtplantext wie folgt relativiert präzisiert: Reservestandorte figurieren zwar als Zwischenergebnis im Richtplan ADT, können aber voraussichtlich im geringfügigen Verfahren unkompliziert und rasch in eine Festsetzung aufgestuft werden
4.4	Fristen für Rekultivierung im Wald	Die Einhaltung der Aufforstungsfristen sind insbesondere im Teilraum Süd/Ost sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.5	Terminologie	Die verwendeten Begriff für die Ablagerungsstandorte (z.B. Interstoffdeponie) ist mit Verweis auf die Abfallverordnung (VVEA) zu präzisieren.	Die Begriffe „Aushubablagerung“ und „Interstoffdeponie“ werden unter den Hinweisen zum Gebrauch (Richtplantext und Erläuterungen) wie folgt präzisiert: <i>Die im Regionalen Richtplan verwendeten Begriffe für Ablagerungsstandorte richten sich nach Anhang 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015: Aushubablagerung = Deponie Typ A ; Inertstoffdeponie = Deponie Typ B</i>
4.6	Standortbezogene Bemerkungen		
	Standort Nr. 002 Rehhag	Der im Koordinationsblatt als Fussnote angegebene Stand der Überbauungsordnung stimmt nicht und ist anzupassen.	Die Fussnote im Koordinationsblatt Nr. 002 Rehhag wird angepasst: <i>Reserven gemäss Überbauungsordnung Rehhag Bümpliz, Stadt Bern 2014. Entwurf vom 21. Dezember 2016; Vorprüfungsbericht vom 6. März 2017.</i>

Standort Nr. 003 Gummersloch	<p>Beim Abschluss der Deponietätigkeit handelt es sich um eine Ausgangslage. Die Folgenutzung kann höchstens der Koordinationsstand Zwischenergebnis zugewiesen werden.</p> <p>Bei den Abstimmungsanweisung sind auf die Konflikte mit Wald und Kleingewässer hinzuweisen, sofern die Folgenutzung aufgeführt.</p>	Der vorliegende Richtplan befasst sich nur mit dem Abschluss der Deponietätigkeit am Standort Gummersloch. Auf Hinweise zur Folgenutzung wird verzichtet.
Standort Nr. 108 Bümberg	<p>Regionsübergreifender Perimeter (Entwicklungsraum Thun ERT) sind in der Übersichtskarte im Koordinationsblatt entsprechend auszuweisen.</p> <p>Sektor Bümberg Süd kann erst mit Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen werden, da die privatrechtliche Sicherung für eine Festsetzung noch nicht erfüllt.</p>	<p>Die Teilflächen im Entwicklungsraum Thun werden neu als Schraffur in der Übersichtskarte im Koordinationsblatt dargestellt.</p> <p>Der Koordinationsstand Festsetzung für den Sektor Bümberg Süd wird beibehalten. Die Abstimmungsanweisungen an die Betreiberin werden wie folgt ergänzt:</p> <p>Ausreichende privatrechtliche Sicherung im Sektor b (Bümberg Süd)</p>
Standort Nr. 109 Thalgut	Die Abstimmungsanweisung an die Standortgemeinden sind bezüglich dem Landschaftsbild zu stärken.	<p>Im Koordinationsblatt werden die Abstimmungsanweisung an die Standortgemeinden wie folgt angepasst:</p> <p>Möglichst rasche Einleitung und Durchführung der Nutzungsplanung für den Sektor Thalgut Nord, wobei insbesondere die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild zu klären ist.</p>
Standort Nr. 111 Oberwangen	Die Änderung der Überbauungsordnung für die Sektoren B und C wurde am 15. Januar 2016 genehmigt. Die Sektoren können somit als Ausgangslage dargestellt werden.	Die Sektoren B und C werden neu als Ausgangslage dargestellt (bisher mit Koordinationsstand Festsetzung). Die neue Situation wird in sämtlichen Dokumente nachgeführt.
Standort Nr. 114 Chratzmatt	Sektor B: Die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) „Kiesgrube Chratzmatt“ wurde am 15.8.2016 genehmigt (Abbau 1.3 Mio m <sup>3</sup> , Auffüllung Aushub 1.65 Mio m <sup>3</sup> ); Sektor B könnte als Ausgangslage dargestellt und die Reserventabellen aktualisiert werden. Die Abstimmungsanweisung bezüglich der Änderung der UeO ist zu streichen.	Die Anpassungsvorschläge werden aufgrund der genehmigten Änderung der Überbauungsordnung übernommen.
Standort Nr. 119 Marizried	Das AWA weist darauf hin, dass wichtige Hinweise in den Erläuterungen (Erläuterungsbericht Seite 54) fehlen und ergänzt werden müssen: „Die geplante Aushubablagerung grenzt im nördlichen Bereich unmittelbar an die Grenze der Grundwasserschutzzone S2 der Quellwasserfassungen Fischrain der Firma Wander AG. Um jegliche Gefährdung auszuschliessen, müssen in diesem Bereich vor Inangriffnahme der Nutzungsplanung noch entsprechende hydrogeologische Abklärungen sowie eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.“	<p>Ergänzung der Abstimmungsanweisung an die Betreiberin:</p> <p>Im Rahmen der Nutzungsplanung sind insbesondere folgende Aspekte näher zu betrachten: Zufahrt,...Grundwasserschutzzone S2 der Quellwasserfassungen Fischrain (hydrogeologische Abklärung, Risikobeurteilung)</p>
Standort Nr. 121 Stossesbode	Die Erschliessungsvarianten dieses Standortes wurden durch die Firma CSD Ingenieure AG geprüft und im Bericht „Vigier Holding AG, Auffüllung und Kiesabbau Stossesbode, Neuenegg, Beurteilung Erschliessungsachsen“ vom 16. Januar 2017 aufgezeigt. Wir empfehlen, im Koordinationsblatt mittels Fussnote auf diesen Bericht hinzuweisen und ggf. als Anhang	<p>Im Koordinationsblatt wird mittels einer Fussnote auf den Bericht „Vigier Holding AG, Auffüllung und Kiesabbau Stossesbode, Neuenegg, Beurteilung Erschliessungsachsen“ vom 16. Januar 2017 hingewiesen.</p> <p>Der Bericht ist Bestandteil der Standorteingabe (Grundlagenbericht).</p>

		<p>im Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p> <p>Das KAWA empfiehlt ferner, dass die RKBM zusammen mit den betroffenen Gemeinden für das grosse Waldgebiet „Forst“ eine Koordination der waldfremden Nutzungen vornimmt; das AGR schliesst sich dieser Empfehlung an.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Standort Nr. 122 Bütschel	<p>Wie im Erläuterungsbericht angemerkt, ist der Standort schlecht geeignet, v.a. wegen des betroffenen BLN-Gebietes und der Grundwasserschutzzone. Aber auch aus landschaftlicher Sicht würde der Standort im Endzustand einen unnatürlich wirkenden Eingriff in das Landschaftsbild verursachen. Wir akzeptieren die Aufnahme des Standorts angesichts des Koordinationsstands „Vororientierung“, weisen jedoch darauf hin, dass der Standort bei verschiedenen Fachstellen grosse Vorbehalte hervorruft.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>5</b>	<b>Richtplankarte</b>		
	Perimeter der Standorte	<p>Die Perimeter der Standorte sind sobald die Genehmigung erfolgt ist, via die kantonale Geodateninfrastruktur an das Amt für Geoinformation (AGI) und Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) digital bereitzustellen.</p>	Die digitale Bereitstellung der Perimeter der Standorte erfolgt via die kantonale Geodateninfrastruktur.
<b>6</b>	<b>Erläuterungen</b>		
	Fruchtfolgefleichen	<p>Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen und übrigen Kulturland sind im Baugesetz festgehalten. Folgender Textbaustein ist aufzunehmen:</p> <p>Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (FFF) und übrigen Kulturland sind im kantonalen Baugesetz (Art. 8a und 8b Baugesetz) festgehalten. FFF (bzw. übriges Kulturland) dürfen nur für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF (bzw. übrigen Kulturland) nicht sinnvoll verwirklicht werden kann. Dazu ist zu prüfen, ob Standortalternativen bestehen. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans ADT wurden die Standortalternativen überprüft und eine sachbezogene Interessenabwägung durchgeführt. Die Voraussetzungen zur Beanspruchung von FFF (bzw. von übrigen Kulturland) sind somit erfüllt. Mit der Aufnahme der festgesetzten Vorhaben in den kantonalen Richtplan sind die Bedingungen erfüllt, damit die durch Abbau- und Deponievorhaben temporär beanspruchten FFF nicht kompensiert werden müssen.</p>	Die massgebenden Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen und übrigen Kulturland werden an aufgrund der Änderungen im Baugesetz und dem kantonalen Richtplan angepasst.